Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31. Dezember 2018

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 3
2 Prüfungsansätze und -methoden 5
3 Vorbemerkungen 6
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 7
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 8
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 8
6.1 Haushaltssatzung 8
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 10
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 10
6.1.3 Kassenkredite 10
6.1.4 Auflagen der Aufsichtsbehörde 11
6.1.5 Entwicklung der Hebesätze 11
6.2 Haushaltsplan 12
6.2.1 Haushaltsvermerke 12
6.2.2 Finanzplanung 14
6.2.3 Übertragung von Ansätzen 14
6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 15
6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung 16
6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung 17
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 18
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2018 18
7.1.1 Anlagevermögen 21
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 21
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 22
7.1.1.3 Finanzanlagen 27
7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen 30
7.1.2 Umlaufvermögen 30
7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31
7.1.2.2 Flüssige Mittel 34
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 35
7.1.4 Eigenkapital 35
7.1.4.1 Netto-Position 36
7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 36
7.1.4.3 Ergebnisverwendung 37
7.1.5 Sonderposten 39
7.1.6 Rückstellungen 40
7.1.7 Verbindlichkeiten 41
7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 44
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 45
7.2.1 Verwaltungsergebnis 49
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 50
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 51

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen ... 52
7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 53
7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen ... 54
7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 55
7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 56
7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge ... 56
7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 57
7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 58
7.2.1.11 Abschreibungen ... 60
7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 61
7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 62
7.2.1.14 Transferaufwendungen ... 63
7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 64
7.2.2 Finanzergebnis ... 65
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 66
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2018 ... 67
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 69
7.3.1.1 Direkte Methode ... 69
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 70
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 71
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 71
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 72
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 73
8 Anhang ... 74
9 Rechenschaftsbericht ... 75
10 Sachprüfungen ... 76
10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Da-Di-Werk nach § 131 HGO ... 76
10.2 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im KKH Darmstadt-Dieburg nach § 131 HGO ... 79
10.3 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ... 84
10.4 Innenrevision für die Fachgebiete 530.2 ... 91
10.5 Innenrevision für die Fachgebiete 530.3 ... 97
10.6 Innenrevision für das Fachgebiet 540.3 ... 104
10.7 Innenrevision für das Fachgebiet 541.1 ... 117
10.8 Technische Prüfung ... 138
11 Schlussbetrachtung ... 151

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2018.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 07.05.2019 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde dem Landkreis Darmstadt-Dieburg übersandt. Mit diesem Schreiben wurde dem Landkreis Darmstadt-Dieburg Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Diese Schlussbesprechung fand am 13.12.2021 im Kreishaus in Darmstadt mit Herrn Hutterer und Frau Schönberger vom Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung sowie auf einen risikoorientierten Prüfungsansatz. Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ein weiterer Aspekt der durchgeführten Prüfung ist die sogenannte prozessorientierte Prüfung. Hierbei sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses (z. B. Erstellung eines Gebührenbescheides) zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz basiert zunächst auf einer Analyse und Beurteilung der vorhandenen Fehlerrisiken. Diese bestehen aus inhärenten Risiken (Risiken „aus der Sache heraus“, z. B. komplexe Rechtslage) und Kontrollrisiken (Risiko, dass Fehler durch interne Kontrollen nicht verhindert oder aufgedeckt werden) und sind vom Prüfer/der Prüferin nicht beeinflussbar. In risikobehafteten Prüffeldern wird sodann die Prüfungstätigkeit dergestalt ausgeweitet (Anpassung des sogenannten Entdeckungsrisikos), dass das Prüfungsrisiko (Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben) minimiert wird. Das Prüfungsrisiko wird dabei auf einen Umfang minimiert, der zu der Annahme leiten kann, dass das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

3 Vorbemerkungen

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. **Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgte mit Datum vom 07.05.2019 und somit nicht fristgerecht.**

Vollständigkeitserklärung

Herr Landrat Schellhaas legte eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der der Landkreis Darmstadt-Dieburg bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verwendet das Buchführungsprogramm „SAP ERP“ der Firma SAP Deutschland SE & Co. KG in Walldorf.

Folgende Module werden genutzt:

- SAP FI (Finanzwesen)
- SAP CO (Controlling)
- SAP PS (Projektsystem)
- SAP PSCD (Kassen- und Einnahmenmanagement)

Inventur

Eine körperliche Bestandsaufnahme im Sinne des § 35 GemHVO wurde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie wird derzeit vom Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen erarbeitet.

Gemarkungsfläche/Kreiskommunen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird von 23 Städten und Gemeinden gebildet. Die Gemarkungsfläche beläuft sich insgesamt auf 658,65 km².

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner	288.918	289.199	290.032	284.413	285.407	287.966	292.773	294.744	296.048	297.399
Veränderung zum Vorjahr	+ 217	+ 281	+ 833	- 5619	+ 994	+ 2559	+ 4807	+ 1971	+ 1304	+ 1351

Bei den Werten handelt es sich um Fortschreibungsergebnisse auf Grundlage der Volkszählung von 1987. Durch die Ergebnisse des Zensus 2011 erfolgte eine Korrektur der Einwohnerzahl und es wurde eine neue Grundlage geschaffen, die in den Folgejahren fortgeschrieben wird.

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Landkreises Darmstadt-Dieburg getroffen:

- Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss von 22.546.603 € ab. Der im fortgeschriebenen Ansatz prognostizierte Überschuss von 6.741.566 € konnte damit um 234 % erhöht werden.
- Der Stand der flüssigen Mittel des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat sich im Jahr 2018 um 5.463.975,35 € verringert. Während es im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und im Bereich der Investitionstätigkeit zu Zahlungsmittelbedarfen in Höhe von insgesamt 11.500.696 € kam, entstanden im Bereich der Finanzierungstätigkeit und bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen Zahlungsmittelüberschüsse in Höhe von insgesamt 6.036.721 €. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Steigerung der Kassenkredite um 5.094.092 €. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist zum ersten Mal nach 3 Jahren wieder negativ.
- Das Eigenkapital des Landkreises beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 157,449 Mio. € und unterteilt sich in die Nettopositionen, die Rücklagen und Sonderrücklagen und die Ergebnisverwendung. Die Zunahme des Eigenkapitals um 78,647 Mio. € resultiert aus dem positiven Ergebnis 2018 (22,547 Mio. €) und der Hälfte der im Rahmen der Hessenkasse abgelösten Kassenkredite (56,1 Mio. €).

Die Aussagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den Prüfberichten für die Jahre 2015 bis 2017 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2018 am 11.12.2017 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 erfolgte mit Datum vom 09.06.2018. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 11.06. bis 19.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	522.395.374,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	515.092.374,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	4.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss/Fehlbedarf	**7.307.500,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.409.239,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.072.978,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.023.904,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.890.721,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.096.590,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbedarf	**2.252.444,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.890.721 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 14.810.700 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 € festgesetzt.

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden wie folgt festgesetzt:

- Kreisumlage 35,11% v.H.
- Schulumlage 18,34 % v. H.

Es gilt der vom Kreistag am 11.12.2017 als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 13.890.721 € festgesetzt. Hierin enthalten ist der Betrag von 1.930.000 € für Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG).

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für Kreditaufnahmen in Höhe von 11.960.721 € erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Der Betrag von 1.930.000 € gilt gemäß § 19 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt.

Im Berichtsjahr wurden Neuaufnahmen in Höhe von 12.801.045 € getätigt. Hierfür wurden die Kreditermächtigungen aus den Jahren 2016 und zum Teil 2017 in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigungen für das Jahr 2018 blieben unangetastet.

Darlehen in Höhe von 1.873.482,80 € wurden für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.810.700 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr nicht eingegangen.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden durften, auf 190.000.000 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 32.800.000,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 164.202,11 € an Zinserträgen erhalten.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Die Ermächtigung in Höhe von 190.000.000 € wurde nicht überschritten.

6.1.4 Auflagen der Aufsichtsbehörde

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde seitens der Aufsichtsbehörde aufgetragen, beim Haushaltsvollzug des Jahres 2018 folgende Auflagen zu beachten (Zusammenfassung der Auflagen):

- Am Planungsziel des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs für die Planungsjahre 2017 bis 2021 ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten. Künftige Haushaltsgenehmigungen können nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Ergebnis- und Finanzplanung strikt eingehalten wird.
- Das Haushaltssicherungskonzept ist an die jährliche Entwicklung anzupassen und regelmäßig zu überprüfen.
- Das Personalkostenbudget im Haushaltsplan und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe darf nicht überschritten werden.
- Die Aufnahme der einzelnen Kredite im Eigenbetrieb Da-Di-Werk bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die jeweiligen Anträge sind mit der Stellungnahme des Finanz- und Rechnungswesens des Kreises vorzulegen.

6.1.5 Entwicklung der Hebesätze

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Kommunen erhobenen Umlagen haben sich in den vergangenen Haushaltsjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kreisumlage	38,70%	37,55%	35,30%	39,94%	40,45%	39,51%	39,80%	35,87%	35,87%	35,11%
Schulumlage	16,40%	18,05%	20,80%	17,16%	17,55%	18,60%	18,84%	17,59%	17,59%	18,34%

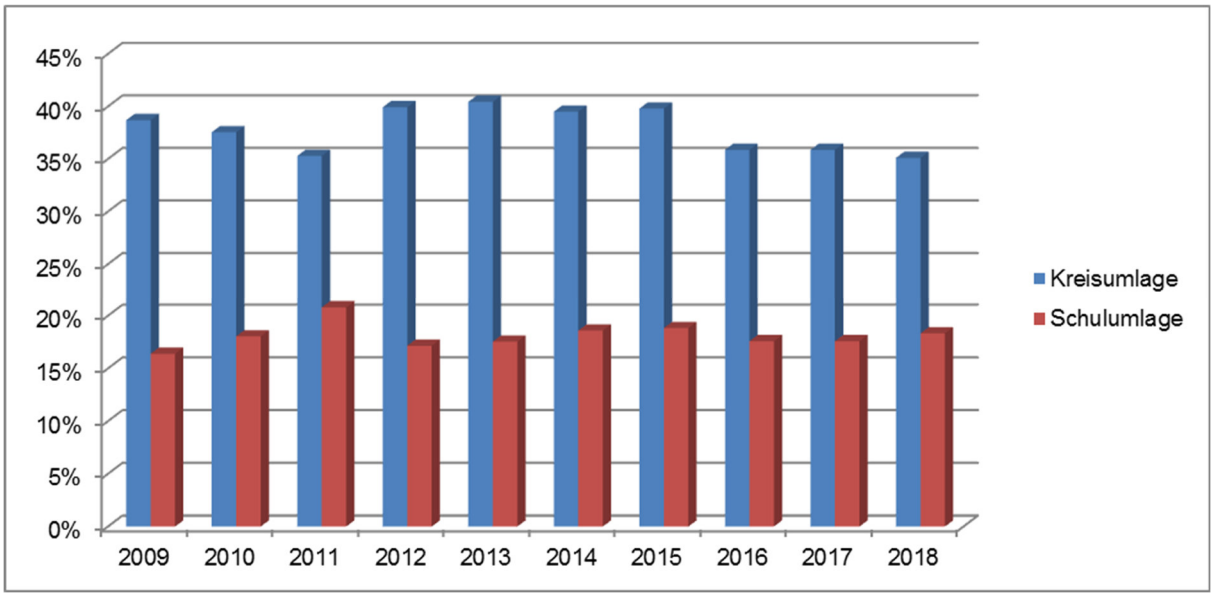

6.2 Haushaltsplan

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktbereiches. Jedes Budget ist untergliedert in Teilbudgets je Verantwortlichkeitsbereich innerhalb des Produktbereiches (siehe hierzu auch die Übersicht Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (SK 5392000)
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KG 546)
- Erträge aus der Schulumlage (SK 5583000)
- Erträge aus der Veräußerung von Anlagen (KG 591-596)
- Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften (SK 5970000)

- Herabsetzung/Auflösung Rückstellung Pensionen/Beihilfe (SK 5380010)
- Eigenbeteiligung Wahlleistungen HBeihVO (SK 5392020-5392030)

- Personalaufwendungen (KG 62-65)

- Aufwendungen für Fraktionen (SK 6780100)
- Aufwendungen nach § 27 HGO (SK 6780200)

- Strom VB 9221 (SK 6051010)
- Gas VB 9221 (SK 6052010)
- Fernwärme VB 9221 (SK 6053010)
- Heizöl VB 9221 (SK 6054010)
- Treibstoffe VB 9221 (SK 6055010)
- Wasser VB 9221 (SK 6055010)
- Abwasser VB 9221 (SK 6057010
- Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen VB 9221 (SK6061010)
- Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung VB 9221 (SK 6063010)
- Reinigungsmaterial VB 9221 (SK 6081010)
- Instandhaltung von Fahrzeugen VB 9221 (SK 6164010)
- Wartungskosten VB 9221 (SK 6166020)
- Fremdreinigung (VB 9221 (SK 6173010)
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen VB 9221 (SK 6700010)
- Leasing VB 9221 (SK 6710010)
- Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten/Diensten VB 9221 (SK 6790010)
- Porto- und Versandkosten VB 9221 (SK 6820010)

- Telefonkosten VB 9221 (SK 6832010)
- Amtliche Bekanntmachungen VB 9221 (SK 6840010)
- Reisekosten VB 9221 (SK 6850010)
- Aufwendungen für Gästebewirtung VB 9221 (SK 6862010)

- Beiträge für gebäude-/inventarbezogene Versicherung VB 9221 (SK 6900010)
- KFZ-Versicherungsbeiträge VB 9221 (SK 6901010)
- Beiträge für sonstige Versicherungen VB 9221 (SK 6909010)
- KFZ-Steuer VB 9221 (SK 7030010)
- Erstattung Gebäudemanagement Verwaltung an Da-Di-Werk (SK 7175100)
- Wartungskosten Software VB 9222 (SK 6166010)
- Gebühren Software VB 9222 (SK 6730010)

- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (KG 661-665, 669, 791)
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (außer Wertpapiere) (KG 667)
- Zuführung SoPo Schulumlage (SK 6970100)
- Verluste aus dem Abgang von Anlagen (KG 794)

- Umlagekostenarten (Kontenklasse 9)

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Sachkoten bzw. Kontengruppen, die zentral bewirtschaftet werden und nicht budgetiert sind, werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO im gesamten Ergebnishaushalt für jeweils deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden folgende Sachkonten nach § 20 Abs. 2 GemHVO im gesamten Ergebnishaushalt für deckungsfähig erklärt:

- Aufwendungen für Rechtsanwälte (SK 6771300)
- Aufwendungen für Gerichtskosten (SK 6771300)
- Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung VB 9220 (SK 6881010)

Beim Produkt 050908 (Sozialbetreuung Flüchtlinge) werden die Personalaufwendungen (KG 62-65) und das Sachkonto 7172000 (Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)) nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Auszahlungen für EDV Hard- und Software (Konten 8050 bis 8050103) werden nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3 GemHVO im gesamten Finanzhaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Nachfolgende Ansätze des Ergebnishaushalts werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt:

- Gesamter Ergebnishaushalt SK 6881010 (Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung VB 9220)
- Produkt 010102, SK 6780100 (Aufwendungen für Fraktionen)
- Produkt 010107, SK 6161000 (Instandhaltung Gebäude und Außenanlage (Bauunterhaltung))
- Produkt 030199, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030299, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030399, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030499, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030599, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030699, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030901, div. Kontengruppen (Budgets Beratungsstellen und Verkehrsgärten, Kreisbildstelle)

6.2.2 Finanzplanung

Das vom Kreisausschuss aufgestellte Investitionsprogramm wurde durch den Kreistag beschlossen.

Die nach § 101 HGO vorgeschriebene Ergebnis- und Finanzplanung wurde aufgestellt und fortgeschrieben.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 1.179.063 €
- Auszahlungen für Investitionen 13.995.867 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigefügt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen ist dem Kreistag davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 24.06.2002 entscheidet der Landrat bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und der Kreisausschuss bis zu einem Betrag von 50.000,00 € über die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO. Der Kreistag ist von diesen Entscheidungen regelmäßig zu unterrichten.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

1.227.046,00 €	Verlustausgleichszahlung 2018 „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“	KT-Beschluss vom 10.12.2018
185.412,00 €	Senio-Verband –Umlage 2017	KT-Beschluss vom 10.12.2018
71.740,00 €	Senio-Verband –Umlage 2017	KT-Beschluss vom 23.04.2018
14.262,00 €	Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Streaming der Sitzungen des Kreistages	Verfügung vom 22.08.2018
9,00 €	geringfügig höhere Umlage an den Senio-Verband als im KT-Beschluss 10.12.2018	Verfügung vom 11.12.2018

Die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Streaming der Kreistagssitzungen erfüllt weder den Tatbestand der Unabweisbarkeit noch der Unvorhersehbarkeit. Der Grundsatzbeschluss wurde mit Datum vom 07.11.2016 gefasst. Im September 2017 wurde die Umsetzung des Beschlusses konkretisiert, indem ein Testlauf gestartet wurde. Die Planung der Mittel im Haushaltsplan 2018 war zu diesem Zeitpunkt möglich.

Der Tatbestand der Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, die Aufwendung oder Auszahlung bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr aufzuschieben, ohne dass sich für die Gemeinde schwerwiegende Nachteile ergeben, z. B. in wirtschaftlicher Hinsicht, aus der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen oder aus sonstigen Rechtsverletzungen. Bei dem Angebot, die Kreistagssitzungen zu streamen, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die zu diesem Zeitpunkt nicht unabweisbar war.

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg sind die einzelnen Produktbereiche (Budgets) in Verwaltungsbudgets unterteilt. Diese Verwaltungsbudgets sind jeweils einem Verantwortlichkeitsbereich (Fachbereich/Fachgebiet) zugeordnet. Bei diesen Verwaltungsbudgets wurden im Rahmen der Prüfung der fortgeschriebenen Planansätze - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften - keine Überschreitungen festgestellt.

Aufgrund der Budgetierung auf organisatorischer Basis kommt es beim Nachvollzug der Zahlen aus Vorjahren zu Problemen, sobald es organisatorische Veränderungen gegeben hat.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2020 konnten die Zahlen aus dem Jahr 2018 aufgrund solcher zwischenzeitlich erfolgten organisatorischer Veränderungen nicht mehr vollständig in SAP nachvollzogen werden

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 09.06.2018. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 19.06.2018, so dass sich die Haushaltswirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu den folgenden Feststellungen:

Auf den Sachkonten „Aufwendungen für Gästebewirtung“ und „sonstige Aufwendungen für Repräsentation“ fielen bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung Kosten in Höhe von insgesamt rd. 7.100 € an, für die nach unserer Auffassung die Voraussetzungen für die Ausgabe während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gegeben waren.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2018

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag dar.

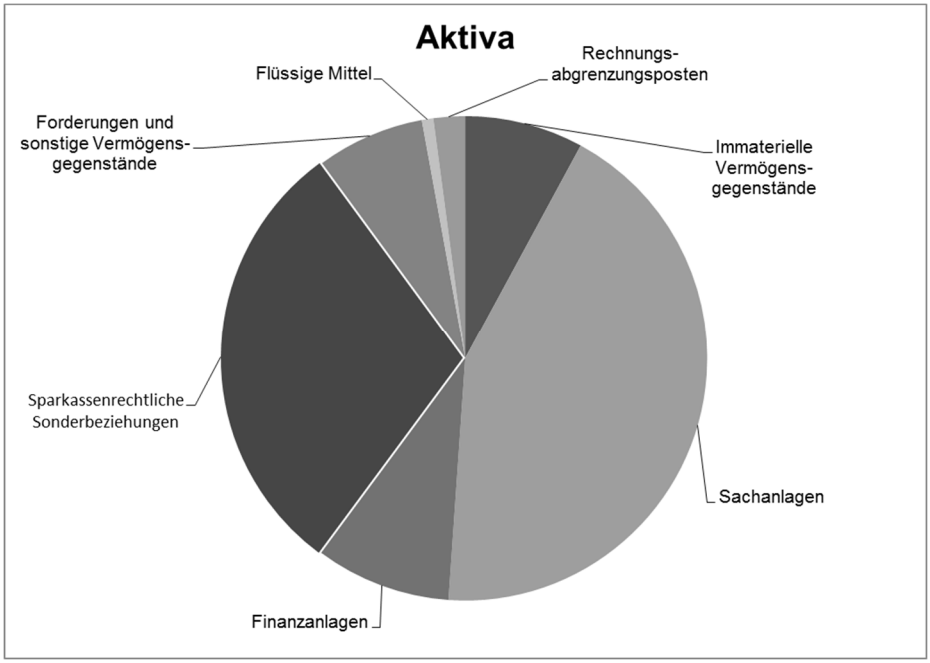

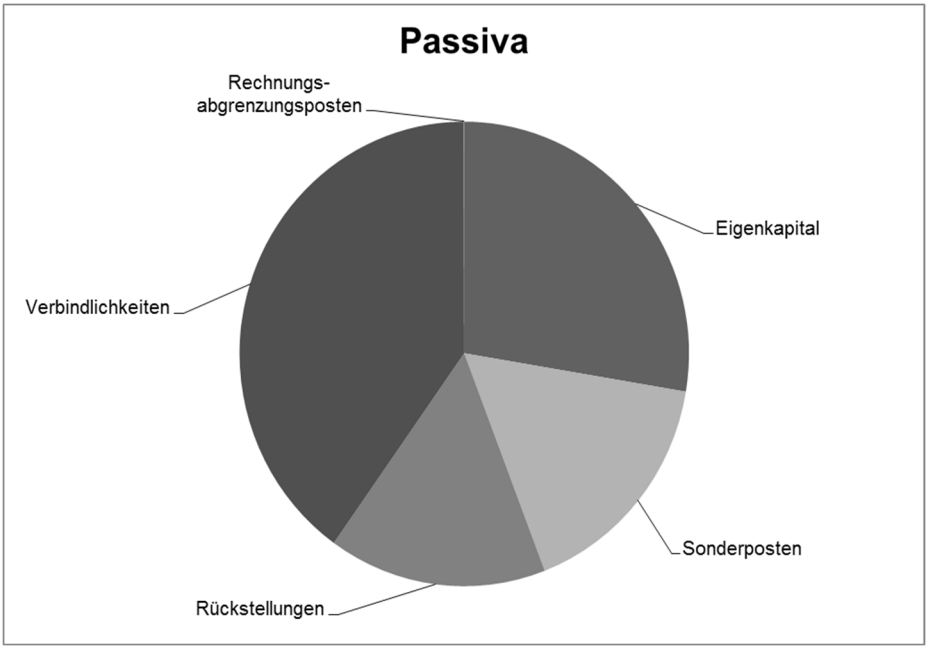

Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	4.364.779,93 €	9.828.755,28 €	Eigenkapital	157.449.176,05 €	78.802.573,21 €

Finanzrechnung 2018

Einzahlungen	643.060.099,00 €
Auszahlungen	648.524.074,00 €
Finanzmittelfluss:	**-5.463.975,00 €**

Ergebnisrechnung 2018

Erträge	525.638.990,00 €
Aufwendungen	503.092.388,00 €
Jahresergebnis:	**22.546.602,00 €**

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Landkreis Darmstadt-Dieburg 2018
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018

		Buchwerte 31.12.2018	in %	Buchwerte 31.12.2017	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**512.197.563,00 €**	**89,92 %**	**518.063.211,79 €**	**88,44 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**45.093.930,85 €**	7,92 %	**47.582.698,89 €**	8,12 %
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.508.781,26 €		1.395.366,13 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	43.585.149,59 €		46.187.332,76 €	
1.2	**Sachanlagen**	**246.012.666,42 €**	43,19 %	**249.581.040,29 €**	42,61 %
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	113.010.197,12 €		113.005.531,32 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	104.766.741,95 €		110.336.995,16 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.096.594,59 €		7.835.585,21 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	32.802,46 €		7.062,27 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.196.016,22 €		17.767.138,39 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.910.314,08 €		628.727,94 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**51.531.612,95 €**	9,05 %	**51.340.119,83 €**	8,76 %
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.534.337,30 €		25.534.337,30 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.461.680,13 €		13.461.680,13 €	
1.3.3	Beteiligungen	1.328.543,56 €		1.328.543,56 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	11.197.508,96 €		11.003.897,84 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	9.543,00 €		11.661,00 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**169.559.352,78 €**	29,77 %	**169.559.352,78 €**	28,95 %
2	**Umlaufvermögen**	**45.401.635,51 €**	**7,97 %**	**56.709.830,94 €**	**9,68 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**41.036.855,58 €**	7,20 %	**46.881.075,66 €**	8,00 %
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	37.676.859,81 €		40.170.692,97 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.755.226,56 €		5.931.842,09 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.421,40 €		267.598,97 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	372.203,97 €		377.617,41 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	202.143,84 €		133.324,22 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**4.364.779,93 €**	0,77 %	**9.828.755,28 €**	1,68 %
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**12.024.987,30 €**	**2,11 %**	**10.985.384,17 €**	**1,88 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**569.624.185,81 €**	**100 %**	**585.758.426,90 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2018	in %	Buchwerte 31.12.2017	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**157.449.176,05 €**	**27,64 %**	**78.802.573,21 €**	**13,45 %**
1.1	**Netto-Position**	**131.398.444,21 €**	23,07 %	**213.914.840,76 €**	36,52 %
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**4.677.843,42 €**	0,82 %	**4.677.843,42 €**	0,80 %
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.677.843,42 €		0,00 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.3	**Ergebnisverwendung**	**21.372.888,58 €**	3,75 %	**-139.790.110,97 €**	-23,86 %
1.3.1	**Ergebnisvortrag**				
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		-152.415.406,75 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-1.173.714,42 €		-1.173.714,42 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**22.546.603,00 €**		**13.799.010,20 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	22.676.424,19 €		13.918.876,35 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-129.821,19 €		-119.866,15 €	
2	**Sonderposten**	**94.160.535,95 €**	**16,53 %**	**98.669.231,46 €**	**16,84 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**89.799.733,07 €**	15,76 %	**96.142.553,58 €**	16,41 %
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	89.498.477,45 €		95.822.350,22 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	301.255,62 €		320.203,36 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00 €		0,00 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**148.948,71 €**	0,03 %	**218.670,76 €**	0,04 %
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	**4.211.854,17 €**	0,74 %	**2.308.007,12 €**	0,39 %
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
3	**Rückstellungen**	**89.319.376,15 €**	**15,68 %**	**107.705.322,89 €**	**18,39 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**76.827.933,27 €**	13,49 %	**74.291.138,36 €**	12,68 %
3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichs-gesetz**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
3.3	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
3.5	**Sonstige Rückstellungen**	**12.491.442,88 €**	2,19 %	**33.414.184,53 €**	5,70 %
4	**Verbindlichkeiten**	**228.516.701,61 €**	**40,12 %**	**297.620.442,28 €**	**50,81 %**
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**	**135.567.026,46 €**	23,80 %	**135.211.991,25 €**	23,08 %
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.591.640,86 €		99.684.270,68 €	
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	34.975.385,60 €		35.527.720,57 €	
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €		0,00 €	
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**32.800.000,00 €**	5,76 %	**139.905.908,15 €**	23,88 %
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**2.398.566,26 €**	0,42 %	**6.866.770,89 €**	1,17 %
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**1.095.498,93 €**	0,19 %	**2.658.975,32 €**	0,45 %
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**0,00 €**	0,00 %	**0,00 €**	0,00 %
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**122.093,21 €**	0,02 %	**12.701.941,73 €**	2,17 %
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**56.533.516,75 €**	9,92 %	**274.854,94 €**	0,05 %
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**178.396,05 €**	**0,03 %**	**2.960.857,06 €**	**0,51 %**
	Summe Passiva	**569.624.185,81 €**	**100 %**	**585.758.426,90 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	45.093.930,85 €	47.582.698,89 €	-2.488.768,04 €
Sachanlagevermögen	246.012.666,42 €	249.581.040,29 €	-3.568.373,87 €
Finanzanlagevermögen	51.531.612,95 €	51.340.119,83 €	191.493,12 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	169.559.352,78 €	169.559.352,78 €	0,00 €
Summe:	**512.197.563,00 €**	**518.063.211,79 €**	**-5.865.648,79 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.508.781,26 €	1.395.366,13 €	113.415,13 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	43.585.149,59 €	46.187.332,76 €	-2.602.183,17 €
Summe:	**45.093.930,85 €**	**47.582.698,89 €**	**-2.488.768,04 €**

Bilanziert wurden die Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte mit den Anschaffungsbeträgen. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend festgesetzt. Im Jahr 2018 waren auf dieser Bilanzposition Zugänge in Höhe von 749.166,04 €, Umbuchungen in Höhe von 12.772,19 € sowie Abschreibungen in Höhe von 3.250.706,27 € zu verzeichnen.

Die Veränderungen des Berichtsjahres im Bereich der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte resultieren im Wesentlichen aus den Zugängen von Beratungsleistung zur naturwissenschaftlichen Neuausstattung, Leistungsbild Innenräume sowie Beratungsleistung zur Ausstattung Fachräume der Landrat-Gruber-Schule in Höhe von 59.033,44 €.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 161.137,60 € aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 3.250.706,27 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	113.010.197,12 €	113.005.531,32 €	4.665,80 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	104.766.741,95 €	110.336.995,16 €	-5.570.253,21 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.096.594,59 €	7.835.585,21 €	-738.990,62 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	32.802,46 €	7.062,27 €	25.740,19 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.196.016,22 €	17.767.138,39 €	428.877,83 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.910.314,08 €	628.727,94 €	2.281.586,14 €
Summe:	**246.012.666,42 €**	**249.581.040,29 €**	**-3.568.373,87 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	1.503.371,67 €	1.502.373,05 €	998,62 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	10.215.690,20 €	10.212.023,02 €	3.667,18 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	2.467.756,49 €	2.467.756,49 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - Straßen -	4.389.801,88 €	4.389.801,88 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - Schulen -	94.428.435,25 €	94.428.435,25 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	5.141,63 €	5.141,63 €	0,00 €
Summe:	**113.010.197,12 €**	**113.005.531,32 €**	**4.665,80 €**

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Schulgebäude	81.162.811,57 €	84.969.839,77 €	-3.807.028,20 €
Kindergärten, Horte, Jugendeinrichtungen	1.652.720,54 €	1.704.517,73 €	-51.797,19 €
Sportanlagen, Schwimmbäder	9.697.925,59 €	10.367.110,18 €	-669.184,59 €
Sonstige Betriebsgebäude	719.697,91 €	761.131,72 €	-41.433,81 €
Verwaltungsgebäude	7.693.265,57 €	8.143.868,83 €	-450.603,26 €
Andere Bauten	790.237,35 €	870.982,17 €	-80.744,82 €
Grundstückseinrichtungen	23.273,16 €	28.149,49 €	-4.876,33 €
Wohngebäude	3.026.810,26 €	3.491.449,27 €	-464.639,01 €
Summe:	**104.766.741,95 €**	**110.337.049,16 €**	**-5.570.307,21 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 5.368.000,05 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 7.639,43 € sowie Anlageabgängen in Höhe von 209.892,59 €.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Kreisstraßen	5.046.252,37 €	5.630.332,29 €	-584.079,92 €
Wege, Plätze	201.296,01 €	231.178,86 €	-29.882,85 €
Kulturgüter	6.229,17 €	0,00 €	6.229,17 €
sonstiges Infrastrukturvermögen	1.699.705,11 €	1.826.976,27 €	-127.271,16 €
Kanalisation	143.111,93 €	147.097,79 €	-3.985,86 €
Summe:	**7.096.594,59 €**	**7.835.585,21 €**	**-738.990,62 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 791.453,25 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 52.462,63 €.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betrugen 791.453,25 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Anlagen und Maschinen	32.802,46 €	7.062,27 €	25.740,19 €
Summe:	**32.802,46 €**	**7.062,27 €**	**25.740,19 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.612,82 €, Anlagenzugängen in Höhe von 28.353,01 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Werkstätteneinrichtungen und -geräte	123.927,74 €	157.093,14 €	-33.165,40 €
Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle	69.931,73 €	33.755,95 €	36.175,78 €
Lager- und Transporteinrichtungen	54.872,72 €	60.372,50 €	-5.499,78 €
sonstige andere Anlagen	1.259,79 €	2.312,13 €	-1.052,34 €
Fuhrpark	197.261,29 €	178.423,47 €	18.837,82 €
sonstige Betriebsausstattung	2.277.589,71 €	2.386.331,19 €	-108.741,48 €
Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	2.382.328,13 €	2.334.234,43 €	48.093,70 €
Büromöbel und sonstige Ausstattung	7.879.003,58 €	7.132.095,70 €	746.907,88 €
sonstige Geschäftsausstattung	377.328,10 €	386.510,89 €	-9.182,79 €
bewegliche Sachanlagen SIP	1.770.129,15 €	1.851.480,96 €	-81.351,81 €
GWG Betriebs-und Geschäftsausstattung	3.062.384,28 €	3.244.528,03 €	-182.143,75 €
Summe:	**18.196.016,22 €**	**17.767.138,39 €**	**428.877,83 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 4.544.854,24 €, Anlagenzugängen in Höhe von 5.001.656,20 €, Umbuchungen in Höhe von 43.673,64 € und Anlagenabgängen in Höhe von 71.597,77 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 2.382.328,13 € im Wesentlichen auf die Position Büromaschinen und Kommunikationsanlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern insgesamt 1.369.770,31 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 1.551.914,06 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Zugänge 2018	Aktivierungen 2018	Stand zum 31.12.2018
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	15.119,31 €	75.000,00 €	15.119,31 €	75.000,00 €
Geleistete Anzahlungen auf Anlagen	22.648,92 €	196.707,00 €	22.648,92 €	196.707,00 €
Anlagen im Bau - sonstige Anlagen	52.741,31 €	59.901,74 €	18.677,60 €	93.965,45 €
Anlagen im Bau - Hochbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Sonstige Baumaßnahmen	538.218,40 €	1.338.344,11 €	0,00 €	1.876.562,51 €
Infrastrukturanlagen im Bau	0,00 €	668.079,12 €	0,00 €	668.079,12 €
Summe:	**628.727,94 €**	**2.338.031,97 €**	**56.445,83 €**	**2.910.314,08 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.534.337,30 €	25.534.337,30 €	0,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.461.680,13 €	13.461.680,13 €	0,00 €
Beteiligungen	1.328.543,56 €	1.328.543,56 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	11.197.508,96 €	11.003.897,84 €	193.611,12 €
Sonstige Ausleihungen	9.543,00 €	11.661,00 €	-2.118,00 €
Summe:	**51.531.612,95 €**	**51.340.119,83 €**	**191.493,12 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Als Anteile an verbundenen Unternehmen bilanziert der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Anteile an seinen Eigenbetrieben wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Kreiskrankenhäuser	22.320.000,00 €	22.320.000,00 €	0,00 €
Betreuung gGmbH	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Da-Di-Werk	3.189.337,30 €	3.189.337,30 €	0,00 €
Summe:	**25.534.337,30 €**	**25.534.337,30 €**	**0,00 €**

Die Anteile des Landkreises an verbundenen Unternehmen umfassen zum 31.12.2018 die Eigenbetriebe „Kreiskliniken“ (22,320 Mio. Euro) und „Da-Di-Werk“ (3,189 Mio. Euro) sowie die Betreuung DaDi gGmbH (25.000 Euro). Gegenüber 2017 gab es keine Veränderung.
Grundsätzlich sind Anpassungen beim Wertansatz von Anteilen an verbundenen Unternehmen in der Bilanz jeweils dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist in der Regel bei Verlusten der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen bezeichnet man Kredite, die von einer öffentlichen Einheit (z. B. Bund, Land, Kommune) gewährt werden. Folgende Ausleihungen werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
AZUR GmbH	300.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
MVZ GmbH	350.000,00 €	350.000,00 €	0,00 €
Gesellschafterdarlehen KKH	12.811.680,13 €	12.811.680,13 €	0,00 €
Summe:	**13.461.680,13 €**	**13.461.680,13 €**	**0,00 €**

Die Ausleihungen in Höhe von 13,462 Mio. Euro stellen langfristige Forderungen aus Geld und Finanzgeschäften dar. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen. Gegenüber 2017 gab es keine Veränderung.

Beteiligungen

Die Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Gruppenwasserwerk Dieburg	1.196.202,25 €	1.196.202,25 €	0,00 €
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	80.350,31 €	80.350,31 €	0,00 €
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	16.800,00 €	16.800,00 €	0,00 €
Gesellschaft für das integrierte Verkehrsmanagement Rhein-Main (ivm) mbH	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Klinikverbund Hessen GmbH	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Frankfurt Rhein-Main GmbH	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €
HEAG mobiBus VerwaltungsGmbH	180,00 €	180,00 €	0,00 €
HEAG mobilo GmbH	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband Hessisches Ried	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Tierkörperbeseitigung	1,00 €	1,00 €	0,00 €
DADINA	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ZAW	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ZAS	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Verwaltungsverband Gesundheitsamt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Erziehungs- und Jugenberatung	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom 21- KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio Zweckverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Summe:	**1.328.543,56 €**	**1.328.543,56 €**	**0,00 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 1.328.5843,56 € ausgewiesen. Grundsätzlich sind Anpassungen beim Wertansatz einer Beteiligung in der Bilanz jeweils dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist in der Regel bei Verlusten der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Versorgungsrücklage	1.948.933,87 €	1.755.322,75 €	193.611,12 €
Summe:	**1.948.933,87 €**	**1.755.322,75 €**	**193.611,12 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2017 mit 1.755.322,75 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2018 in Höhe von 193.611,12 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2018 ein Bilanzansatz in Höhe von 1.948.933,87 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Genossenschaftsanteile	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Ausleihungen an Bedienstete - AG-Sozial-Darlehen	4.543,00 €	6.661,00 €	-2.118,00 €
Summe:	**9.543,00 €**	**11.661,00 €**	**-2.118,00 €**

Der Bestand der sonstigen Ausleihungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.118,00 Euro reduziert

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat im Jahresabschluss zum 31.12.2018 folgende sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	169.559.352,78 €	169.559.352,78 €	0,00 €
Summe:	**169.559.352,78 €**	**169.559.352,78 €**	**0,00 €**

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.036.855,58 €	46.881.075,66 €	-5.844.220,08 €
Flüssige Mittel	4.364.799,93 €	9.828.755,28 €	-5.463.955,35 €
Summe:	**45.401.655,51 €**	**56.709.830,94 €**	**-11.308.175,43 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	37.676.859,81 €	40.170.692,97 €	-2.493.833,16 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.755.226,56 €	5.931.842,09 €	-3.176.615,53 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.421,40 €	267.598,97 €	-237.177,57 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	372.203,97 €	377.617,41 €	-5.413,44 €
Sonstige Vermögensgegenstände	202.143,84 €	133.324,22 €	68.819,62 €
Summe:	**41.036.855,58 €**	**46.881.075,66 €**	**-5.844.220,08 €**

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wird durch Pauschalwertberichtigungen den latenten Forderungs- und Kreditrisiken Rechnung getragen, weil nach dem Vorsichtsprinzip alle vorhersehbaren Risiken zu berücksichtigen sind.

Alle Forderungen mit einer Nettofälligkeit älter als zwei Jahre werden zu 100 % pauschal wertberichtigt, da auf Grund des Alters die Werthaltigkeit als nicht nachhaltig gesichert angesehen werden kann. Seit dem Buchungsjahr 2018 wird bis zur Feststellung der Pauschalwertberichtigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt, ob ein Zahlungseingang vorliegt.

Insgesamt beträgt die pauschale Wertberichtigung auf Forderungen zum Bilanzstichtag 6.793.394,17 €. Der Wert hat sich somit gegenüber dem Vorjahreswert um 16.902,25 € erhöht.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	280,00 €	397,20 €	-117,20 €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	0,00 €	32.000,00 €	-32.000,00 €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	3.704.764,54 €	3.565.503,09 €	139.261,45 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land	20.792.926,30 €	21.732.716,58 €	-939.790,28 €
Forderungen aus Transferleistungen KiBis	269.183,57 €	262.774,44 €	6.409,13 €
Forderungen aus Transferleistungen	18.575.133,42 €	20.219.221,61 €	-1.644.088,19 €
Wertberichtigung	-5.665.428,02 €	-5.641.919,95 €	-23.508,07 €
Summe:	**37.676.859,81 €**	**40.170.692,97 €**	**-2.493.833,16 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 20.792.926,30 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 2.493.833,16 € verringert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Steuern	285.555,86 €	50.868,64 €	234.687,22 €
Forderungen aus Steuern	0,00 €	63,27 €	-63,27 €
Forderungen aus Gebühren	2.989.012,75 €	2.243.403,10 €	745.609,65 €
Forderungen aus Gebühren allgemein	0,00 €	4.113.680,00 €	-4.113.680,00 €
Wertberichtigungen	-519.342,05 €	-476.172,92 €	-43.169,13 €
Summe:	**2.755.226,56 €**	**5.931.842,09 €**	**-3.176.615,53 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 519.342,05 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2017 eine Verminderung um 3.176.615,53 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	409.203,56 €	642.400,27 €	-233.196,71 €
Wertberichtigungen	-378.782,16 €	-374.801,30 €	-3.980,86 €
Summe:	**30.421,40 €**	**267.598,97 €**	**-237.177,57 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 237.177,57€.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	77.612,47 €	117.703,17 €	-40.090,70 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	719.391,40 €	668.128,06 €	51.263,34 €
Kassenkredit KiBis	0,00 €	183,60 €	-183,60 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Beteiligungen	-439.646,90 €	-408.397,42 €	-31.249,48 €
Forderungen aus Zuschüssen gg. Beteiligungen	14.847,00 €	0,00 €	14.847,00 €
Summe:	**372.203,97 €**	**377.617,41 €**	**-5.413,44 €**

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 372.203,97 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 5.413,44 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
anrechenbare Vorsteuer	-28,33 €	-28,33 €	0,00 €
Vorsteuererstattung	1.199,32 €	94,24 €	1.105,08 €
HR-Aufrollungserstattung + Verr.Überz.	36.605,33 €	14.077,85 €	22.527,48 €
sonst. Forderungen/Korrekturen	7.797,90 €	6.900,00 €	897,90 €
Ford. aus Verwarnungen, Buß- und Zwangsgeldern	309.940,78 €	325.214,85 €	-15.274,07 €
Nebenforderungen aus Mahnverfahren	76.449,78 €	70.640,56 €	5.809,22 €
Wertberichtigungen	-229.841,94 €	-283.597,75 €	53.755,81 €
Forderungen aus durchlauf. Posten	21,00 €	22,80 €	-1,80 €
Summe:	**202.143,84 €**	**133.324,22 €**	**68.819,62 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2018 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 202.143,84 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 309.940,78 € im Wesentlichen um Forderungen aus dem Bereich Forderungen aus Verwarnungen, Buß- und Zwangsgeldern

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 68.819,62 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Girokonto Postbank	24.191,06 €	45.626,06 €	-21.435,00 €
Girokonto Sparkasse Darmstadt	1.340.481,86 €	5.214.548,12 €	-3.874.066,26 €
Girokonto Sparkasse Dieburg	2.099.906,15 €	1.749.172,00 €	350.734,15 €
Girokonto HELABA	399.527,02 €	2.280.811,28 €	-1.881.284,26 €
Girokonto SPK DA AV	24.630,68 €	29.092,56 €	-4.461,88 €
Girokonto Sparkasse Dieburg KiBiS	357.600,18 €	387.533,63 €	-29.933,45 €
Handvorschüsse KJH	240,59 €	371,44 €	-130,85 €
Kassenautomat 1 Darmstadt	25.331,26 €	48.960,88 €	-23.629,62 €
Kassenautomat 3 Dieburg 1	44.145,81 €	25.282,49 €	18.863,32 €
Kassenautomat 4 Dieburg 2	34.370,31 €	30.271,81 €	4.098,50 €
Handvorschüsse (Verwaltung)	14.355,01 €	17.085,01 €	-2.730,00 €
Summe:	**4.364.779,93 €**	**9.828.755,28 €**	**-5.463.975,35 €**

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen. Zum Bilanzstichtag hatte der Landkreis Darmstadt-Dieburg Kassenkredite über 32.800.000,00 € aufgenommen, die Bestandteil der flüssigen Mittel sind und in gleicher Höhe entsprechend unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 5.463.975,35 € im Laufe des Jahres 2018 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
ARAP Lieferungen und Leistungen	1.556.605,03 €	741.157,70 €	815.447,33 €
Andere ARAP	1.606.844,81 €	1.538.260,90 €	68.583,91 €
Andere ARAP 2980099	8.861.537,30 €	8.705.965,57 €	155.571,73 €
Summe:	**12.024.987,14 €**	**10.985.384,17 €**	**1.039.602,97 €**

Unter dieser Bilanzposition werden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 1.039.602,97 € ist stichtagsbedingt. Die größten Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung ergeben sich aus den monatlichen Zahlungen an leistungsberechtigte Personen im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II, im Bereich der Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII sowie bei Mietkostenvorauszahlungen im Bereich der Zuwanderung und Flüchtlinge.

Die übrige Rechnungsabgrenzung zieht sich durch viele Bereiche, wie z.B. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die Kindertagesbetreuung, Jugendhilfemaßnahmen und die Schülerbeförderung.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital des Landkreises Darmstadt-Dieburg gliedert sich zum 31.12.2018 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	131.398.444,21 €	213.914.840,76 €	-82.516.396,55 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.677.843,42 €	4.677.843,42 €	0,00 €
Ergebnisse aus Vorjahren	21.372.888,42 €	-139.790.110,97 €	161.162.999,39 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**157.449.176,05 €**	**78.802.573,21 €**	**78.646.602,84 €**

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen. Weiterhin sind darin Rücklagen und Sonderrücklagen enthalten.
Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 22,547 Euro und der Hälfte der im Rahmen der Hessenkasse abgelösten Kassenkredite (56,1 Mio. Euro) erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit Einführung der Doppik zum 01.01.2001 hat sich die Eigenkapitalquote des Landkreises Darmstadt-Dieburg wie folgt entwickelt:

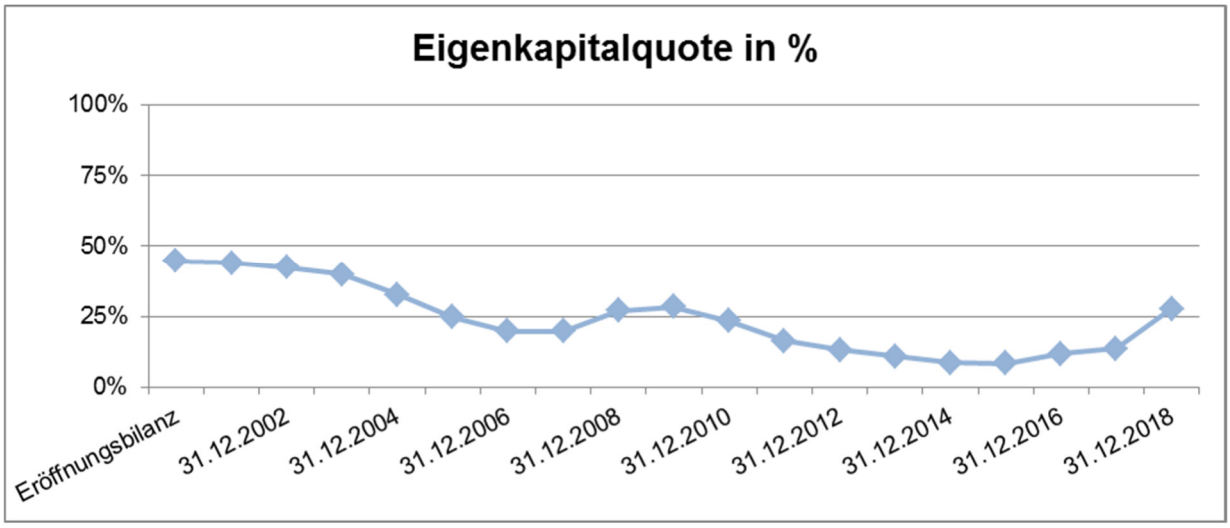

7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Netto-Position	131.398.444,21 €	213.914.840,76 €	-82.516.396,55 €
Summe:	**131.398.444,21 €**	**213.914.840,76 €**	**-82.516.396,55 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögens-rechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 beträgt sie 131,398 Mio. Euro. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 82,516 Mio. Euro dar. In Ausführung des Hessenkassegesetzes wurden die nachfolgend aufgeführten Verrechnungen vorgenommen:

Nettoposition 31.12.2017	213.914.840,76 €
Ordentliche Ergebnisse Vj.	-152.415.406,75 €
Jahresüberschuss 2017	13.799.010,20 €
„Landesanteil“ Hessenkasse	56.100.000,00 €
Nettoposition 31.12.2018	131.398.444,21 €

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Rücklage KJH	5.474.536,21 €	5.474.536,21 €	0,00 €
Rücklage KJH KiBis	-6.483.881,49 €	-6.483.881,49 €	0,00 €
ÖPNV-Rücklage	-2.698.216,24 €	-2.698.216,24 €	0,00 €
Zinssicherungsrücklage	-933.331,90 €	-933.331,90 €	0,00 €
Zinssicherungsrücklage KiBis	-36.950,00 €	-36.950,00 €	0,00 €
Summe:	**-4.677.843,42 €**	**-4.677.843,42 €**	**0,00 €**

Die zweckgebundenen Rücklagen betragen am Ende des Haushaltsjahres wie bereits im Vorjahr 4,678 Mio. Euro.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-152.415.406,75 €	152.415.406,75 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-1.173.714,42 €	-1.173.714,42 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	22.676.424,19 €	0,00 €	22.676.424,19 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-129.821,19 €	0,00 €	-129.821,19 €
Summe:	**21.372.888,58 €**	**-153.589.121,17 €**	**174.962.009,75 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies

nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch den Kreistag ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Überschuss ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 22.676.424 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 129.821 €.

Der im Jahr 2018 entstandene Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde in der Vermögensrechnung zum 31.12.2018 als Jahresüberschuss ausgewiesen (Bilanzposition 1.3.2). Im Jahr 2019 wird der Fehlbetrag durch den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Der restliche Überschuss wird der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen sind, soweit sie nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres oder zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren benötigt werden. Wir bitten um künftige Beachtung.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat zum 31.12.2018 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	89.498.477,45 €	95.822.350,22 €	-6.323.872,77 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	301.255,62 €	320.203,36 €	-18.947,74 €
Investitionsbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderposten für den Gebührenausgleich	148.948,71 €	218.670,76 €	-69.722,05 €
Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	4.211.854,17 €	2.308.007,12 €	1.903.847,05 €
Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**94.160.535,95 €**	**98.669.231,46 €**	**-4.508.695,51 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens – überwiegend für Schulgebäude – passiviert.

Die Veränderungen bei den Zuschüssen in Höhe von -4.508.695,51 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 4.360.802,88 €, Umbuchungen in Höhe von 690.458,63 € sowie Auflösungen in Höhe von 9.559.957,02 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind beim Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	62.009.437,87 €	59.881.246,75 €	2.128.191,12 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	13.618.069,00 €	13.355.097,00 €	262.972,00 €
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.200.426,40 €	1.054.794,61 €	145.631,79 €
Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandsetzung, die im folgenden Haushaltjahr nachgeholt werden	236.579,10 €	231.496,11 €	5.082,99 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	5.833.522,64 €	342.321,89 €	5.491.200,75 €
Sonstige Rückstellungen	6.421.341,14 €	32.840.366,53 €	-26.419.025,39 €
Summe:	**89.319.376,15 €**	**107.705.322,89 €**	**-18.385.946,74 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung	11.845.096,91 €
Inanspruchnahme	-20.756.936,89 €
Auflösung	-9.474.106,76 €
Veränderung	**-18.385.946,74 €**

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 9.474.106,76 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 75.627.506,87 €. Diese wurden – wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse – von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die 28 beim Landkreis Darmstadt-Dieburg bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2018 mit 1.200.426,40 € ausgewiesen.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden in Höhe von insgesamt 236.579,10 € bilanziert. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Instandhaltung von Kreisstraßen.

Die sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten werden in Höhe von insgesamt 6,421 Mio. Euro ausgewiesen und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 26,419 Mio. zurückgegangen. Dies hängt mit der Erfüllung der in den Rückstellungen enthaltenen Zahlungsverpflichtungen für Verlustausgleiche insbesondere gegenüber Beteiligungen (z.B. Eigenbetriebe, Dadina, heag mobilo) zusammen. Von dem verbliebenen Betrag resultieren die größten Anteile aus Verpflichtungen für Schadenersatzleistungen für Gemeinschafts- und Notunterkünfte sowie Leistungen nach dem AsylbLG (4,358 Mio. €) und aus offenen Abrechnungen mit Beteiligungen (1,218 Mio. €).
Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg weist zum 31.12.2018 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	135.567.026,46 €	135.211.991,25 €	355.035,21 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	32.800.000,00 €	139.905.908,15 €	-107.105.908,15 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	2.398.566,26 €	6.866.770,89 €	-4.468.204,63 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.095.498,93 €	2.658.975,32 €	-1.563.476,39 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	122.093,21 €	12.701.941,73 €	-12.579.848,52 €
Sonstige Verbindlichkeiten	56.533.516,00 €	274.854,94 €	56.258.661,06 €
Summe:	**228.516.700,86 €**	**297.620.442,28 €**	**-69.103.741,42 €**

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 69.103.741,42 € vermindert. Diese Verminderung ist durch die Hessenkasse begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 768,38 € (Vorjahr: 1.005,31 €) pro Einwohner.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.591.640,86 €	99.684.270,68 €	907.370,18 €
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	34.975.385,60 €	35.527.720,57 €	-552.334,97 €
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**135.567.026,46 €**	**135.211.991,25 €**	**355.035,21 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2018 gegenüber Kreditinstituten 100.591.640,86 € sowie gegenüber öffentlichen Kreditgebern 34.975.385,60 €.

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 355.035,21 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 15.446.417,48 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2018 in Höhe von 15.091.382,27 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 13.890.721 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.

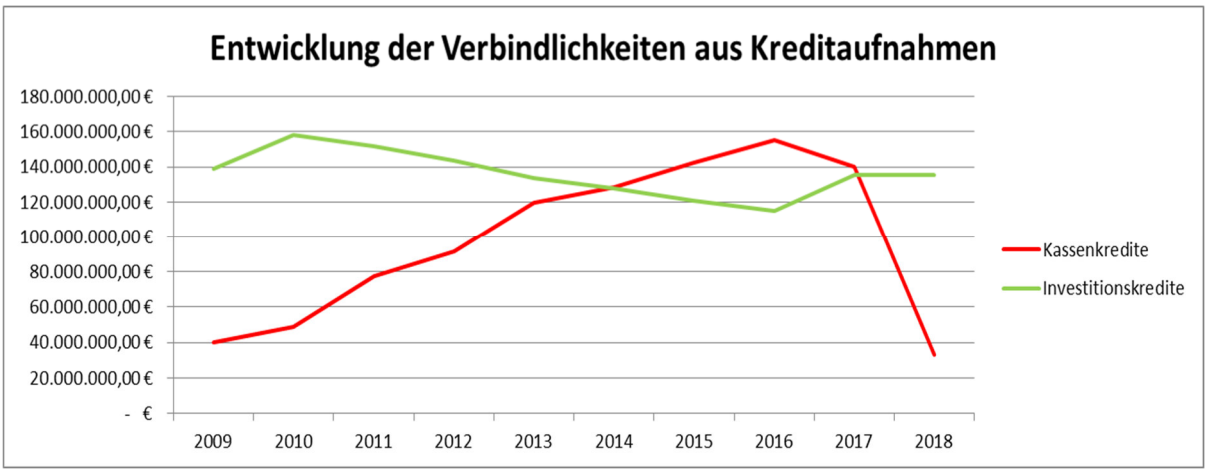

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand für Investitionskredite in den Jahren 2011-2016 kontinuierlich gesunken ist, da die Neuverschuldung unterhalb der regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Dies ändert sich erstmals ab dem Jahr 2017 auf Grund des Investitionsprogramms der Hessenkasse.
Dagegen sind die Kassenkredite in den Jahren 2010 bis 2016 kontinuierlich angestiegen.
Der Aufwärtstrend der Kassenkredite ändert sich erstmals im Rahmen des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse für hessische Kommunen und Landkreise.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende betrugen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung insgesamt 32.800.000,00 €.

Im Rahmen der Hessenkasse sollten die Kommunen von diesen Kassenkrediten entlastet werden. Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zeigt sich folgendes Bild:

Kassenkredite zum 31.12.2018	32.800.000,00 €
Davon: Vorfinanzierung Investitionen	5.233.884,00 €
Davon: Vorfinanzierung öffentlich-rechtlicher Forderungen	5.883.185,00 €
Vorhandene liquide Mittel	4.325.553,00 €
Nicht durch Hessenkasse übernommene Kredite	17.357.378,00 €

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 2.398.566,26 € und bestehen insbesondere durch Rückrechnungen im Bereich der Transferleistungen aus dem SGB VIII und dem SGB II. Gegenüber dem Vorjahr sind diese Verbindlichkeiten um 4,468 Mio. Euro gesunken, weil deutlich weniger rückwirkende Bewilligungen von Leistungen erteilt wurden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.095.498,93 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 werden die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit 122.093,21 € ausgewiesen. Die erhebliche Reduzierung dieser Position ist auf die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Beteiligungen (insbesondere Verlustausgleiche), zum Teil auch durch Abschlagszahlungen, zurückzuführen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 56.533.516,00 € ausgewiesen. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 56,259 Mio. Euro ist allerdings auf die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 56,1 Mio. Euro zurückzuführen, die unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ auszuweisen sind. Es handelt sich dabei um 50 % des Ablösebetrages, der sich jährlich um den zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 25 Euro/Ew. (=7.319.325 Euro) verringert.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2017	Veränderung
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	177.340,00 €	74.766,36 €	102.573,64 €
sonstige PRAP	1.056,05 €	2.886.090,70 €	-2.885.034,65 €
Summe:	**178.396,05 €**	**2.960.857,06 €**	**-2.782.461,01 €**

Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 178.396,05 € wurden im Wesentlichen für im Voraus erhaltene Erstattungen des Bundes im Bereich des SGB II gebildet.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Berichtsjahr dar.

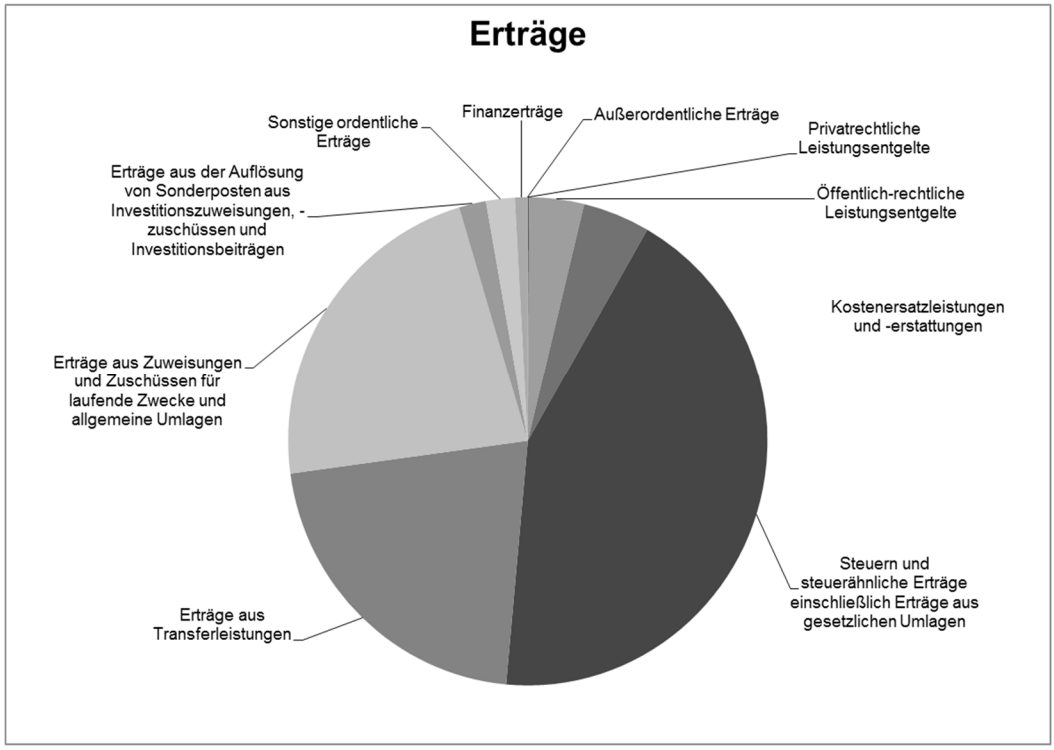

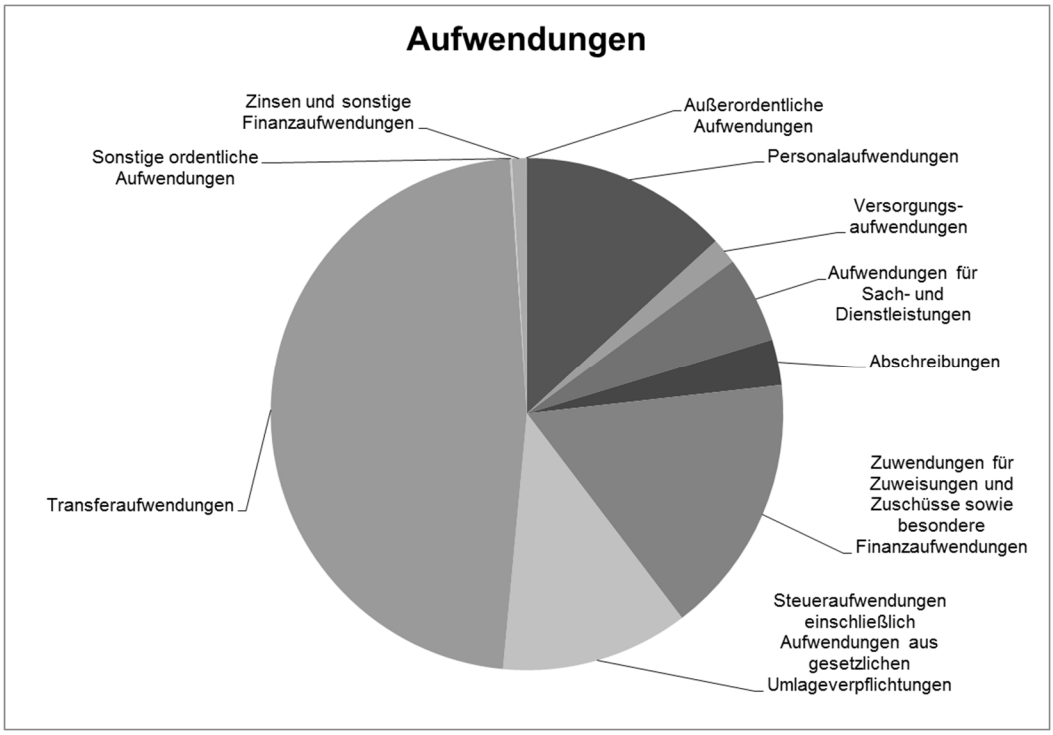

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	426.748,32 €	448.900,00 €	439.020,48 €	9.879,52 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.568.500,92 €	21.233.961,00 €	19.446.963,64 €	1.786.997,36 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	22.414.536,24 €	21.807.527,00 €	23.781.026,18 €	-1.973.499,18 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	209.564.798,52 €	226.779.332,00 €	226.757.897,79 €	21.434,21 €
Erträge aus Transferleistungen	109.204.723,39 €	121.528.589,00 €	112.520.418,32 €	9.008.170,68 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	118.627.083,13 €	117.934.649,00 €	118.362.486,07 €	-427.837,07 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	12.397.518,26 €	8.100.523,00 €	9.589.245,50 €	-1.488.722,50 €
Sonstige ordentliche Erträge	8.065.075,39 €	558.285,00 €	10.211.283,25 €	-9.652.998,25 €
Summe der ordentlichen Erträge	**499.268.984,17 €**	**518.391.766,00 €**	**521.108.341,23 €**	**-2.716.575,23 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	61.715.437,12 €	66.350.737,00 €	66.324.415,97 €	26.321,03 €
Versorgungsaufwendungen	9.623.613,49 €	4.575.000,00 €	8.285.603,21 €	-3.710.603,21 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.851.960,83 €	27.358.007,00 €	27.505.265,35 €	-147.258,35 €
Abschreibungen	15.056.568,79 €	16.201.762,00 €	14.675.072,59 €	1.526.689,41 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	80.233.480,12 €	84.464.775,00 €	82.732.786,71 €	1.731.988,29 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	55.342.649,00 €	59.544.124,00 €	59.543.855,00 €	269,00 €
Transferaufwendungen	233.742.450,57 €	252.028.480,00 €	238.668.378,95 €	13.360.101,05 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	570.274,60 €	572.540,00 €	587.493,04 €	-14.953,04 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**485.136.434,52 €**	**511.095.425,00 €**	**498.322.870,82 €**	**12.772.554,18 €**
Verwaltungsergebnis	**14.132.549,65 €**	**7.296.341,00 €**	**22.785.470,41 €**	**-15.489.129,41 €**
Finanzerträge	4.444.239,80 €	4.430.654,00 €	4.388.184,77 €	42.469,23 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.657.913,10 €	4.989.930,00 €	4.497.230,99 €	492.699,01 €
Finanzergebnis	**-213.673,30 €**	**-559.276,00 €**	**-109.046,22 €**	**-450.229,78 €**
Ordentliches Ergebnis	**13.918.876,35 €**	**6.737.065,00 €**	**22.676.424,19 €**	**-15.939.359,19 €**
Außerordentliche Erträge	234.852,65 €	4.500,00 €	142.464,18 €	-137.964,18 €
Außerordentliche Aufwendungen	354.718,80 €	0,00 €	272.285,53 €	-272.285,53 €
Außerordentliches Ergebnis	**-119.866,15 €**	**4.500,00 €**	**-129.821,35 €**	**134.321,35 €**
Jahresergebnis	**13.799.010,20 €**	**6.741.565,00 €**	**22.546.602,84 €**	**-15.805.037,84 €**

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach den §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die Reste aus Vorjahren sowie die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen und Planüberträge im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach den §§ 19 und 20 GemHVO.

Das Jahresergebnis in Höhe von 22.546.602,84 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Innere Verwaltung	28.445.577,19 €	29.974.140,66 €	-1.528.563,47 €
02 Sicherheit und Ordnung	7.176.962,48 €	13.882.449,39 €	-6.705.486,91 €
03 Schulträgeraufgaben	91.458.637,06 €	91.458.637,06 €	0,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	1.702.254,79 €	3.712.279,71 €	-2.010.024,92 €
05 Soziale Leistungen	158.356.302,28 €	222.595.004,11 €	-64.238.701,83 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	21.655.639,36 €	69.057.564,55 €	-47.401.925,19 €
07 Gesundheitsdienste	307.043,84 €	13.920.029,51 €	-13.612.985,67 €
08 Sportförderung	30.357,23 €	1.908.232,81 €	-1.877.875,58 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	310.900,62 €	953.657,71 €	-642.757,09 €
10 Bauen und Wohnen	4.284.103,19 €	5.002.716,83 €	-718.613,64 €
11 Ver- und Entsorgung	-149.336,17 €	67.929,66 €	-217.265,83 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.971.324,41 €	12.881.347,28 €	-8.910.022,87 €
13 Natur- und Landschaftspflege	1.595.510,28 €	2.695.572,82 €	-1.100.062,54 €
14 Umweltschutz	181.631,86 €	339.206,01 €	-157.574,15 €
15 Wirtschaft und Tourismus	3.778.654,08 €	1.428.713,63 €	2.349.940,45 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	228.036.332,73 €	58.717.809,83 €	169.318.522,90 €
Summe:	**551.141.895,23 €**	**528.595.291,57 €**	**22.546.603,66 €**

(Aufgrund der internen Leistungsverrechnung ergibt sich hier eine Abweichung im Cent-Bereich.)

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass hauptsächlich der Fachbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 169.318.522,90 € und zusätzlich der Fachbereich „Wirtschaft und Tourismus“ mit 2.349.940,45 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. In allen übrigen Budgets, außer dem Produktbereich Schulträgeraufgaben, werden für das Jahr 2018 Fehlbeträge ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
01 Innere Verwaltung	-628.293,32 €	-1.509.878,00 €	-1.528.563,47 €	18.685,47 €
02 Sicherheit und Ordnung	-6.553.514,56 €	-6.901.651,00 €	-6.705.486,91 €	-196.164,09 €
03 Schulträgeraufgaben	0,00 €	-321.825,00 €	0,00 €	-321.825,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	-2.012.846,61 €	-2.451.752,00 €	-2.010.024,92 €	-441.727,08 €
05 Soziale Leistungen	-60.769.623,00 €	-71.691.524,00 €	-64.238.701,83 €	-7.452.822,17 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-47.719.143,06 €	-48.368.831,00 €	-47.401.925,19 €	-966.905,81 €
07 Gesundheitsdienste	-14.682.627,80 €	-13.987.763,00 €	-13.612.985,67 €	-374.777,33 €
08 Sportförderung	-1.776.307,25 €	-1.901.940,00 €	-1.877.875,58 €	-24.064,42 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	-752.169,98 €	-654.280,00 €	-642.757,09 €	-11.522,91 €
10 Bauen und Wohnen	-696.315,08 €	-996.581,00 €	-718.613,64 €	-277.967,36 €
11 Ver- und Entsorgung	12.549,09 €	-70.500,00 €	-217.265,83 €	146.765,83 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-9.937.914,47 €	-12.943.400,00 €	-8.910.022,87 €	-4.033.377,13 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-1.064.245,82 €	-1.333.070,00 €	-1.100.062,54 €	-233.007,46 €
14 Umweltschutz	-120.132,81 €	-149.744,00 €	-157.574,15 €	7.830,15 €
15 Wirtschaft und Tourismus	2.344.283,03 €	2.384.238,00 €	2.349.940,45 €	34.297,55 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	158.155.311,27 €	167.640.067,00 €	169.318.522,90 €	-1.678.455,90 €
Summe:	**13.799.009,63 €**	**6.741.566,00 €**	**22.546.603,66 €**	**-15.805.037,66 €**

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 15.805.037,66 €. Diese Verbesserung resultiert zu etwa der Hälfte aus dem Ergebnis des Produktbereiches „Soziale Leistungen, die übrigen Verbesserungen stammen aus weiteren 11 der insgesamt 16 Produktbereiche.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen, abgesehen von kleinen Rundungsdifferenzen, summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	426.748,32 €	448.900,00 €	439.020,48 €	9.879,52 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.568.500,92 €	21.233.961,00 €	19.446.963,64 €	1.786.997,36 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	22.414.536,24 €	21.807.527,00 €	23.781.026,18 €	-1.973.499,18 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	209.564.798,52 €	226.779.332,00 €	226.757.897,79 €	21.434,21 €
Erträge aus Transferleistungen	109.204.723,39 €	121.528.589,00 €	112.520.418,32 €	9.008.170,68 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	118.627.083,13 €	117.934.649,00 €	118.362.486,07 €	-427.837,07 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	12.397.518,26 €	8.100.523,00 €	9.589.245,50 €	-1.488.722,50 €
Sonstige ordentliche Erträge	8.065.075,39 €	558.285,00 €	10.211.283,25 €	-9.652.998,25 €
Summe der ordentlichen Erträge	**499.268.984,17 €**	**518.391.766,00 €**	**521.108.341,23 €**	**-2.716.575,23 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	61.715.437,12 €	66.350.737,00 €	66.324.415,97 €	26.321,03 €
Versorgungsaufwendungen	9.623.613,49 €	4.575.000,00 €	8.285.603,21 €	-3.710.603,21 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.851.960,83 €	27.358.007,00 €	27.505.265,35 €	-147.258,35 €
Abschreibungen	15.056.568,79 €	16.201.762,00 €	14.675.072,59 €	1.526.689,41 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	80.233.480,12 €	84.464.775,00 €	82.732.786,71 €	1.731.988,29 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	55.342.649,00 €	59.544.124,00 €	59.543.855,00 €	269,00 €
Transferaufwendungen	233.742.450,57 €	252.028.480,00 €	238.668.378,95 €	13.360.101,05 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	570.274,60 €	572.540,00 €	587.493,04 €	-14.953,04 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**485.136.434,52 €**	**511.095.425,00 €**	**498.322.870,82 €**	**12.772.554,18 €**
Verwaltungsergebnis	**14.132.549,65 €**	**7.296.341,00 €**	**22.785.470,41 €**	**-15.489.129,41 €**

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 7.296.341,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 15.489.129,41 € ein, wodurch sich der Überschuss in diesem Bereich auf 22.785.470,41 € erhöht hat.

Dieser Verbesserung liegen überwiegend Mehrerträge aus den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 9.652.998,25 € zugrunde. Diese sonstigen ordentlichen Erträge bestehen hauptsächlich aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen. Darüber hinaus ergaben sich noch deutliche Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten und den Kostenersatzleistungen und –erstattungen. Minderaufwendungen für Transferleistungen in Höhe von 13.360.101,05 € sowie bei den Abschreibungen und den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse und besondere Finanzausgaben in Höhe von insgesamt 3.258.677,70 € trugen weiter zur Ergebnisverbesserung bei.
Diesen Ertragssteigerungen stehen Mehraufwendungen vor allem für Versorgungsaufwendungen in Höhe von 3.710.603,21 € und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 162.211,39 € gegenüber. Bedingt durch die geringeren Transferaufwendungen ergaben sich auch geringere Erträge aus Transferleistungen in Höhe von

9.008.170,68 €. Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 2.716.575,23 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 12.772.554,18 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

In den letzten Jahren hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:

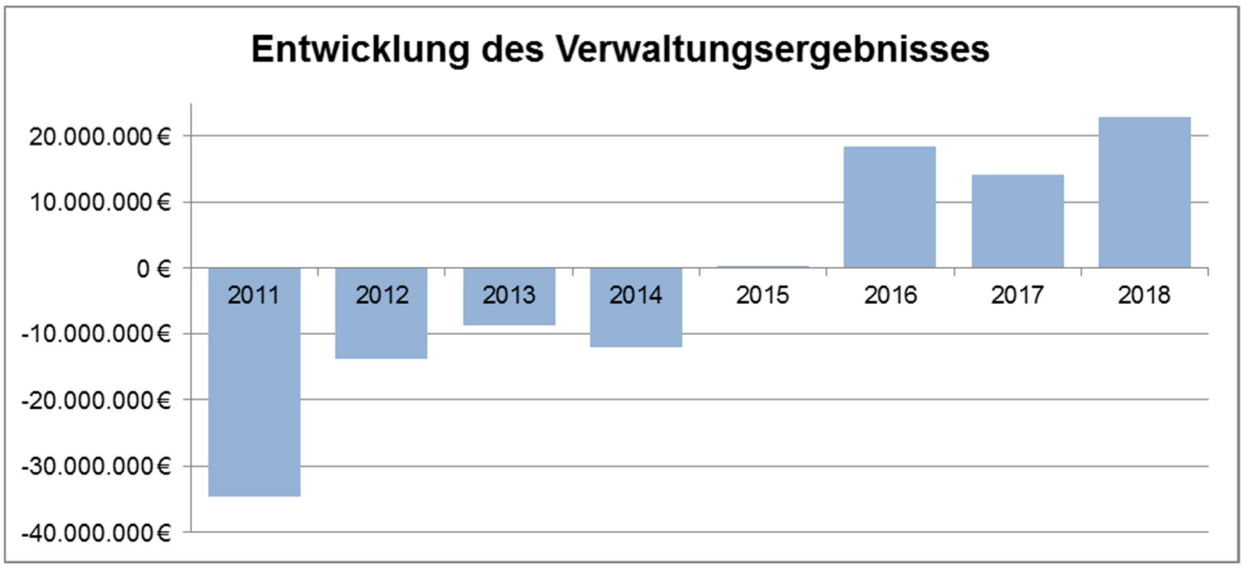

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen. Hierbei werden nicht – wie in den bisherigen Darstellungen – die gerundeten, sondern die tatsächlichen Beträge ausgewiesen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2018 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Sonstige Umsatzerlöse	39.275,52 €	31.900,00 €	35.378,98 €	-3.478,98 €
KJH Vermietung	387.472,80 €	417.000,00 €	403.641,50 €	13.358,50 €
Summe:	**426.748,32 €**	**448.900,00 €**	**439.020,48 €**	**9.879,52 €**

Gegenüber dem geplanten Ansatz konnten bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten insgesamt 9.879,52 € weniger erzielt werden.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 439.020,48 € einen Anteil von 0,08 % (Vorjahr: 0,09 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	3.003.924,17 €	2.737.100,00 €	3.018.415,41 €	-281.315,41 €
Prüfungsgebühren	883.482,67 €	807.511,00 €	675.108,82 €	132.402,18 €
Bauaufsichtsgebühren	3.503.739,03 €	4.000.000,00 €	4.119.094,21 €	-119.094,21 €
Geb. Vollstr. Tätigkeit	862.322,71 €	730.000,00 €	873.248,44 €	-143.248,44 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	9.451.054,85 €	12.126.300,00 €	9.837.359,84 €	2.288.940,16 €
Kursgebühren VHS	682.470,79 €	696.500,00 €	683.159,41 €	13.340,59 €
Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern	108.272,80 €	85.550,00 €	134.995,83 €	-49.445,83 €
Erträge aus Zwangsgeldern	73.233,90 €	51.000,00 €	105.581,68 €	-54.581,68 €
Summe:	**18.568.500,92 €**	**21.233.961,00 €**	**19.446.963,64 €**	**1.786.997,36 €**

Die im Jahr 2018 vom Landkreis Darmstadt-Dieburg empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 19.446.963,64 € betreffen mit 13.956.454,05 € im Wesentlichen Bauaufsichtsgebühren sowie öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Prüfungsgebühren des Revisionsamtes und Kursgebühren der VHS ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 1.786.997,36 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 3,73 % (Vorjahr: 3,72 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	14.448.378,27 €	13.744.551,00 €	15.394.284,97 €	-1.649.733,97 €
Kostenerstattungen vom Land	5.485.293,03 €	5.686.342,00 €	5.914.403,16 €	-228.061,16 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	680.647,43 €	304.870,00 €	412.303,05 €	-107.433,05 €
Gastschulbeiträge	919.277,00 €	925.500,00 €	1.006.042,00 €	-80.542,00 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	96.123,15 €	100.200,00 €	48.097,97 €	52.102,03 €
Kostenerstattungen gesetzl. SV.	280,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	607.346,67 €	749.100,00 €	653.413,08 €	95.686,92 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	36.526,89 €	56.000,00 €	248.942,96 €	-192.942,96 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	24.784,45 €	67.664,00 €	25.459,53 €	42.204,47 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	99.680,41 €	30.300,00 €	70.716,43 €	-40.416,43 €
Kostenersatz für Ersatzvornahme	16.198,94 €	143.000,00 €	7.363,03 €	135.636,97 €
Summe:	**22.414.536,24 €**	**21.807.527,00 €**	**23.781.026,18 €**	**-1.973.499,18 €**

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Kostenerstattungen vom Bund, vom Land sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Kostenerstattungen vom Bund betreffen ganz wesentlich den Bundesanteil an den Transferaufwendungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Die Kostenerstattungen vom Land wurden im Wesentlichen geleistet für Personalkosten der ehemals staatlichen Aufgabenbereiche.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 1.973.499,18 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 23.781.026,18 € einen Anteil von 4,56 % (Vorjahr: 4,49 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Jagd-und Fischereisteuer	55.209,52 €	55.000,00 €	13.551,79 €	41.448,21 €
Erträge Kreisumlage	140.574.428,00 €	148.941.264,00 €	148.942.826,00 €	-1.562,00 €
Erträge Schulumlage	68.935.161,00 €	77.783.068,00 €	77.801.520,00 €	-18.452,00 €
Summe:	**209.564.798,52 €**	**226.779.332,00 €**	**226.757.897,79 €**	**21.434,21 €**

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge des Landkreises Darmstadt-Dieburg betrugen im Berichtsjahr 226.757.897,79 € und lagen damit um 21.434,21 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 226.779.332 €.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 43,51 % (Vorjahr: 41,97 %).

Die Kreisumlage entwickelte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt:

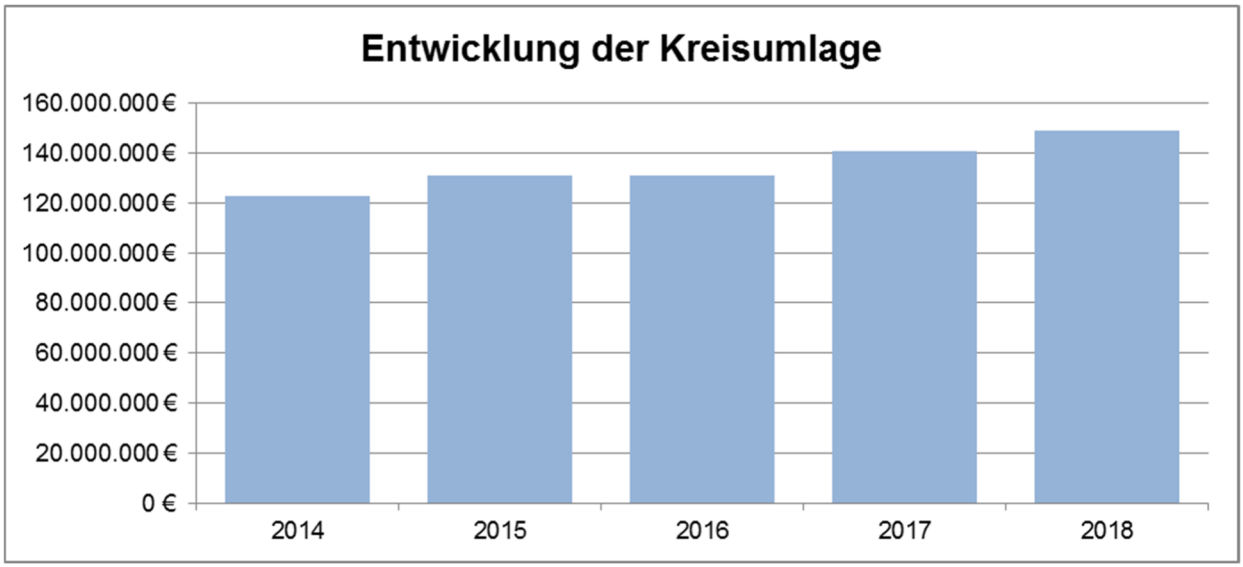

Die Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

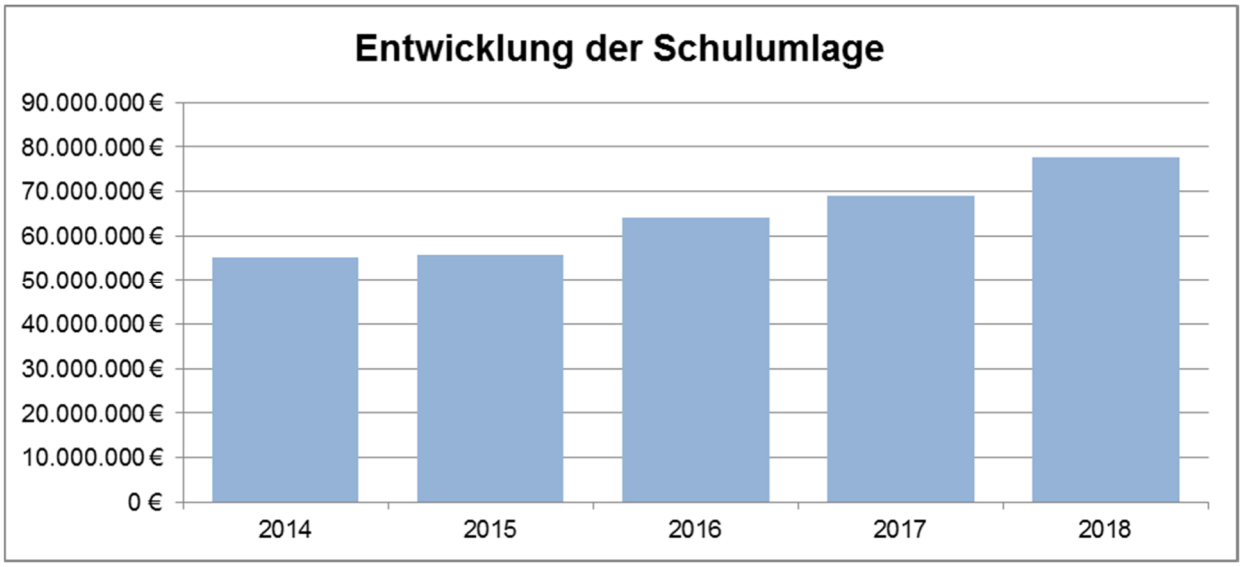

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen aus dem Sozialleistungsbereich.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Erträge aus Transferleistungen	109.204.723,40 €	121.528.589,00 €	112.520.418,32 €	9.008.170,68 €
Summe:	**109.204.723,40 €**	**121.528.589,00 €**	**112.520.418,32 €**	**9.008.170,68 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 21,59 % (Vorjahr: 21,87 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2018 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	69.173.757,00 €	75.903.828,00 €	75.898.689,00 €	5.139,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	46.200,00 €	0,00 €	202.037,00 €	-202.037,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	29.749,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	49.244.368,93 €	41.752.061,00 €	41.959.978,91 €	-207.917,91 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	14.892,20 €	151.600,00 €	160.878,16 €	-9.278,16 €
Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	89.862,00 €	90.000,00 €	101.302,00 €	-11.302,00 €
Spenden (zweckgebunden)	10.500,00 €	20.000,00 €	21.847,00 €	-1.847,00 €
Schuldendiensthilfen Land	17.754,00 €	17.160,00 €	17.754,00 €	-594,00 €
Summe:	**118.627.083,13 €**	**117.934.649,00 €**	**118.362.486,07 €**	**-427.837,07 €**

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 118.362.486,07 € um 427.837,07 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 117.934.649,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den höher als veranschlagten Zuweisungen vom Land.

Bei den Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke handelt es sich u.a. um Kostenerstattungen für Grundsicherung, Schullastenausgleich und Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Bei den sonstigen Zuweisungen des Landes handelt es sich um eine Nachberechnung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs aufgrund höherer Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2016.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:

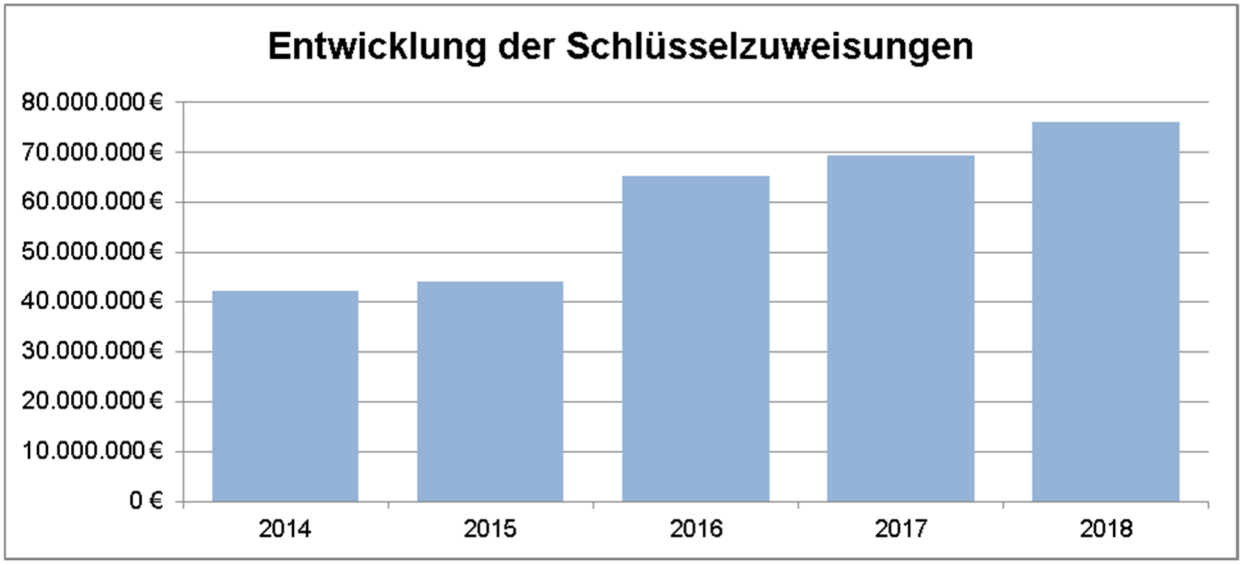

Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 22,71 % (Vorjahr: 23,76 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2018 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des öffentlichen Bereiches	6.261.058,71 €	5.390.407,00 €	5.458.086,08 €	-67.679,08 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Sonderinvestitionsprogramm	1.585.533,79 €	1.585.534,00 €	1.585.533,80 €	0,20 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich	17.023,45 €	0,00 €	18.947,74 €	-18.947,74 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenausgleich	0,00 €	0,00 €	218.670,76 €	-218.670,76 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Schulumlage	4.533.902,31 €	1.124.582,00 €	2.308.007,12 €	-1.183.425,12 €
Summe:	**12.397.518,26 €**	**8.100.523,00 €**	**9.589.245,50 €**	**-1.488.722,50 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 1,84 % (Vorjahr: 2,48 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2018 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	66.396,88 €	37.985,00 €	37.038,38 €	946,62 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb nicht steuerpflichtig	176.432,15 €	196.500,00 €	223.022,81 €	-26.522,81 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb 7% Ust.	70.097,46 €	65.000,00 €	90.660,41 €	-25.660,41 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb 19% Ust.	85.916,82 €	90.000,00 €	116.564,53 €	-26.564,53 €
Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien	175,00 €	100,00 €	632,00 €	-532,00 €
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	22.215,18 €	23.000,00 €	43.259,70 €	-20.259,70 €
Andere sonstige Nebenerlöse	90.150,19 €	72.000,00 €	154.921,36 €	-82.921,36 €
Erträge aus Schadensersatz-/Versicherungsleistungen	79.702,34 €	22.000,00 €	32.693,47 €	-10.693,47 €
Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen	7.171.732,39 €	0,00 €	9.389.622,88 €	-9.389.622,88 €
Steuererstattungen	1,02 €	0,00 €	1,00 €	-1,00 €
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	244.652,36 €	0,00 €	53.755,81 €	-53.755,81 €
Wahlleistungen Beihilfe	50.444,10 €	48.700,00 €	55.017,90 €	-6.317,90 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	7.159,50 €	3.000,00 €	14.093,00 €	-11.093,00 €
Summe:	**8.065.075,39 €**	**558.285,00 €**	**10.211.283,25 €**	**-9.652.998,25 €**

Im Jahr 2018 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 10.211.283,25 € um 9.652.998,25 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 558.285,00 € ausging.

Bei der Planüberschreitung handelt es sich mit 9.389.622,88 € hauptsächlich um Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen. Mit rd. 7,75 Mio. Euro handelt es sich hierbei um die Auflösung und Herabsetzung aus den sonstigen Rückstellungen. Von diesem Betrag stammt allein der Betrag von 3 Mio. Euro aus dem Produktbereich Verkehrsflächen und ÖPNV.
Der Betrag von rd. 1,76 Mio. Euro stammt aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,96 % (Vorjahr: 1,62 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2018 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer	39.561.241,49 €	41.950.273,00 €	42.683.180,18 €	-732.907,18 €
Bezüge Beamte	9.412.556,29 €	10.808.049,00 €	9.904.513,25 €	903.535,75 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	12.381.761,54 €	13.174.695,00 €	13.321.122,61 €	-146.427,61 €
sonstige Personalaufwendungen	359.877,80 €	417.720,00 €	415.599,93 €	2.120,07 €
Versorgungsaufwendungen	9.623.613,49 €	4.575.000,00 €	8.285.603,21 €	-3.710.603,21 €
Summe:	**71.339.050,61 €**	**70.925.737,00 €**	**74.610.019,18 €**	**-3.684.282,18 €**

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 sind Personalaufwendungen in Höhe von 66.324.415,97 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 8.285.603,21 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 66.350.737,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 4.575.000,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 3.684.282,18 € über dem geplanten Ansatz. Die Abweichung ist u. a. in den wesentlich höher als veranschlagten Rückstellungszuführungen begründet. Teilweise konnten diese höheren Rückstellungszuführungen durch geringere Bezüge der aktiven Beamten ausgeglichen werden.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 14,97 % (Vorjahr: 14,70 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:

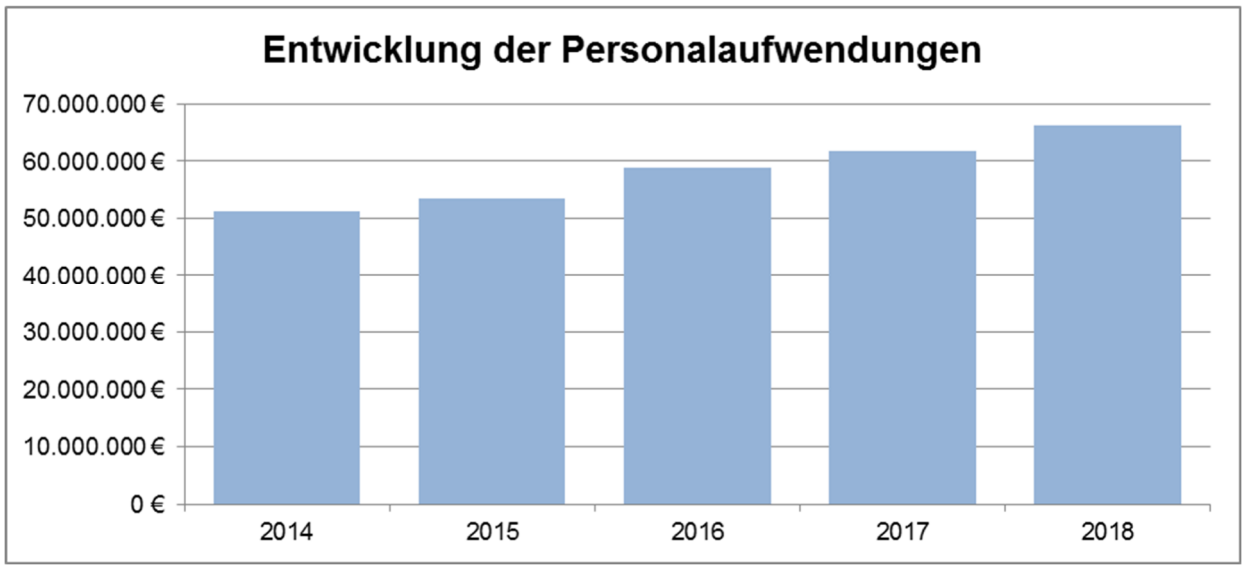

Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalkosten in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalkosten mit 66.325.415,97 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2018 setzen sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	3.030.991,65 €	3.799.174,00 €	2.901.292,08 €	897.881,92 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.808.438,99 €	11.799.040,00 €	10.009.236,95 €	1.789.803,05 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.456.372,60 €	6.572.311,00 €	5.279.224,33 €	1.293.086,67 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	2.549.626,37 €	2.847.110,00 €	2.541.793,80 €	305.316,20 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	5.006.531,22 €	2.340.372,00 €	6.773.718,19 €	-4.433.346,19 €
Summe:	**28.851.960,83 €**	**27.358.007,00 €**	**27.505.265,35 €**	**-147.258,35 €**

Insgesamt überstiegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 27.505.265,35 € den fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von 27.358.007,00 € um 147.258,35 €. In vier von fünf Bereichen konnten Einsparungen erzielt werden. Die Überschreitung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultiert aus dem um fast 200% höheren Ergebnis bei den Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen. Hierin enthalten ist mit 4,2 Mio. € die Bildung eines Sonderpostens gem. § 4 Abs. 8 GemHVO aus der Schulumlage.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 10.009.236,95 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen. 3,05 Mio. € entfielen hier auf Fremdleistungen für Erzeugnisse,

wovon alleine 2,25 Mio. € auf Schülerbeförderungskosten entfielen. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die Schülerbetreuung, die über das Projekt „Geld statt Stelle“ durchgeführt wurde, in Höhe von 1,479 Mio. € enthalten. Aufwendungen für die Sozialbetreuung von Flüchtlingen fielen im Jahr 2018 noch lediglich in Höhe von in Höhe von rd. 9.000,00 € an (Vorjahr 2,67 Mio. €). Zusätzlich finden sich hier ebenfalls die Kosten für Honorarkräfte in Höhe von ca. 1,13 Mio. €, wovon der Betrag von rd. 748.000 € auf die Honorarkräfte der Volkshochschule entfällt.

Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 11.799.040,00 € vorsah, wurde um 1.789.803,05 € unterschritten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 5,52 % (Vorjahr: 5,95 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2018 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	1.010.656,76 €	0,00 €	1.004.956,58 €	-1.004.956,58 €
Sonstige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	422.858,25 €	0,00 €	474.885,50 €	-474.885,50 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	6.620.990,08 €	0,00 €	6.159.453,30 €	-6.159.453,30 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	427,88 €	0,00 €	2.464,68 €	-2.464,68 €
Abschreibungen Andere Anlagen	1.137,32 €	0,00 €	1.200,48 €	-1.200,48 €
Abschreibungen Betriebsausstattung	445.267,61 €	13.099.546,00 €	460.746,02 €	12.638.799,98 €
Abschreibungen Fuhrpark	38.531,90 €	0,00 €	40.205,77 €	-40.205,77 €
Abschreibungen Geschäftsausstattung	2.158.106,66 €	0,00 €	2.409.584,24 €	-2.409.584,24 €
Pauschalwertberichtigung	0,00 €	0,00 €	70.658,06 €	-70.658,06 €
Einzelwertberichtigung	-215.732,91 €	450.000,00 €	280.099,93 €	169.900,07 €
Sonstige Abschreibungen	4.574.325,24 €	2.652.216,00 €	3.770.818,03 €	-1.118.602,03 €
Summe:	**15.056.568,79 €**	**16.201.762,00 €**	**14.675.072,59 €**	**1.526.689,41 €**

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 1.526.689,41 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 16.201.762,00 €. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 2,94 % (Vorjahr: 3,10 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2018 beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	124.501,75 €	135.000,00 €	255.081,11 €	-120.081,11 €
Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl.	7.632.019,71 €	8.361.569,00 €	8.285.995,15 €	75.573,85 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen	7.546.907,00 €	6.342.009,00 €	6.306.708,20 €	35.300,80 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	6.627.999,01 €	6.440.000,00 €	5.749.476,35 €	690.523,65 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	486.500,00 €	497.195,00 €	497.373,90 €	-178,90 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	3.228.827,12 €	3.500.405,00 €	3.457.559,10 €	42.845,90 €
Erstattungen an den Bund	394.230,06 €	0,00 €	26.443,54 €	-26.443,54 €
Erstattungen an das Land	579.888,69 €	544.600,00 €	566.635,87 €	-22.035,87 €
Erstattungen an Gemeinden	433.425,93 €	1.993.400,00 €	1.405.388,88 €	588.011,12 €
Erstattungen an Gemeinden-Gastschulbeiträge	3.643.235,00 €	3.710.000,00 €	3.533.254,00 €	176.746,00 €
Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	10.868,41 €	9.000,00 €	0,00 €	9.000,00 €
Erstattungen an verbundene Unternehmen	46.012.095,41 €	49.168.097,00 €	49.063.657,14 €	104.439,86 €
Erstattungen an private Unternehmen	239,40 €	0,00 €	958,56 €	-958,56 €
Erstattungen an übrige Bereiche	3.512.742,63 €	3.763.500,00 €	3.584.254,91 €	179.245,09 €
Summe:	**80.233.480,12 €**	**84.464.775,00 €**	**82.732.786,71 €**	**1.731.988,29 €**

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2018 mit 82.723.786,71 € um 1.731.988,29 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 84.464.775,00 €.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 16,60 % (Vorjahr: 16,54 %) an den ordentlichen Aufwendungen. Nach den Transferaufwendungen sind die Zuweisungen und Zuschüsse die zweitgrößte Aufwandsposition des Landkreises im Berichtsjahr.

Bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen werden überwiegend Erstattungen an den Eigenbetrieb Da-Di-Werk (rund 47 Mio. €), Verlustausgleiche an den Eigenbetrieb Kreiskliniken (rund 8,7 Mio. €) und die HEAG mobilo GmbH (rund 9,6 Mio. €), die Zweckverbandsumlage der DADINA (rund 6,1 Mio. €) und des Senio Zweckverbandes (0,4 Mio. €) sowie Zuschüsse an das Gesundheitsamt (rund 2,4 Mio. €) ausgewiesen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg im Jahr 2018 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Krankenhausumlage	4.380.198,00 €	4.801.124,00 €	4.801.117,00 €	7,00 €
LWV-Umlage	50.962.451,00 €	54.743.000,00 €	54.742.738,00 €	262,00 €
Summe:	**55.342.649,00 €**	**59.544.124,00 €**	**59.543.855,00 €**	**269,00 €**

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 269,00 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die LWV-Umlage in Höhe von 54.742.738,00 € dar, der zweite große Kostenblock ist die Krankenhausumlage mit 4.801.117,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 11,95 % (Vorjahr: 11,41 %).

7.2.1.14 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Leistungen für Bildung und Teilhabe, SGB XII	11.666,65 €	11.000,00 €	9.957,41 €	1.042,59 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, SGB II	915.485,71 €	1.030.000,00 €	914.208,08 €	115.791,92 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, AsylbLG	130.580,32 €	98.350,00 €	69.792,63 €	28.557,37 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, BKKG und WoGG	161.647,80 €	163.000,00 €	187.734,17 €	-24.734,17 €
Transferleistungen nach dem SGB XII, VII, II, AsylbLG sowie weitere Transferleistungen	232.523.070,10 €	250.726.130,00 €	237.486.686,66 €	13.239.443,34 €
Summe:	**233.742.450,58 €**	**252.028.480,00 €**	**238.668.378,95 €**	**13.360.101,05 €**

Die Transferaufwendungen sind mit Abstand die größte Aufwandsposition des Landkreises. Sie blieben mit 238.668.378,95 € um 13.360.101,05 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz und verteilen sich im Berichtsjahr wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungsbereiche:

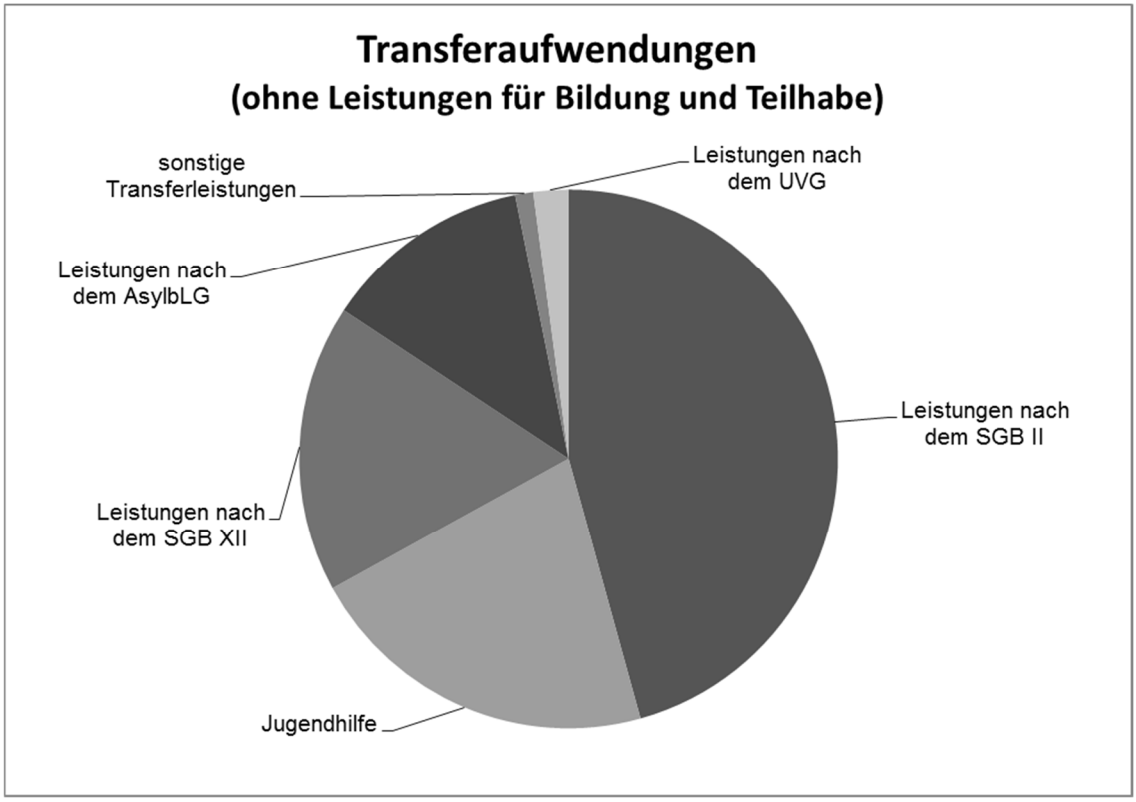

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 47,89 % (Vorjahr: 48,18 %).

7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Grundsteuer	8.934,38 €	1.460,00 €	1.499,14 €	-39,14 €
Kfz-Steuer	6.465,03 €	9.470,00 €	6.546,50 €	2.923,50 €
Kapitalertragsteuer	532.745,81 €	532.320,00 €	549.239,22 €	-16.919,22 €
Sonstige Steuern vom Einkommen und Erträgen	29.301,01 €	29.290,00 €	30.208,18 €	-918,18 €
Summe:	**577.446,23 €**	**572.540,00 €**	**587.493,04 €**	**-14.953,04 €**

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 1.499,14 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 6.456,50 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,12 % (Vorjahr: 0,12 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Finanzerträge	4.444.239,80 €	4.430.654,00 €	4.388.184,77 €	42.469,23 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.657.913,10 €	4.989.930,00 €	4.497.230,99 €	492.699,01 €
Finanzergebnis:	**-213.673,30 €**	**-559.276,00 €**	**-109.046,22 €**	**-450.229,78 €**

Das Finanzergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg weist im Jahr 2018 Erträge in Höhe von 4.388.184,77 € aus.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen und die bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte in Höhe von insgesamt 3.678.675,05 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 977.665,00 € sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen in Höhe von 5.093,05 € ausgewiesen. Aufgrund der im Berichtsjahr bestehenden Lage am Finanzmarkt konnten durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten Zinsgewinne aufgrund von negativen Zinssätzen in Höhe von 164.202,11 € erzielt werden. Diese sind ebenfalls in den Finanzaufwendungen enthalten.

Das Finanzergebnis des Jahres 2018 lag um 450.229,78 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Erträge lagen zwar um 42.469,23 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, die Aufwendungen konnten aber um 492.699,01 € unterschritten werden.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Außerordentliche Erträge	234.852,65 €	4.500,00 €	142.464,18 €	-137.964,18 €
Außerordentliche Aufwendungen	354.718,80 €	0,00 €	272.285,53 €	-272.285,53 €
Außerordentliches Ergebnis:	**-119.866,15 €**	**4.500,00 €**	**-129.821,35 €**	**134.321,35 €**

Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 129.821,35 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 142.464,18 € und Aufwendungen in Höhe von 272.285,53 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr bei den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 4.500,00 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus der Auflösung der Rückstellung aus unterlassener Instandhaltung in Höhe von 84.483,90 € sowie aus dem Ertrag aus der Inanspruchnahme einer Bürgschaft und Spenden und Nachlässen. Sonstige außerordentliche Erträge sind in Höhe von 18.710,26 € angefallen.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich zusammen aus Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 222.439,28 €, darüber hinaus aus Aufwendungen für unzureichende Rückstellungen in Höhe von 48.886,25 € und periodenfremdem Aufwand in Höhe von 960,00 € (Rückerstattung für 2017 aus dem Projekt „familienfreundliche Schule“).

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2018

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat den Finanzhaushalt für das Berichtsjahr nach der direkten Methode erstellt. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 lag eine direkte Finanzrechnung vor.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2018 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**36.355.807,00 €**	**14.843.304,00 €**	**-5.063.554,00 €**	**19.906.858,00 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-6.840.447,00 €**	**-26.044.468,00 €**	**-6.437.143,00 €**	**-19.607.325,00 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-9.158.956,00 €**	**19.866.070,00 €**	**355.035,00 €**	**19.511.035,00 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	79.615.647,00 €	0,00 €	118.044.779,00 €	-118.044.779,00 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	95.406.907,00 €	0,00 €	112.363.093,00 €	-112.363.093,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-15.791.260,00 €**	**0,00 €**	**5.681.686,00 €**	**-5.681.686,00 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	**5.245.137,00 €**	**9.828.755,00 €**	**9.828.755,00 €**	**0,00 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**4.565.145,00 €**	**8.664.906,00 €**	**-5.463.975,00 €**	**14.128.881,00 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**18.473,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**9.828.754,00 €**	**18.493.661,00 €**	**4.364.779,00 €**	**14.128.882,00 €**

Das Ergebnis des Jahres 2018 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss in Höhe von 8.664.906,00 € wird für das Jahr 2018 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 5.463.975,00 € ausgewiesen. Dies entspricht einem Rückgang um 14.128.882,00 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 4.364.779,00 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2018 bis auf geringe Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2018 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

7.3.1.1 Direkte Methode

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2018 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	469.646,00 €	448.900,00 €	439.419,00 €	9.481,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.016.818,00 €	21.233.961,00 €	22.893.530,00 €	-1.659.569,00 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	22.969.448,00 €	21.807.527,00 €	23.641.608,00 €	-1.834.081,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	209.831.067,00 €	226.779.332,00 €	226.515.192,00 €	264.140,00 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	112.331.062,00 €	121.528.589,00 €	110.769.636,00 €	10.758.953,00 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	118.179.806,00 €	117.934.649,00 €	118.218.066,00 €	-283.417,00 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.437.045,00 €	4.430.654,00 €	4.535.561,00 €	-104.907,00 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	850.887,00 €	562.785,00 €	808.509,00 €	-245.724,00 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**483.085.779,00 €**	**514.726.397,00 €**	**507.821.521,00 €**	**6.904.876,00 €**
Personalauszahlungen	61.737.086,00 €	66.350.737,00 €	67.116.552,00 €	-765.815,00 €
Versorgungsauszahlungen	4.296.932,00 €	4.575.000,00 €	4.533.510,00 €	41.490,00 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	25.679.311,00 €	27.357.507,00 €	23.659.183,00 €	3.698.324,00 €
Auszahlungen für Transferleistungen	224.103.629,00 €	252.028.480,00 €	243.611.419,00 €	8.417.061,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	70.256.031,00 €	84.464.775,00 €	109.297.352,00 €	-24.832.577,00 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	55.342.649,00 €	59.544.124,00 €	59.543.855,00 €	269,00 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.622.027,00 €	4.989.930,00 €	4.528.056,00 €	461.874,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	692.306,00 €	572.540,00 €	595.148,00 €	-22.608,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**446.729.971,00 €**	**499.883.093,00 €**	**512.885.075,00 €**	**-13.001.982,00 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**36.355.808,00 €**	**14.843.304,00 €**	**-5.063.554,00 €**	**19.906.858,00 €**

Für das Jahr 2018 ergibt sich für den Landkreis Darmstadt-Dieburg aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 5.063.554,00 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 14.843.304,00 € bedeutet dies eine Verschlechterung um 19.906.858,00 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.837.141,00 €	1.627.921,00 €	1.683.663,00 €	-55.742,00 €
davon Einzahlungen im Rahmen der Sonderinvestitionsprogramme	939.790,00 €	939.795,00 €	939.790,00 €	5,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	154.630,00 €	1.477.590,00 €	59.051,00 €	1.418.539,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.390,00 €	4.183,00 €	4.668,00 €	-485,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**1.997.161,00 €**	**3.109.694,00 €**	**1.747.382,00 €**	**1.362.312,00 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.557.893,00 €	141.663,00 €	10.161,00 €	131.502,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.420.307,00 €	14.965.568,00 €	1.900.467,00 €	13.065.101,00 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	4.856.858,00 €	14.039.281,00 €	6.271.346,00 €	7.767.935,00 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	2.550,00 €	7.650,00 €	2.550,00 €	5.100,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**8.837.608,00 €**	**29.154.162,00 €**	**8.184.524,00 €**	**20.969.638,00 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-6.840.447,00 €**	**-26.044.468,00 €**	**-6.437.142,00 €**	**-19.607.326,00 €**

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.437.142,00 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Innere Verwaltung	4.668,00 €	2.800.083,00 €	-2.795.415,00 €	-15.853.212,00 €	-13.057.797,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	36.716,00 €	201.176,00 €	-164.460,00 €	-645.730,00 €	-481.270,00 €
03 Schulträgeraufgaben	112.766,00 €	4.208.891,00 €	-4.096.125,00 €	-8.227.890,00 €	-4.131.765,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	0,00 €	2.567,00 €	-2.567,00 €	-146.480,00 €	-143.913,00 €
05 Soziale Leistungen	43.842,00 €	53.306,00 €	-9.464,00 €	938.459,00 €	947.923,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00 €	12.827,00 €	-12.827,00 €	-153.885,00 €	-141.058,00 €
07 Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08 Sportförderung	0,00 €	130.198,00 €	-130.198,00 €	-515.103,00 €	-384.905,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-349.290,00 €	-349.290,00 €
11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	2.500,00 €	-2.500,00 €	-5.000,00 €	-2.500,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	609.600,00 €	767.921,00 €	-158.321,00 €	-1.822.484,00 €	-1.664.163,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	0,00 €	4.760,00 €	-4.760,00 €	-134.681,00 €	-129.921,00 €
14 Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	0,00 €	297,00 €	-297,00 €	-10.297,00 €	-10.000,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	939.790,00 €	0,00 €	939.790,00 €	881.125,00 €	-58.665,00 €
Summe:	**1.747.382,00 €**	**8.184.526,00 €**	**-6.437.144,00 €**	**-26.044.468,00 €**	**-19.607.324,00 €**

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 19.607.324,00 €, die sich über die meisten Budgets erstrecken.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2018	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.795.133,00 €	33.962.660,00 €	15.446.417,00 €	18.516.243,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	16.954.089,00 €	14.096.590,00 €	15.091.382,00 €	-994.792,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-9.158.956,00 €**	**19.866.070,00 €**	**355.035,00 €**	**19.511.035,00 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2018 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 15.446.417,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 15.091.382,00 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 355.035,00 €. Im Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen in Höhe von 1.639.563,00 € enthalten.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	79.615.647,00 €	118.044.779,00 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	95.406.907,00 €	112.363.093,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-15.791.260,00 €**	**5.681.686,00 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2018 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 5.681.686,00 € aus. Hierbei unberücksichtigt ist die Ablösung der Kassenkredite im Rahmen der Hessenkasse in Höhe von 112,2 Mio. Euro, da dies kein zahlungswirksamer Vorgang ist.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetzes nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ – im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen – keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2018 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 25.239.568,00 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Innere Verwaltung	23.038.472,00 €	0,00 €	23.038.472,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	0,00 €	3.412.717,00 €	-3.412.717,00 €
03 Schulträgeraufgaben	0,00 €	6.458.635,00 €	-6.458.635,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	0,00 €	893.424,00 €	-893.424,00 €
05 Soziale Leistungen	0,00 €	9.025.381,00 €	-9.025.381,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00 €	3.036.728,00 €	-3.036.728,00 €
07 Gesundheitsdienste	0,00 €	2.720,00 €	-2.720,00 €
08 Sportförderung	0,00 €	35.661,00 €	-35.661,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	0,00 €	221.973,00 €	-221.973,00 €
10 Bauen und Wohnen	0,00 €	1.313.292,00 €	-1.313.292,00 €
11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00 €	47.067,00 €	-47.067,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	0,00 €	611.998,00 €	-611.998,00 €
14 Umweltschutz	0,00 €	83.050,00 €	-83.050,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	0,00 €	96.922,00 €	-96.922,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.201.098,00 €	0,00 €	2.201.098,00 €
Summe:	**25.239.570,00 €**	**25.239.568,00 €**	**2,00 €**

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungs-verrechnung in Höhe von 25.239.570,00 € stimmen bis auf 2,00 €, die auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen sind, mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.

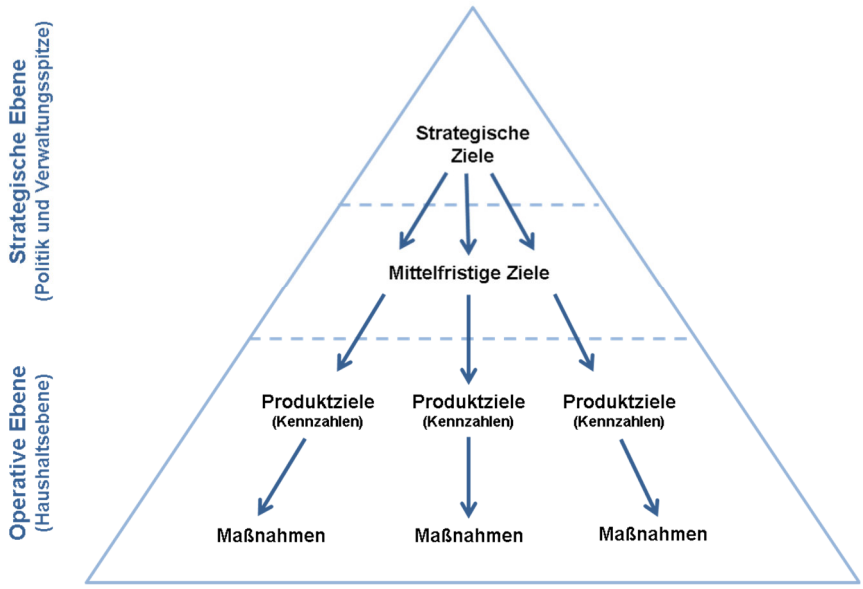

Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs. 2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert. Auch die Übersichten gem. § 52 GemHVO wurden erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht aus einer Darstellung der Entwicklung der Ergebnisrechnung sowie wesentlicher Erträge und Aufwendungen. Weiterhin sind die wesentlichen Investitionen und diverse Bilanzkennzahlen genannt.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden bereits im Anhang genannt und erläutert.

Der Rechenschaftsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Der Jahresüberschuss lag mit 22,547 Mio. € um 15,805 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz 2018 von 6,742 Mio. Im Drei-Jahresvergleich entwickelte sich das Jahresergebnis von 17,9 Mio. € in 2016, zu 13,7 Mio. € in 2017 auf 22,5 Mio. € in 2018.
- Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr (13,5 %) auf 27,6% verbessert.
- Auszahlungen für Investitionen wurden in Höhe von 8,1 Mio. € getätigt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Da-Di-Werk nach § 131 HGO

Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz. Weiterhin liegt eine gesonderte Arbeitsanweisung, gültig ab 01.11.2017 für alle Mitarbeiter im Bereich Gebäudemanagement vor.

Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

Geprüfte Verträge

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden nachfolgende Freihändige Vergaben geprüft. Ausgewählt wurden die geprüften Verträge durch die zugesandte Anlagenzugangsliste 2018 des DaDi-Werkes.

Fachbereich DaDi-Werk	Lieferung oder Dienstleistung	Beauftragte Summe (brutto)
WC-Container	Lieferleistung Bachgauschule	12.495,00 €
Möbelbestellung	Lieferleistung	33.584,57 € 2.000,00 €
Smartboards	Rahmenvertrag	5.944,05 € 9.066,61 €
Wasserspender/ Wasserautomaten	Lieferleistungen diverse Schulen	z.B. 4.305,42 €

Kauf/ Lieferung eines WC-Containers

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.** Es wurden fünf Angebote eingeholt und der günstigste Bieter erhielt hier den Zuschlag. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung zwei weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.

Es wird das nicht Durchführen einer öffentlichen Ausschreibung mit fehlender Zeit begründet. Unseres Erachtens hätte man schon mit der Schätzung der Kosten ersehen können, dass eine Freihändige Vergabe ausreichend wäre. Auch hätte eine Kostenschätzung ggf. den Direktkauf begründet, denn wenn die Schätzung unter 10.000,00 € netto liegt, ist ein Direktkauf mit geringer Abweichung der Angebotssumme möglich und wird unsererseits nicht bemängelt. Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt eine Rechnung in Höhe von 12.495,00 € brutto vor und entspricht dem Angebot vom 24.05.2018.

Möbelbestellung für die gGmbH

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Beim Kauf der Möbel handelt sich um eine Summe von 40.198,20 €. **Laut der Arbeitsanweisung des Da-Di-Werkes vom 01.11.2017 unterliegt diese Summe zwingend dem Vergaberecht und es wäre eine Beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen.**

Der Direktkauf wird begründet mit zwingender Fertigstellung der Liegenschaft. Gleichzeitig wird in den Unterlagen erwähnt, dass bereits im Januar 2017 Angebote beim bezuschlagten Bieter eingeholt wurden.

Wir können nicht nachvollziehen, wie dringlich dieser Kauf war. **Preisvergleiche waren unsererseits nicht möglich, da die Unterlagen des Angebotes vom 03.01.2017 nicht den aktuellen Vergabeunterlagen beigefügt sind. Weiterhin sind auch beim Direktkauf mindestens zwei Angebote als Vergleich einzuholen.**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt eine Rechnung in Höhe von 40.198,20 € vor. Diese Summe entspricht dem Angebotspreis vom Dezember 2017.

Kauf von Smartboards

Es liegt uns vom 12.06.2018 eine Rechnung vor über den Kauf von diversen technischen Artikeln in Höhe von 47.432,21 € Brutto. Hiermit wurde ein Meeting Raum des DaDi-Werkes technisch ausgestattet.

Nach Anforderung der Vergabeunterlagen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 beim DaDi-Werk wurde uns mitgeteilt, dass dieser Kauf auf Grundlage des Rahmenvertrages des Schulservice von 2015 getätigt wurde. **Wer diesem Kauf zugestimmt hat, liegt den Unterlagen nicht bei. Es liegt auch keinerlei Schriftverkehr vor über die Beauftragung o.g. Käufe.**

Auf Nachfrage beim Schulservice wurden uns die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dieser Rahmenvertrag sagt aus, dass damit die 81 Schulen des Landkreises technisch ausgestattet werden können. **Auf Rückfrage beim Schulservice liegt dort keine Information vor, dass die Räume des DaDi-Werkes damit ausgestattet wurden und der Rahmenvertrag für diesen Kauf genutzt wurde. Das ist lt. FB Schulservice auch dahingehend kritisch zu sehen, weil alle Kosten dieses Vertrages dokumentiert werden müssen.**

Dieser Rahmenvertrag dient einschließlich der Einrichtung der Schulen. Der Erwerb der technischen Ausstattung des Raumes im DaDi-Werk unterlag somit dem Vergaberecht.

Kauf von Wasserspender/ Wasserautomaten

In der Anlagenzugangsliste 2018 sind mehrere Positionen/Käufe von Wasserspendern/ Wasserautomaten aufgeführt. Regelmäßig kommt es hier zu einem Kauf von ca. 4.000,00 Euro pro Spender oder Automat. Auf Nachfrage liegt hier ein Liefervertrag aus 2010 vor, welcher 2013 abgelaufen ist und sich jährlich vermutlich automatisch verlängert.

2018 haben wir mindestens 8 Käufe feststellen können mit einem Wert von ca. 4.000,00 € brutto. Das ergibt eine Gesamtsumme von ca. 32.000,00 € und unterliegt somit dem Vergaberecht. Für diese Käufe empfiehlt sich der Abschluss eines Rahmenvertrages oder die Einleitung eines Vergabeverfahrens.
Wir raten dringend, diesen Vertrag zu prüfen.

10.2 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im KKH Darmstadt-Dieburg nach § 131 HGO

Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

Geprüfte Verträge

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden nachfolgende Freihändige Vergaben geprüft.

Ausgewählt wurden die geprüften Verträge durch die zugesandte Anlagenzugangsliste 2018/2019 der Kreisklinik.

Kreisklinik	Lieferung oder Dienstleistung	Beauftragte Summe (brutto)
Homepage Relaunch	Dienstleistung	34.688,50 €
Sophos SG 430 Firewall	Lieferung	29.778,56 €
Kaffeemaschinen Melitta XT7	Lieferung	18.636,92 €
IT Vergaben	Lieferungen	mehrere Rechnungen
Lifesize Small Account (Videotelefonie)	Lieferung	15.328,72 €
Antivirus Software Panda Adaptive Defense	Lieferung	50.996,26 €
Neuausstattung Endoskopie Gerätepark	Lieferung	261.800,00 €

Vergabe einer Dienstleistung Homepage Relaunch

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Der bisherige Anbieter erhielt den Auftrag. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2. Der Auftrag belief sich auf 34.688,50 € und unterliegt somit dem Vergaberecht.**

Der Direktkauf wird damit begründet, dass nur der bisherige Anbieter diesen Relaunch durchführen kann. Die Homepage ist mit einem Rahmenvertrag an einen Anbieter gebunden. Wir empfehlen nach Ablauf der Vertragslaufzeit, bei einer neuen Ausschreibung, den Relaunch mit in den Rahmenvertrag zu übernehmen.

Erwerb Sophos SG 430 Firewall

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Der bisherige Anbieter erhielt den Auftrag. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2. Der Auftrag belief sich auf 29.778,56 € und unterliegt somit dem Vergaberecht.**

Begründet wird der Direktkauf mit Dringlichkeit, da die Lizenz auslief. Wir können diese Ausnahme im Nachgang nicht prüfen, allerdings gehen wir davon aus, dass bestehende Lizenzen einer innerbetrieblichen Überwachung unterliegen sollten. Die bisherige Firewall wurde durch das Nachfolgermodell ersetzt.

Erwerb Kaffeemaschinen Melitta XT7

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Es wurden 3 Preisangebote eingeholt. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.**

Begründet wird der Direktkauf mit Dringlichkeit, da eine der beiden vorhandenen Maschinen defekt ist. **Ein Kostenvoranschlag zur Reparatur soll vorliegen, lag jedoch den Vergabeunterlagen nicht bei.** Den Zuschlag erhielt der günstigste Bieter. Die gekaufte Maschine des Typs XT7 wurde 2x erworben für einen Gesamtpreis von 18.636,92 €.

diverse IT Einkäufe

Es liegen im Zeitraum Januar bis Juni IT Einkäufe bei ein und demselben Anbieter vor. Insgesamt über 68.133,76 €. Allein am 04.02.2019 wurden Einkäufe im Wert von 38.551,04 € getätigt.

Diese Einkäufe unterliegen dem Vergaberecht! Es liegt ein Vergabevermerk vor, dass ein BL-Beschluss zu Grunde liegt, für alle Käufe über 1.000,00 €. Das ersetzt aber nicht geltendes Vergaberecht. Es besteht unter anderem die Möglichkeit von Rahmenverträgen. Das gibt die Möglichkeit, im Rahmen dieses Vertrages jährlich bei dem bezuschlagten Bieter seine IT zu beschaffen, die man benötigt.
Wir weisen dringend daraufhin, das geltende Vergaberecht einzuhalten.

Erwerb einer Lifesize Small Account (Videotelefonie) Lizenz

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Es wurden keine weiteren Preisangebote eingeholt. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.**

Begründet wird der Direktkauf damit, dass im Gegensatz zu anderen Anbietern keine Installation notwendig ist. Weiterhin wird vermerkt, dass eine kostenfreie APP genutzt werden kann. Dies ist bei anderen Anbietern zum Zeitpunkt des Angebotes nicht inklusiv. Kritisch ist zu sehen, dass 2 Anbieter/ Software durch Probleme von vornherein ausgeschlossen wurden. Nur die Begründung „es gab Probleme“ schließt einen groben Vergabeverstoß nicht aus. **Zukünftig ist darauf zu achten, wenn Vergabevermerke oder Begründungen vorgelegt werden, dann müssen diese auch in schriftlicher Form belegt werden.**

Kauf einer Antivirus Software Panda Adaptive Defense

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Es wurden keine weiteren Preisangebote eingeholt. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.**

Begründet wird der Direktkauf damit, dass es zum Zeitpunkt der Vergabe nur 2 Anbieter gibt, die diese Software anbieten. Davon musste ein Angebot ausgeschlossen werden, da ein Upgrade nicht möglich war. **Zukünftig ist darauf zu achten, wenn Vergabevermerke oder Begründungen vorgelegt werden, dann müssen diese auch in schriftlicher Form belegt werden.**

Kauf von Endoskopie Geräten

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Bei den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen lag keine Schätzung über die Auftragssumme vor.**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Es wurden 3 Preisangebote eingeholt. **Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung 2 weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.**

Begründet wird der Direktkauf mit einem Alleinstellungsmerkmal des bezuschlagten Bieters und zum anderen mit Dringlichkeit. Dazu gibt es ein Vergabevermerk von der Rechtsanwaltskanzlei Göttmann. In diesem beruft man sich auf § 14 Abs. 4 VgV. Als Alleinstellungsmerkmal soll gelten, dass nur der bezuschlagte Bieter über die gewünschte LED-Technologie verfügt. Die Gründe warum man nur diese Technologie verwenden möchte, wird erschöpfend aufgeführt. Das bezuschlagte Angebot soll über eine Kompatibilität zu den bestehenden Funktionalitäten verfügen.

Weiterhin wird sich auf Dringlichkeit berufen. Für die genutzten Prozessoren hat der Hersteller den Service eingestellt und die für den Betrieb notwendigen Leuchtmittel stehen nicht mehr zur Verfügung. **Hier liegt uns kein Nachweis über den Zeitpunkt vor.**

Unsere Prüfungsergebnisse können nur anhand der vorliegenden Unterlagen erstellt werden. Es bedarf hierzu sachlicher, objektiver und auftragsbezogener Gründe. Sofern diese Gründe vorliegen, stellt sich die Frage, ob eine Beschaffung im Wettbewerb vorgenommen werden muss oder ob nicht eine Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Eine solche Direktvergabe kommt in Betracht, wenn nur ein bestimmtes Unternehmen die Leistung erbringen kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Der Direktkauf wurde ausführlich durch die Rechtsanwaltskanzlei begründet. Einzig zu bemängeln ist hierbei, dass auf eine ausführliche Markterkundung hingewiesen wird. Diese ist in den Dokumenten jedoch nicht belegt. Darauf ist künftig zu achten.

10.3 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

Geprüfte Verträge

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden nachfolgende Freihändige Vergaben geprüft.

Ausgewählt wurden die geprüften Verträge zum einen anhand der von der Zentralen Auftragsvergabestelle zur Verfügung gestellten Statistik der durchgeführten freihändigen Verfahren.

Zum anderen wurden Rechnungen aus dem Fachinfosystem über Lieferungen und Leistungen im Wert von 10.000 € bis 100.000 € ausgewählt.

Fachbereich	Lieferung oder Dienstleistung	Beauftragte Summe (brutto)
221 – Allgemeine Verwaltung, Organisation	Kleinbus Kurier	32.705,12 €
221 – Allgemeine Verwaltung, Organisation	Bewachung KH	37.955,24 €
222 – IT	Standleitung Produktionsschule	25.656,40 €
610 – Schulservice	Lieferung Freiraummobiliar	39.824,54 €
610 – Schulservice	Beförderung zum lehrplanmäßigen Unterricht	26.172,50 €
710 – Brand-und Katastrophenschutz	Tiguan Comfortline	35.406,02 €

FB 221- Allgemeine Verwaltung, Organisation – Kauf eines Kleinbusses

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Beschaffung eines Kleinbusses ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. **Eine schriftliche Dokumentation über die Schätzung fehlt.** In den Vergabeunterlagen wurde dokumentiert, dass eine Internetrecherche durchgeführt wurde. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurden von 15 Firmen Angebote angefordert. Davon haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Eine Dokumentation über die Öffnung der Angebote liegt vor.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Ein Bieter wurde ausgeschlossen, durch Änderung der Vergabeunterlagen. Der Ausschluss wurde schlüssig begründet. Somit wurde der noch verbleibende Bieter vertiefend geprüft und erhielt den Zuschlag.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 32.705,12 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe.

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt eine Rechnung in Höhe von 33.160,00 € brutto vor. Die Abweichung von 454,88 € brutto ergibt sich aus dem Zukauf der Rückfahrkamera. Dies wurde vorerst optional angeboten und bei Kauf mit erworben. Die Begründung des Zukaufes ist schlüssig erläutert.

FB 221- Allgemeine Verwaltung, Organisation – Bewachung Kreishaus

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Bewachung Kreishaus Darmstadt ausgewählt. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Interimsvergabe. Durch Auslauf des aktuellen Vertrages zum 14.12.2018 wurde über eine Neustrukturierung zukünftiger Verträge entschieden. Diese sollen als 5-Jahres-Ausschreibungen vergeben werden, um zukünftig Fehlerquellen zu vermeiden (keine ständige neue Einarbeitungszeit usw.) Auf Grund der Höhe des zukünftigen Auftrages (>500.000,- Euro) muss Europaweit vergeben werden.

Dies war in der Kürze der Zeit nicht möglich, so dass für die Übergangsfrist ein Interimsvertrag in Höhe von 37.955,24 € brutto mit dem derzeitigen Bieter abgeschlossen wurde. Der Vertrag lief vom 15.12.2018 bis 30.03.2019.

Ein Interimsvertrag kann in diesem Fall vergeben werden. Jedoch bitten wir um Beachtung, dass Interimsverträge immer nur eine Notlösung sein können. Eine erleichterte Vergabe aus Gründen der Dringlichkeit ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Sofern es in ihrer Hand liegt, sollten Vergabestellen sich im Vorfeld größtmöglich absichern, um vertragslose Übergangszeiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Dazu gehört insbesondere, anstehende Neuvergaben frühzeitig anzugehen.
Sollte eine Interimslösung erforderlich werden, ist der Auftraggeber in der Regel verpflichtet, auch für diese Vergabe einen Wettbewerb mit mehreren Bietern durchzuführen.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegen Rechnung in Höhe von 37.955,25 € brutto vom 15.12.2018 bis 31.03.2019 vor. Diese entsprechen dem Angebotspreis. Im April wurde nochmal eine Rechnung in Höhe von 11.269,89 € brutto bezahlt für den Monat 04/2019. **In den Vergabeunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Interimsvertrag für diesen Monat noch gilt.**

FB 222 - IT- Standleitung Produktionsschule

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Beschaffung, Standleitung Produktionsschule ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Kostenberechnung durchgeführt wurde**. Eine ausführliche Ermittlung der Schätzkosten ist in der Aktenlage nicht ersichtlich.** In der Zukunft sollten Schätzkosten, die unter anderem ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens sind, zu Beginn des Verfahrens nachvollziehbar dokumentiert werden. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde jedoch das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurden von fünf Firmen Angebote angefordert. Davon hat eine Firma ein Angebot abgegeben.

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. **Es liegt keine Dokumentation über die Öffnung der Angebote vor. Zukünftig sollte die Öffnung dokumentiert werden, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.**

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Es gab nur einen Bieter. Dieser erhielt nach vertiefender Prüfung des Angebotes den Zuschlag.
Die Zentrale Auftragsvergabestelle hat der Vergabe unter Vorbehalt zugestimmt. Es fehlten folgende Unterlagen, welche vor Auftragsvergabe nachgefordert werden sollten: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn sowie Einhaltung der Vertragsbedingungen nach dem HVTG. Diese Unterlagen liegen dem Vergabeordner nicht bei und wurden auch nicht nachgefordert. Die Freihändige Vergabe war somit unzulässig.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 25.656,40 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe. Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. **Die Eignung wurde erst im Verlauf der Wertung geprüft. Die Eignung des Bieters sollte vorher geprüft werden, da nach Abgabe des Angebotes nicht mehr auf Grund unzureichender Eignung ein Bieter ausgeschlossen werden kann.**

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Zur Vergabe liegen momentan Rechnungen vor von mtl. 821,10 €. Der Vertrag läuft über 24 Monate. Somit konnte die Abrechnung nicht endgültig geprüft werden. Sofern die Kosten in dieser Höhe bleiben, liegt der Gesamtpreis deutlich unter dem Angebotspreis.

FB 610 - Schulservice – Schülerbeförderung zum lehrplanmäßigen Unterricht

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Schülerbeförderung zum lehrplanmäßigen Unterricht, Vergabenummer BEF38-2018, ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. Die Schätzkosten wurden ausreichend erläutert. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurde von 12 Firmen ein Angebot angefordert. Davon haben drei Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Es liegt eine ordnungsgemäße Niederschrift über die Öffnung der Angebote vor.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Es wurde ein Bieter durch Abgabe eines veralteten Leistungsverzeichnisses (LV) ausgeschlossen. Eine Dokumentation über die Benachrichtigung an die Bieter liegt vor. Die Bieter erhielten das neue LV per Mail und wurden um Beachtung gebeten. Die beiden anderen Angebote wurden weiterhin vertiefend geprüft. Der rechnerisch günstigste Bieter erhielt den Zuschlag.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 26.172,50 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe.

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegen insgesamt Rechnungen in Höhe von 21.489,27 € brutto vor und somit unter dem Angebotspreis. Eine exakte Planung kann man nicht vorhersehen, da es immer mal Fahrtabweichungen durch Krankheit der Kinder oder Terminverschiebungen im Schuljahr kommen kann.

FB 610 - Schulservice – Lieferung Freiraummobiliar

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Lieferung Freiraummobiliar, Vergabenummer 12-2017 610.1 JM, ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. Die Schätzkosten wurden ausreichend erläutert. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurde nur von einer Firma ein Angebot angefordert. Als Begründung wurde angegeben, dass bei vorgeschalteter Öffentlicher Vergabe kein Angebot abgegeben wurde und nur die eine Firma dieses Mobiliar anbietet. **Es wurde Mobiliar dieser Firma als Test angeschafft. Es gibt eine Menge Anbieter, die Möbel für den Außenbereich der Schule anbieten. Aber es gibt tatsächlich nur einen, der dieses spezielle Freiraummobiliar anbietet. Demzufolge ist hier unsererseits zu bemängeln, dass die Anschaffung eines Musters nicht die günstigste Möglichkeit war, sich festzulegen. Damit hat man sich an einen Anbieter gebunden.**

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. **Es liegt keine ordnungsgemäße Niederschrift über die Öffnung der Angebote vor. Zukünftig sollte die Öffnung dokumentiert werden, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.** Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Es lag nur ein Angebot vor. Dieses wurde vertiefend geprüft und erhielt den Zuschlag.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 39.824,54 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe.

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt eine Rechnung über 39.824,54 € brutto vor und entspricht somit dem Angebotspreis.

FB 710 - Brand- und Katastrophenschutz – Anschaffung eines Tiguan Comfortline

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg wurde die Anschaffung eines Tiguan Comfortline ausgewählt.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte ein Direktkauf. Beim Kauf des Fahrzeuges handelt sich um eine Summe von 35.406,02 €. Gemäß Hessischem Vergabeerlass (Pkt. 1.2) kann ein Direktkauf nach Einholung zwei weiterer Preise bis 10.000,00 € netto erfolgen. Ab 10.000,00 € netto unterliegt der Auftrag dem Vergaberecht, HVTG §15 Abs. 2.

Der Direktkauf wird begründet mit einem Unfallschaden am Dienstwagen des Kreisbrandinspektors. Weiterhin wird die Begründung auf längere Lieferzeiten bei einer Ausschreibung und Antragsfristen bezüglich Zuschuss des HMdIS gestützt. Auf welchen Zuschuss in welcher Höhe verzichtet wurde, ist uns nicht bekannt.
In dem Anschreiben an den Dezernenten werden diese Gründe erläutert und ein Angebot vorgelegt mit einer Summe von 28.272,00 €. Auch hier gibt es Abweichungen zur Schlussrechnung, welche eine Summe von 35.406,02 € aufweist.

Bei diesem Kauf liegen uns nicht die Genehmigung des Dezernenten sowie nähere Erläuterungen zu den o.g. Abweichungen bei der Summe vor. Für Käufe ab 10.000,00 € netto bedarf es einer gründlichen und ordnungsgemäßen Führung einer Vergabeakte. Darauf sollte in Zukunft geachtet werden.

10.4 Innenrevision für den Fachbereich 530

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen. Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereichen des Jugendamtes sowie der Fachbereiche „Soziales, Pflege und Senioren“ sowie „Zuwanderung und Flüchtlinge“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der Kreisagentur für Beschäftigung bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird und dort auch ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfenden eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die Leistungen nach den jeweils entscheidenden Grundlagen rechtmäßig erbracht wurden oder ob die Mittel zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die im Fachbereich 530, Fachgebiete 530.2, Unterhaltsvorschuss, gewährten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG). Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der im Jahr 2018 eingegangenen 871 Neuanträge ausgewählt wurden.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von 71 Stichproben, welche zufällig aus den 871 gestellten Neuanträgen des Haushaltsjahres 2018 ausgewählt wurden. Die Stichproben wurden gleichmäßig auf die Sachbearbeiter des Fachgebietes aufgeteilt. Da sich innerhalb der Prüfung wiederkehrend die gleichen Beanstandungen und Feststellungen ergeben haben, wurde die Prüfung nach 71 Stichproben beendet.

Einbezogen wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren PROSOZ 14plus. Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Die Prüfung fand vom 27.02.2019 bis 10.05.2019 (mit Unterbrechungen) für den Zeitraum 01.01.-31.12.2018 statt. Dieser Prüfbericht wurde am 18.06.2019 dem Fachgebiet zur Verfügung gestellt und am 18.11.2019 besprochen. Der endgültige Bericht wurde am 20.11.2019 an die zuständige Dezernatsleitung weitergeleitet.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Arbeitshinweise und Vorlagen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 530.2 – Unterhaltsvorschuss – wurden die zur Verfügung stehenden Vorlagen inhaltlich überprüft. Es wurde festgestellt, dass es keine Arbeitshilfen in diesem Bereich gibt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Vorlagen auf dem aktuellen Stand befinden. Eine Empfehlung unsererseits ist es, eine Arbeitshilfe zu entwickeln. Dies würde die Einarbeitung neuer Kollegen erleichtern und einheitliche Arbeitsabläufe sichern.

Prozesse

Es gibt keine Prozessbeschreibung zu den einzelnen Arbeitsabläufen in diesem Fachgebiet. Es wird empfohlen sich mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Organisation 221 in Verbindung zu setzen, um diese Prozesse aufzunehmen.

Dokumentation

Ein Defizit gibt es im Bereich des Posteingangs, da keine Eingangsvermerke auf eingehenden Poststücken ersichtlich sind. Hier müssen gemäß 6.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern der öffentlichen Hand Landkreis-Darmstadt-Dieburg Posteingänge mit Eingangsstempel oder zumindest mit dem Eingangsdatum und dem Handzeichen versehen werden.

In Bezug auf 6.2.9 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung ist im Bereich der Aktenverfügungen darauf zu achten, dass entsprechende Vermerke auf ausgehenden Schriftstücken zu fertigen sind.

Eigens erstellte Schriftstücke werden teilweise nicht mit Handzeichen abgezeichnet. Diese Art der Dokumentation ist als Aktenvermerk zu werten und muss gemäß 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern der öffentlichen Hand Landkreis Darmstadt-Dieburg von der verfassenden Person unterzeichnet sein.

In den geprüften Akten sind Kopien von Ausweisen enthalten. Für das Aufbewahren einer Kopie des Personalausweises besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken. Daher sollten wegen der Grundsätze der Datenvermeidung und –sparsamkeit, keine Ausweisdokumente in die Akte aufgenommen werden. Dies ist im Hinblick auf die bevorstehende Digitalisierung der Akten bereits im Vorfeld zu beachten. Es wird empfohlen einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln, damit die Vorlage von Ausweisdokumenten bestätigt werden kann.

Allgemeines

Die Prüfung der Akten hat ergeben, dass die Wiedervorlagen nicht zeitnah bearbeitet werden. Die Fälle sind zwar mit den Zahlungen nach dem UhVorschG auf dem aktuellen Stand, jedoch erfolgt die Überprüfung der Unterhaltsverpflichteten nicht zeitnah. Eine Rücksprache mit dem Fachgebiet hat ergeben, dass dies auf den zurzeit ständigen Personalwechsel und die sehr hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen ist.
Bei der Bearbeitung der Unterhaltsverpflichteten ist ebenfalls festzuhalten, dass die Zahlungsverpflichteten erst mit Feststellung der Unterhaltsfähigkeit oder dem tatsächlichen Eingang der Unterhaltszahlungen als Geschäftspartner angelegt werden. Somit ist die eigentliche Höhe der Forderungen durch die Kasse nicht festzustellen. Auch im Hinblick auf eventuelle Zahlungsrückstände ist hier keine Überprüfung möglich. Wir empfehlen, die Geschäftspartner bereits mit der Feststellung der Unterhaltsverpflichtung anzulegen.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Ein IKS im eigentlichen Sinn ist nicht vorhanden. „Neue“ Mitarbeiter legen die Akten zur Unterschrift der Fachteamleitung vor. Darüber hinaus erfolgt bei langjährigen Mitarbeitern keine stichprobenartige Überprüfung der Bearbeitung. Die Fachteamleitung gibt den monatlichen Zahlungslauf, nach vollumfänglicher Überprüfung durch den Sachbearbeiter frei. Es gibt keine weiteren Kontrollmechanismen durch die Fachteamleitung oder das Anwenderprogramm Prosoz 14plus. Wir empfehlen eine Stichprobenartige Überprüfung von Zahlungen oder Anträgen bei allen Mitarbeitern durchzuführen.

Bei der Fallbeendigung bzw. Hilfeeinstellung erfolgt keine nochmalige Überprüfung durch die Fachgebietsleitung, zum Beispiel in Form einer Abzeichnung einer „zdA-Verfügung“. Hier könnte ein weiteres Kontrollsystem implementiert werden.

Erfassen von Daten in „PROSOZ 14plus“

Das Anwendungsprogramm PROSOZ 14plus wird im Jugendamt fachgebietsübergreifend genutzt. Aus diesem Grund werden überwiegend bereits vorhandene Datensätze übernommen und fortgeführt.

Bescheide

Bei dem Einstellungsbescheid bspw. wegen Vollendung des 18. Lebensjahres wurde der Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich aufgehoben. Im Bewilligungsbescheid ist eine Gewährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht ausführlich genannt. Nach unserer Rücksprache mit dem Rechtsamt sollte zumindest mit dem Einstellungsbescheid der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Dies wurde besprochen und eine Umsetzung wurde in die Wege geleitet.

Vom Verwaltungsgericht Darmstadt wurde angemerkt, dass bei den Rückforderungen das Ermessen nicht ausreichend ausgeführt und im Bescheid erwähnt ist. Hier steht ein Sachbearbeiter des Fachgebietes im Austausch mit dem Rechtsamt. Wir empfehlen alle Bescheide einer Prüfung zu unterziehen.

Schnittstellen

Von Seiten des Fachgebietes Unterhaltsvorschuss ist nicht ersichtlich, wie viele parallellaufende Fälle es zum SGB II oder SGB XII gibt. Im verwendeten Programm OPEN 14plus wird ein solcher Bezug in den einzelnen Fällen nicht erfasst. Dies kann nur durch eine Rücksprache im entsprechenden Fachbereich festgestellt werden, da ein gemeinsamer Zugriff auf die Daten nicht möglich ist. Dies erschwert die Bearbeitung der Fälle. Es wurde festgestellt, dass es bei dieser Schnittstelle keine Arbeitshilfe existiert.

In den Fällen, in denen ein paralleler Anspruch nach dem UhVorschG und dem SGB II besteht, fordern sowohl Jugendamt als auch Jobcenter zur Unterhaltsfestsetzung Unterlagen beim Unterhaltsverpflichteten an. Dies birgt die Gefahr, dass Unterlagen doppelt angefordert werden.
Hier wird angeregt, dass künftig die Stelle, der die Unterlagen als erstes vorliegen, diese in Kopie weiterreicht. Um dieses Vorgehen datenschutzrechtlich abzusichern, könnten die Auskunftsbögen um folgenden Passus ergänzt werden: „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterlagen im Falle des Anspruchsübergangs gem. § 33 SGB II auf das Jobcenter, diesem zur Verfügung gestellt werden.“ bzw. „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterlagen im Falle des Anspruchsübergangs gem. § 7 UhVorschG auf das Land Hessen, vertreten durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg, dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Übermittlung meiner Unterlagen auf freiwilliger Basis erfolgt und dass ich meine Einwilligung ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wiederrufen kann. Sollte ich mit der Übermittlung meiner Unterlagen nicht einverstanden sein, kann ich die Unterlagen auch selbst dem Jugendamt/dem Jobcenter übermitteln.“

Weiterhin muss der Betroffene gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung seiner Daten informiert werden. Somit müssen die entsprechenden Datenschutzhinweise zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde innerhalb der Prüfung festgestellt, dass gesetzlich vorgeschriebene Erstattungsansprüche nicht zeitnah bedient werden. Der Anspruch auf das UhVorschG ist vorrangig gegenüber bspw. dem Leistungsanspruch nach dem SGB II zu prüfen. Gegenüber dem Jugendamt ergeht seitens des Jobcenters ein Erstattungsanspruch, mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 3 SGB II. Die Rechtsvorschrift sieht vor, dass das Jobcenter antragsberechtigt ist gegenüber dem Jugendamt. Dennoch wird der Erstattungsanspruch des Jobcenters erst ab Antragsstellung der leistungsberechtigten Person gewährt, obwohl das Jobcenter antragsberechtigt ist. Sofern die rechtliche Einschätzung hierüber zwischen Jugendamt und Jobcenter strittig sein sollte, empfehlen wir die Klärung durch das Rechtsamt. Ansonsten wäre den Vorgaben des § 5 Abs. 3 SGB II zu folgen.

Fazit

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Die Rückgabe der Akten und die Rücksendungen der Prüfbögen verliefen reibungslos und kollegial. Da nach dem Weggang der Fachgebietsleitung derzeit nur eine Übergangslösung für dieses Fachgebiet bestand, war es schwierig einen Ansprechpartner zu finden. Innerhalb des Prüfungszeitraumes kam noch hinzu, dass die Leitung des Jugendamtes freigestellt wurde. Dies erschwerte zusätzlich die Lage.

Zur Unterstützung unserer Prüfung im Fachgebiet Unterhaltsvorschuss hat uns eine langjährige und erfahrene Sachbearbeiterin ihre Bereitschaft angeboten. Dies kam allen Beteiligten zu Gute. Sie stand uns jederzeit zur Verfügung. Für jegliche Informationen über die Vorgehensweisen der Fallbearbeitung, Erklärung des Anwenderprogrammes sowie Abläufe in dem Fachgebiet hat sie sich viel Zeit genommen. Unsere Optimierungsansätze und Hinweise wurden von ihr angenommen und es wird nun vom Fachgebiet gemeinsam überlegt wie diese umgesetzt werden können. Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Akten gab es keine.

10.5 Innenrevision für das Fachgebiet 530.3

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Innenrevision ist ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereichen des „Jugendamtes“, der Fachbereiche „Soziales und Teilhabe“ sowie „Zuwanderung und Flüchtlinge“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der „Kreisagentur für Beschäftigung“ bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 530.3 „Wirtschaftliche Jugendhilfe I“ beantragte Kostenerstattung bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII. Es handelt sich hierbei um erstattungsfähige Kosten vom Land, welche ein örtlicher Träger aufwendet, wenn für einen jungen Menschen, nach der Einreise Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII gewährt wird. Überprüft wurden die Kostenerstattungen welche gegenüber dem Land für das Haushaltsjahr 2018 geltend gemacht wurden. Ebenfalls betrachtet wurden die allgemeine Aktenführung, die Erfassung der Daten im Anwenderprogramm, sowie die Schnittstellen. Aus der Grundgesamtheit von 210 Fällen mit Leistungsbezug im Jahr 2018 und 32 neu beantragten Fällen für das Jahr 2018 erfolgte die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung anhand von 38 Stichproben, welche nach dem Zufallsprinzip, aufgeteilt zu gleichen Teilen auf die Sachbearbeiter, ausgewählt wurden. Eine Aufstellung aller in 2018 ausgezahlten Fälle erfolgte durch das Fachgebiet der „WiJu I“ und wurde über Listen zur Verfügung gestellt.

Da sich innerhalb der Prüfung wiederkehrend die gleichen Beanstandungen und Feststellungen ergaben, wurde die Prüfung nach 38 Stichproben beendet.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wurde.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren PROSOZ 14+ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgte jeweils an die zuständigen Sachbearbeitenden im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 30.10.2019 bis 17.12.2019 mit Unterbrechungen statt.

Dieser Prüfbericht wurde am 24.02.2020 an die zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung übersandt. Die Dezernatsleitung erhält am 09.03.2020 eine Kopie zur Kenntnis. Ein Gesprächstermin mit der Fachgebiets- und Fachbereichsleitung fand nicht statt.

Prüfungserkenntnisse

Rechtsanwendung und Arbeitshilfen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 530.3 „WiJu I“ wurden die zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen angeschaut und überprüft. Hier kann festgehalten werden, dass die Arbeitshilfen übersichtlich und in den einzelnen Arbeitsschritten ausführlich gestaltet sind. Dadurch ergibt sich ein Mehrwert für neue und einzuarbeitende Kollegen.

Die geprüften Fälle wurden alle gemäß der bestehenden Rechtsvorschrift bearbeitet.

Arbeitsprozesse

Es gab keine Prozessbeschreibung zu den einzelnen Arbeitsabläufen in diesem Fachgebiet der „WiJu I“. Während der laufenden Prüfung wurde empfohlen sich mit dem Fachbereich 221 „Allgemeine Verwaltung, Organisation“ in Verbindung zu setzen, um diese Prozesse aufzunehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Prozessbeschreibung gegebenenfalls bestehende Informationsdefizite an vorhandenen Schnittstellen aufzeigen und zu einem verbesserten Arbeitsfluss führen können.

Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII

In der Kostenerstattung gegenüber dem RP sind unter anderem die Nebenleistungen nach den Hessischen Nebenleistungsempfehlungen, der Wohngruppenbeitrag und die Kosten der Krankenkasse enthalten. Die aktuelle Fassung der Nebenleistungen ist unter www.kostenbeitrag.de zu finden.

In den überprüften Fällen fiel auf, dass die Beitragszahlungen der Pflegeversicherung unterschiedlich abgerechnet werden. Der Beitrag wird vom GKV-Spitzenverband bundesweit einheitlich festgelegt. Im Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung werden zwei Möglichkeiten (die auf den Tag genaue oder die pauschale Abrechnung) aufgeführt. Dem Leistungsträger steht es frei sich für eine der beiden Berechnungsweisen zu entscheiden. Die Haftpflichtversicherung, welche anhand der GVV-Versicherung des Landkreises ermittelt wird, wird hingegen auf den Tag genau (Beginn und Ende) abgerechnet. Es sollte innerhalb des Fachgebietes eine Einigung zur einheitlichen Abrechnung für alle Sachbearbeiter erzielt werden.

Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand der Krankenversicherung sind mit 5% der Gesamtkosten der Kostenerstattung zusätzlich gegenüber dem Regierungspräsidium abzurechnen. Dies ergibt sich aus § 264 Abs. 7 SGB V. Diese Berechnung wurde in einem Vorgang außen vorgelassen.

Ob die vorrangigen Leistungen wie bspw. das Kindergeld oder BAB beantragt wurde, war ebenfalls nicht in allen Fällen erkennbar. Hier wird auf die fehlende Dokumentation hingewiesen.
In einer Abrechnung für eine Wohngruppe wurde durch den Wechsel der Erziehungshilfe ein Tag der Leistungen gekürzt. Diese Kürzung erfolgte nicht bei der Abrechnung gegenüber dem RP. Die Wohngruppe hat in diesem Fall zu wenig Geld bekommen.

Durch die Regelung des § 113 SGB X, ergibt sich, dass Erstattungen gegenüber dem RP nach Ablauf des vierten Kalenderjahres, welches auf die Erstattung erfolgt, verjähren. Erstattungen sollten, trotz dieses Zeitfensters, zeitnah abgerechnet werden. Mittels SAP wurden die eingehenden Zahlungen des RP überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Zahlungen des RP zeitnah nach Eingang der Erstattungen erfolgen. Die Erstattungen seitens des Landkreises werden zum Teil erst nach 8-11 Monaten, in einem Fall 24 Monate später, beim RP geltend gemacht. Teilweise sind die Erstattungsansprüche aus 2018 dem RP noch nicht mitgeteilt. Auch hier sollte ein einheitlicher Bearbeitungsturnus innerhalb des Fachgebietes besprochen werden.

Zu jeder Kostenerstattung erstellten die Sachbearbeitenden eine Annahmeanordnung. Diese wurde zur Erfassung an die Buchhaltung weitergeleitet. Es wurde ersichtlich, dass einige Sachbearbeitende immer die gleiche Rechnungsnummer für einen Fall verwendeten und andere hingegen jährlich neue Rechnungsnummern erstellten. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass seitens der Geschäftspartnerbuchhaltung die Verwendung der gleichen Rechnungsnummer angeordnet ist.

Schnittstellen

Schnittstellen bestehen zwischen „WiJu I“, „ASD“, „Pflegekinderdienst“, „Finanz- und Rechnungswesen“, „Kreisagentur für Beschäftigung“ und dem Fachbereich „Zuwanderung und Flüchtlinge“. Wobei die größte Schnittstellte der laufenden Fälle bei dem „ASD“ liegt. Die Schwierigkeit ist dabei, dass jeder sein eigenes Fachanwendungsprogramm pflegt. Die beiden Programme (PROSOZ 14+ und KvCom) sind nicht kompatibel und es besteht keine Möglichkeit zur fachübergreifenden Einsichtnahme. Wir halten es dennoch für sinnvoll, dass jeder alle ihm vorhandenen Daten in das Programm erfasst um einen schnellen Überblick in die einzelnen Fälle zu gewährleisten. Derzeit werden nur die für die eigene Fallbearbeitung notwendigen Daten erfasst. Wenn junge Geflüchtete eine Jugendhilfemaßnahme verlassen, ist es wichtig, dass möglichst frühzeitig mit den nachfolgend zuständigen Fachbereichen Kontakt aufgenommen wird, damit sich die Leistungsgewährung nicht verzögert. Hier sollten bereits vorab bearbeitungsrelevante Daten weitergeleitet und ausgetauscht werden können.

Aktenführung und Grundsätzliches

Eingehende Schriftstücke, insbesondere intern eingehende Schriftstücke, werden nicht gemäß 6.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung mit Eingangsvermerke versehen. Bspw. ging eine Abrechnung am 09.05.18 bei der Hauptpost des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein und wurde weitergeleitet an den Fachbereich des Jugendamtes. Ein Vermerk mit dem Datum 11.05.2018 erfolgte durch den Fachbereich Jugendamt und das Poststück ging weiter an das Fachgebiet „WiJu I“. Die Rechnung selbst wurde erst am 25.06.2018 durch die „WiJu I“ zur Zahlung angewiesen. Es konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Post so lange in Umlauf war oder ob gegebenenfalls der Sachbearbeiter das Poststück erst spät bearbeiten konnte. In einem anderen Fall ging ein Poststück am 05.01.2018 bei der Hauptpost des Landkreises ein und wird erst mit Schreiben vom 23.02.2018 durch die „WiJu I“ beantwortet. Wo das Poststück lag, konnte nicht geklärt werden. Es wird empfohlen, von Seiten der Sachbearbeiter (auch zum Eigenschutz) einen Eingang mit Handzeichen auf eingehenden Poststücken zu vermerken.

Innerhalb der Akten wird ein Aktenvorblatt geführt. Dieses Vorblatt verschafft einen guten Überblick über den Vorgang. Die Sachbearbeiter sollten darauf achten, es vollständig auszufüllen, um im Vertretungsfall einen schnellen Überblick zu ermöglichen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Dokumentationen und Arbeitsvermerke mit Handzeichen und Datum zu versehen sind. Im Hinblick auf die digitale Akte sollte ein Akten- oder Arbeitsvermerk innerhalb der Akte und/oder in PROSOZ 14+ dauerhaft nachvollziehbar sein.

Die Kostenaufwendungen für die Krankenkasse zur den einzelnen Fällen werden durch zwei Sachbearbeiter ausgezahlt. Die einzelnen Belege werden den Fällen zugeordnet und in der Fallakte abgeheftet. Wir empfehlen auch hier die Belege mit einem Datum und einem Handzeichen zu versehen, damit eine Nachvollziehung erfolgen kann.

Soweit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in eigene Wohnungen verziehen oder anderweitig nach einer vorläufigen Inobhutnahme untergebracht werden, wird nicht in jedem Fall eine Meldebescheinigung angefordert. Die betroffenen Personen sollten jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis begründen können. Wir empfehlen daher, bei ihnen grundsätzlich eine Meldebescheinigung anzufordern.

Eingehende Anträge zur Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Hessentickets werden durch die Sachbearbeiter der „WiJu I“ bearbeitet. Bei einer Bewilligung durch den Sachbearbeiter wird die Einrichtung aufgefordert die Rechnung und den Zahlungsnachweis einzureichen. Die Einrichtung reicht die Rechnung mit einer Quittung der HEAG mobilo GmbH ein. Diese Quittung wird auf ein Blatt Papier geklebt und der Name des jungen Menschen wird händisch durch die Einrichtung ergänzt. Auf diesen Quittungen der HEAG mobilo GmbH sind keine Namen vermerkt, lediglich eine Chipkarten- oder eTicket-Nummer. Eine genaue Zuordnung für welche Person dieses Ticket gekauft wurde ist nicht möglich. Somit könnte die Einrichtung die gleiche Quittung theoretisch mehrmals einreichen und abrechnen. Wir empfehlen daher, sich das Anschreiben zu dem Hessenticket von der HEAG mobilo GmbH vorlegen zulassen. So ist eine eindeutige Zuordnung für den Sachbearbeiter gegeben.

Erfassen von Daten in PROSOZ 14+

Aktuell ist aufgefallen, dass nicht alle für den jeweiligen Fall relevante Daten in der Software PROSOZ 14+ erfasst wurden. Bspw. wird die Erfassung der Aufenthaltsgestattung und –titel, durch das Fachgebiet als nicht erforderlich erachtet. Es wird zwar für die Anforderung der entstandenen Kosten nicht benötigt, jedoch halten wir es für die Datenqualität, Übersichtlich- und die Vollständigkeit der Einzelfälle für sinnvoll.

In dem geprüften Fachgebiet gibt es keinen eigenständigen Administrator für die Fachanwendung PROSOZ 14+. Die Aufgabe wird durch den Fachgebietsleiter und dessen Vertretung, welche zusätzlich ein eigenes Sachgebiet unterhalten, nebenbei wahrgenommen.

Bescheide

Alle Bewilligungen der Erziehungshilfen wurden mittels Bescheid ausgezahlt. Die Bescheide waren nicht zu beanstanden.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Während der Prüfung hat sich gezeigt, dass eine Kontrollfunktion durch die Fachgebietsleitung bei Erstbewilligung der Erziehungshilfen besteht. Wenn diese Erstbewilligung mehrere Jahre zurückliegt, wird die Akte nicht nochmals stichprobenartig einer Prüfung unterzogen. Bei ablehnenden Bescheiden und bei Schlussverfügungen zu den Akten werden die Akten der Fachgebietsleitung zur Unterschrift vorgelegt. Die durch den Sachbearbeitenden ausgelösten Zahlungen werden durch die Fachgebietsleitung freigegeben. Ob weitere einzelne Kontrollen stattfinden, ist in den Akten nicht erkennbar. Es wird empfohlen, zusätzlich zum bereits durchgeführten IKS eine weitere stichprobenartige Überprüfung von laufenden Fällen vorzunehmen um auf eventuell auftretende Defizite schnell reagieren zu können.

Kritisch zu sehen ist, dass die Fachgebietsleitung sowie dessen Vertretung nebenbei als Systemadministratoren fungieren und hierzu keinerlei Kontrollen eingerichtet wurden. Es erfolgt zum Beispiel bei der Änderung von Bankdaten keine nochmalige Kontrolle durch ein Vieraugenprinzip. Hier ist ein Kontrollrisiko gegeben. In seither geprüften Fachbereichen sind diese Aufgaben organisatorisch getrennt.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Aus der Stichprobenprüfung der 38 Akten ergaben sich insgesamt 14 Beanstandungen und 54 Feststellungen. Dies entspricht einer Quote von 0,37 Beanstandungen und 1,42 Feststellungen pro geprüften Fall.

Beanstandungen

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Kostenerstattung“ (57,14 %) festgestellt. Hier wurden insgesamt 8 Beanstandungen getroffen:

- Es wurden nicht die tatsächlichen Kosten beziffert und beim RP in Rechnung gestellt (8)

Der Bereich „Vorrangige Ansprüche“ stellt den zweitgrößten Beanstandungsbereich (35,71 %) dar. Es wurden insgesamt 5 Beanstandungen getroffen:

- Die vorrangigen Ansprüche wurden nicht nachweislich geprüft und vereinnahmt (5)

Im Bereich „Bewilligung“ ergab sich der geringste Beanstandungsbereich (7,14 %). Es wurde insgesamt eine Beanstandung getroffen:

- Es wurde kein Ablehnungsbescheid erstellt (1)

Feststellungen

Die meisten formellen Feststellungen wurden im Bereich „Aktenführung/Grundsätzliches“ getroffen (72,22 %). Es wurden insgesamt 39 Feststellungen getroffen:

- Es sind keine Eingangsvermerke auf eingehende Unterlagen vorhanden (14)
- Es wurden nicht ausreichend Aktenvermerke zur Nachvollziehbarkeit erstellt (12)
- Es lagen nicht alle notwendigen Unterlagen vor (8)
- Es sind keine Aktenverfügungen auf ausgehenden Schriftstücken vorhanden (4)
- Eine Annahmeanordnung wurden nicht korrekt erfasst (1)

Der zweitgrößte Feststellungsbereich entstand im Bereich „IKS“ (22,22 %). Es wurden insgesamt 12 Feststellungen getroffen:

- Es wurden keine Kontrollhandlungen dokumentiert (12)

Im Bereich „Kostenerstattung“ (3,70 %) kam es zu 2 Feststellungen:

- Die Erstattung vom RP ist noch nicht erfolgt (2)

Für den Bereich „PROSOZ 14+“ gab es die geringste Feststellungsquote (1,85 %). Es wurde insgesamt eine Feststellung getroffen:

- Es wurden nicht alle notwendigen Angaben korrekt erfasst (1)

Fazit

Ziel der Prüfung war die im Fachgebiet 530.3 „WiJu I“ beantragte Kostenerstattung bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII, die allgemeine Aktenführung, die Erfassung der Daten im Anwenderprogramm, sowie die Schnittstellen für das Haushaltsjahr 2018 zu überprüfen.

Es waren keine Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Akten erkennbar.

Folgende Empfehlungen ergeben sich aus der vorgenannten Prüfung:

- Sensibilisierung der Sachbearbeiter für das Ausfüllen des Aktenvorblattes, hier können im Vertretungsfall sehr viele Informationen genutzt werden.
- Eine stichprobenartige monatliche Prüfung der Fälle durch die Fachgebietsleitung um gegebenenfalls auftretende Defizite (bspw. Erstattungsansprüche wurden nicht gestellt) schneller beheben zu können. Die Signatur zu einer solchen Kontrolle könnte innerhalb des Aktenvorblattes erfolgen um sie besser erkennen zu können.
- Die vollständige Erfassung aller vorhandenen Daten in PROSOZ 14+ zu den einzelnen Fällen wird für die Vollständigkeit und einen schnelleren Gesamtüberblick empfohlen.
- Aufgaben der Sachbearbeitung und der Systemadministration sollten getrennt oder mit einer zusätzlichen Kontrolle versehen sein.

10.6 Innenrevision für das Fachgebiet 540.3

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereichen des Jugendamtes sowie der Fachbereiche „Soziales, Pflege und Senioren“ sowie „Zuwanderung und Flüchtlinge“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der Kreisagentur für Beschäftigung bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird und dort auch ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfenden eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die Leistungen nach den jeweils entscheidenden Grundlagen rechtmäßig erbracht wurden oder ob die Mittel zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Schwerpunktprüfung waren die im Fachgebiet 540.3 – Bestattungskosten –, gewährten Leistungen nach § 74 SGB XII. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand einer durch den EDV-Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Aufstellung der im Jahr 2018 ausgezahlten Leistungen. Geprüft wurden alle Verfahren, bei denen die Leistungen im Haushaltsjahr vollständig ausgezahlt wurden (37 Fälle). Weiterhin wurden alle zurückgezogenen und abgelehnten Anträge gesichtet. Im Jahr 2018 gab es 41 Ablehnungen und ein zurückgezogener Antrag, welche nicht in OPEN/PROSOZ registriert und damit nicht in die statistische Erfassung einfließen. Laut der Sachbearbeitung gibt es noch weitere 62 Fälle, über die noch nicht entschieden wurde. Zu diesen Fällen erfolgte keine Einzelauswertung mit Rücklaufbogen. Gleichwohl waren diese Verfahren ebenfalls Gegenstand der Schwerpunktprüfung. Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren OPEN/PROSOZ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Fälle erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 22.01.2019 bis 15.02.2019 für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 statt.

Dieser Prüfbericht wurde am 13.06.2019 mit der zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung, sowie dem Sachbearbeiter besprochen und empfohlen, die zuständige Dezernatsleitung zu informieren.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Vorlagen

Die zur Verfügung stehenden Vorlagen und Vordrucke wurden inhaltlich überprüft und entsprechen den geltenden Normen. Sie werden regelmäßig angepasst.

Das derzeit verwendete Aktenvorblatt ist für die Übersicht der Bearbeitung nicht optimal aufgebaut. Man könnte das Vorblatt mit weiteren Information wie z. B. Einkommen Verstorbener, Vermögensabfrage Verpflichteter, Angaben zu Geldspenden etc. versehen und es übersichtlicher gestalten, damit sich Vertretungen bzw. Vorgesetzte in den Vorgängen schnell zurechtfinden und sich einen Überblick über das Verfahren verschaffen können.
Optional wäre es auch möglich ein vorgefertigtes Bearbeitungsblatt in OPEN/PROSOZ zu hinterlegen, auf dem der Sachbearbeiter die angeforderten Unterlagen aufführen könnte.
Nach Rücksprache mit der Fachgebietsleitung und der Sachbearbeitung wird über eine Anpassung nachgedacht.

Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass die im Fachgebiet selbst erstellte Arbeitshilfe und die Übersicht über die angemessenen Kosten einer Bestattung aus dem Jahr 2015 stammt. Es wäre zu überdenken, ob dies noch den internen Regelungen entspricht bzw. ob die anerkannten Kosten noch in dieser Höhe als angemessen anzusehen sind.

Anforderung von Unterlagen

Bei Antragsstellern welche Leistungsbezieher nach dem SGB II oder SGB XII sind, wird keine gesonderte Vermögensprüfung durchgeführt oder weiter Unterlagen (Kontoauszüge) angefordert. Die Sachbearbeitung verlässt sich hier auf im Vorfeld bearbeitete Unterlagen und das Vorhandensein der notwendigen Angaben im bereits laufenden Datenbestand. Dies könnte im Bereich der unterschiedlichen Vermögensfreigrenzen in den einzelnen Fachbereichen ein Risiko darstellen. Hier wird empfohlen, die Unterlagen anzufordern um die Aktualisierung der Daten zu gewährleisten bzw. die Akte mit einem Vermerk über die Sichtung der entsprechenden Unterlagen zu versehen.

Kontoauszüge der Verstorbenen sind nicht im geforderten Umfang in den Akten vorhanden. Es wäre wünschenswert, dass die Kontoauszüge, gemäß der eigens im Fachbereich erstellten Arbeitshilfe, ab dem Sterbetag bis heute (Antragsstellung) bzw. zur Auflösung des Kontos angefordert werden. Hier ist ein Augenmerk darauf zu legen, da sich der Betrag des Nachlasses, durch nachträglich erfolgte Gutschriften, erhöhen könnte.

In den geprüften Vorgängen wurden keine Haushaltsbescheinigungen des Verpflichteten angefordert. Dies ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich um gegebenenfalls eine veränderte Bedarfsentwicklung des Verpflichteten in korrekter Höhe festzustellen.

Auf die Anforderung von Einkommensnachweisen, einen Monat vor bis zu einem Monat nach Sterbemonat, der verstorbenen Person wurden in den gesichteten Fällen verzichtet. In der Arbeitshilfe wird dies jedoch unter dem Punkt „pflichtmäßig anzufordernde Unterlagen“ vorgesehen. Dies sollte zukünftig entweder Beachtung finden oder die Arbeitshilfe sollte der Arbeitsweise angepasst werden.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden aktuell nicht immer mit Eingangs- oder Arbeitsvermerken versehen. Gemäß 6.2.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und im Sinne des 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sind Eingangs- und Arbeitsvermerke von der verfassenden Person mit dem Tagesdatum zu unterzeichnen.

In den geprüften Vorgängen fehlten die Dokumentationen zur Einkommens- und Vermögensberechnung. Diese Berechnungen werden nicht in OPEN/PROSOZ erfasst. Auch werden die Freibeträge über eine selbst erstellte Excel Tabelle abgesetzt, welche nicht in die Akte aufgenommen wird. Eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen war somit nicht gegeben. Ein Aktenvermerk mit einer kurzen inhaltlichen Angabe zum Vorgang für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Dritte (Vorgesetzte, Vertretung, Revision, Sozialgericht etc.) ist unabdingbar. Hier kann der bereits vorhandene, zweiseitige Prüfbogen zur Dokumentation genutzt werden.

Eigens erstellte Schriftstücke, bspw. Berechnungen der angemessenen Bestattungskosten auf den vorhandenen Originalrechnungen, werden nicht mit Handzeichen versehen. Diese Art der Dokumentation ist als Aktenvermerk zu werten und muss auch gemäß 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern der öffentlichen Hand Landkreis Darmstadt-Dieburg von der verfassenden Person unterzeichnet sein.

Dokumentationen oder Arbeitsvermerke sollten nicht auf Haftnotizen oder in Aktendeckeln erfolgen sondern in der Akte oder in OPEN/PROSOZ vorgenommen werden, damit sie dauerhaft nachvollziehbar sind.

Die überprüften Akten enthielten Kopien von Bankkarten, Kopien von Personalweisen und einen Originalausweis mit Aufenthaltstitel. Das Aufbewahren der Bankkarten als Kopie in der Akte ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Die Richtigkeit der Übertragung der Kontonummer in den Antrag kann auch mittels der Kontoauszüge bzw. einer Bankbestätigung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Kopie des Personalausweises. Dies ist im Hinblick auf die bevorstehende Digitalisierung der Akten wichtig.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Der Fachbereich hat ein gut ausgearbeitetes Konzept über das Interne Verwaltungskontrollsystem. Das Konzept ist weitgehend bekannt und wird demnach auch umgesetzt.

Bei den Bestattungskosten sind die Kontrollhandlungen der Fachteamleitung übertragen. In den von uns geprüften Fällen ist jedoch eine Überprüfung überwiegend nicht ersichtlich. Eine Rücksprache mit der Sachbearbeitung hat ergeben, dass alle entschiedenen und auszahlungsbereiten Akten der Fachteamleitung zur Freigabe der Zahlungen übergeben werden. Ein Sichtvermerk wurde jedoch nicht auf den Bewilligungsbescheiden, dem Aktenvorblatt oder dem Prüfbogen angebracht. Auch um dolosen Handlungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, dass bereits bestehende interne Kontrollsystem durch ein Handzeichen auf den Bewilligungsbescheiden zu dokumentieren. Zum Ende des Jahres 2018 wurde dieser Kontrollmechanismus im Fachbereich umgesetzt und wird zukünftig beachtet.

Im Gegenzug dazu werden die Ablehnungsbescheide durch die übergeordnete Ebene immer abgezeichnet.

Abgeschlossene Akten sollten im Rahmen einer erstellten Schlussverfügung ebenfalls der Fachgebietsleitung zur nochmaligen Prüfung vorgelegt werden. Dies wurde im Rahmen der Prüfung bereits umgestellt.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Die Software OPEN/PROSOZ wird für die Auszahlung von Bestattungskosten verwendet. Soweit es einen bestehenden Fall gibt, werden die Zahlungen der Bestattungskosten hier vorgenommen ansonsten wird ein neuer Vorgang angelegt. Zurückgezogene und abgelehnte Anträge werden durch die Sachbearbeitung nicht in OPEN/PROSOZ erfasst und fließen somit nicht in die statistische Erfassung ein.

Ergebnis der Prüfung

Beanstandungen

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Vermögen“ (90,48 %) festgestellt. Es wurden insgesamt 19 Beanstandungen getroffen:

- Die Ermittlung der Geldspenden ist nicht ersichtlich bzw. ausreichend dokumentiert (13)
- Die korrekte Ermittlung von Vermögens- und Nachlasswerten ist nicht nachvollziehbar (3)
- Die korrekte Vermögensfreigrenze wurde nicht nachvollziehbar dargestellt (1)
- Das Vermögen bzw. der Nachlass wurde nicht nachvollziehbar in richtiger Höhe angerechnet (1)
- Eine Nachfrage zum Bewohner-/Taschengeldkonto erfolgte nicht (1)

Der Bereich „Zahlungsempfänger“ stellt mit 9,52 % und 2 Beanstandungen den zweitgrößten Beanstandungsbereich dar:

- Die Höhe des einzusetzenden Einkommens wurde nicht korrekt ermittelt und dokumentiert (2)

Feststellungen

Die meisten formellen Feststellungen wurden im Bereich „Aktenführung und Grundsätzliches“ getroffen (57,25 %). Es wurden insgesamt 75 Feststellungen getroffen.

- Keine ausreichenden Aktenvermerke zur Nachvollziehbarkeit erstellt (36)
- Keine Eingangsvermerke auf den eingehenden Unterlagen (33)
- Aktenvorblatt nicht vollständig ausgefüllt (5)
- Keine hinreichende Bestimmung aller Bescheide (1)

Die zweitgrößte Feststellungsquote weist der Bereich „Unterlagen“ mit 20,61 % auf. Es wurden insgesamt 27 Feststellungen getroffen.

- Keine Bestätigung der kontoführenden Banken des Verpflichteten (21)
- Kopien der Girokontoauszüge des Verpflichteten nicht vollständig (5)
- Kopien der Kontoauszüge des Verstorbenen lagen nicht vollständig vor (1)

Im Bereich „Leistungshöhe“ lag die Feststellungsquote bei 16,03 %. Es wurden insgesamt 21 Feststellungen getroffen:

- Die Ermittlung der Werte wurde im Prüfbogen nicht ausreichend dokumentiert (21)

Der Bereich „Vermögen“ wies eine Feststellungsquote von 3,05 % aus. Es wurden insgesamt 4 Feststellungen getroffen:

- Die erforderlichen Nachweise vom Verpflichteten liegen nicht vor (3)
- Die erforderlichen Nachweise vom Verstorbenen liegen nicht vor (1)

Für den Bereich „Kosten der Unterkunft und Heizung“ wird die Quote mit 1,53 % festgestellt. Es wurden insgesamt 2 Feststellungen getroffen:

- Nachweise zu den Heizkosten wurden nicht angefordert (1)
- Nachvollzug der KDU durch fehlende Dokumentation nicht möglich (1)

Jeweils 0,76 % Feststellungsquote mit jeweils einer Feststellung weisen die Bereiche „Antragsstellung“ und „Einkommen“ aus:

- Fehlende Anlage zum Antrag (1)
- Einkommensnachweise nicht in der Akte ersichtlich (1)

Es wurden insgesamt 21 Beanstandungen und 131 Feststellungen getroffen. Entsprechend ergibt sich eine Quote von 0,57 Beanstandungen und 3,54 Feststellungen pro Fallprüfung.

Fazit

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Das Fachgebiet war stets bereit uns Informationen und Vorgehensweise der Fallbearbeitung vorzulegen bzw. zu erklären.
Optimierungsansätze und Hinweise wurden angenommen und es wird versucht sie umzusetzen. Das Aktenvorblatt wird überarbeitet und erweitert.
Die festgestellten Mängel betreffen zum überwiegenden Teil die Dokumentation. Zu dem ist der Fachbereich auch bereit, die Dokumentation zu erweitern z. B. in dem es ein bereits vorgefertigtes Bearbeitungsblatt als Vordruck im System hinterlegt.

Zum Beenden eines Falls fehlte bisher eine Schlussverfügung. Es wurde uns jedoch mitgeteilt, dass eine solche Verfügung bereits in Bearbeitung ist und auch künftig verwendet werden wird.

Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Akten gab es keine.

10.7 Prüfung Fachgebiet 540.3 Existenzsichernde Leistungen Mischfälle

Gegenstand der Prüfung waren die Mischfälle zu den Schnittstellen aus dem Fachbereich 540 „Soziales und Teilhabe“ des Fachgebietes 540.3 „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ zu laufenden Leistungen der materiellen Hilfe der „Kreisagentur für Beschäftigung“ und des Fachbereiches „Zuwanderung und Flüchtlinge“. Mischfälle ergeben sich immer dann, wenn eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft aus einem erwerbsfähigen und weiteren nichterwerbsfähigen Menschen besteht. Somit erhält die Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft jeweils Leistungen aus dem SGB II und dem SGB XII. Es gibt auch die Konstellation eines noch nicht anerkannten und weiteren bereits anerkannten Geflüchteten. In einem solchen Fall werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB II gezahlt. Inhalt der Prüfung war die Anwendung des materiellen Rechts. Hier wurden die Regelsätze gemäß § 27 ff. und die Kosten der Unterkunft gemäß § 35 ff. SGB XII und § 42 ff. SGB XII sowie das Bearbeitungsverfahren der Mischfälle überprüft.

Aus der Grundgesamtheit von 200 Mischfällen im Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ aus dem Haushaltsjahr 2018 erfolgte die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung anhand von 48 Stichproben, welche nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Eine Zusammenstellung der Mischfälle erfolgte anhand von Listen durch das Fachgebiet „Zentrale Angelegenheiten“ 540.2 zum Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“. Wie sich jedoch innerhalb der Prüfung herausstellte, stimmte die zur Verfügung gestellte Liste nicht mit den tatsächlich vorhandenen Mischfällen überein. Dies lässt sich möglicherweise darauf zurückführen, dass die entsprechenden Fälle in OPEN PROSOZ nicht durchgängig als Mischfälle gekennzeichnet wurden. Es wurde eine weitere Liste durch die Innenrevision der KfB und vom Fachgebiet „Zentrale Angelegenheiten“ 541.2 des Fachbereiches „Zuwanderung und Flüchtlinge“ mittels der Software OPEN/Controlling erstellt. Beim Vergleichen dieser beiden Datenbestände wurden weitere zu prüfende Mischfälle ersichtlich. Auch aus diesen weiteren Fällen wurden Stichproben ermittelt.

Da sich innerhalb der Prüfung wiederkehrend die gleichen Beanstandungen und Feststellungen ergaben, wurde die Prüfung nach 48 Stichproben beendet.Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand aus OPEN/PROSOZ in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren und den angrenzenden Schnittstellen miteinbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand im Zeitraum vom 16.08.2019 bis 11.10.2019 für das Haushaltsjahr 2018 statt.

Dieser Prüfbericht wurde im Entwurf am 10.12.2019 sowie in seiner Endfassung am 24.02.2020 an die zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung übersandt. Die Dezernatsleitung erhält am gleichen Tag eine Kopie der Endfassung zur Kenntnis.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Arbeitshilfen
Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 540.3 „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ wurden die zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen überprüft. Hier ist festzuhalten, dass es keine eigene Arbeitshilfe zum Verfahren mit Mischfällen gibt. In einer dem Fachgebiet mit Stand April 2019 vorliegenden allgemeinen Arbeitshilfe zu den KDU werden die Mischfälle ebenfalls nicht berücksichtigt.

Arbeitsprozesse

Es gab keine Prozessbeschreibung zu den einzelnen Arbeitsabläufen in diesem Fachgebiet.

Schnittstellen

Innerhalb der Prüfung wurde ersichtlich, dass es an den Schnittstellen zur KfB und dem Fachbereich „Zuwanderung und Flüchtlinge“ zu erheblichen Informationsdefiziten kommt. Hier werden eventuelle Änderungen innerhalb eines Falles ggf. nur durch die Vorlage der Bescheide der KfB bekannt. Umgekehrt wurde vom Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ Änderungen im Leistungsfall bearbeitet und nicht an die Schnittstellen weitergeleitet. Es erfolgte keine Abstimmung mit den anderen Fachgebieten bspw. in Bezug auf die Abrechnung von Nebenkosten, der Übernahme der KDU oder die Gewährung des Mehrbedarfes für die Warmwasseraufbereitung. Dies wurde ersichtlich, da in den geprüften Mischfällen die Eingaben nicht mit anderen Fachbereichen übereinstimmten. Die Rechtsvorschriften sind dem Grunde nach, mit einigen Ausnahmen (u.a. anrechnen der sonstigen Einkünfte) gleich, werden aber unterschiedlich ausgelegt.

Beispiele hierzu:

Die KfB zieht bei der Leistungsgewährung eine Pauschale für Haushaltsstrom ab und zahlt andere Abschläge für die Heizkosten, als das geprüfte Fachgebiet. Dies geht aus dem Bescheid der KfB hervor. Im Bereich „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ werden überhaupt keine Abschläge für die Heizung bewilligt. Ein Gespräch zu einem Datenabgleich zwischen den Fachbereichen findet nicht statt und wird als nicht relevant erachtet.

Abweichende Beträge der beiden Fachbereiche im Hinblick auf die gesamten KDU. Die KfB gewährt einen Mehrbedarf für Warmwasser und das Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ nicht. Eine Abstimmung erfolgte nicht.

Heizkosten und Rentenanpassung des Kunden sind unterschiedlich erfasst in den Fachbereichen. Im Bereich der KfB fehlte die Anrechnung einer Rente. Dies wird auf dem Bescheid der KfB ersichtlich und hätte eine Abstimmung oder den Hinweis an die KfB erfordert.

Durch die unterschiedliche Aufteilung von Miet-, Heiz- und Nebenkosten in den einzelnen Fachbereichen kommt es zu unterschiedlichen Auszahlungen der Fachbereiche in den Mischfällen. Dies bedeutet, dass

Personen einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft unterschiedliche Beträge ausgezahlt bekommen. Bei Auszügen von Personen wird dieser bspw. nicht berücksichtigt und keine neue Höchstmiete angedroht oder es erfolgt keine Anpassung an die neue Höchstmiete. Eine Abstimmung zwischen den Fachbereichen erfolgt nicht.

Die KfB kürzt die Heizkosten wegen Unangemessenheit, der Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ übernimmt die volle Höhe. Es erfolgte hierzu keine Abstimmung.

Das Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ rechnet ein Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung an, teilt dieses Guthaben nicht der KfB mit, da keine Notwendigkeit dafür gesehen wird. Es wurde vorausgesetzt, dass der Leistungsempfänger dies selbst vornimmt.

Trotz vorliegendem Bescheid der KfB wird nicht erkannt, dass kein Mischregelsatz beim Fachbereich Soziales und Teilhabe erfasst ist. Es wurden zu hohe Leistungen an de Hilfeempfänger ausgezahlt.

Die Bescheide der KfB werden durch den Sachbearbeitenden des Fachgebietes „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ beim Kunden angefordert und der Akte beigefügt. Die vorliegenden Bescheide werden jedoch nicht bei der aktuellen Bearbeitung des Falles mit einbezogen. Hier wurden unterschiedliche Beträge in der tatsächlich bewilligten KDU erkennbar. Dies wird durch den Sachbearbeitenden, weder beim Kunden noch bei der KfB hinterfragt. Es erfolgt keinerlei Abstimmung.

Informationen zu einzelnen Fällen werden nicht immer an die KfB weitergeleitet, dies sollen aus Sicht der Sachbearbeitenden die Kunden selbst machen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es eine unterschiedliche Handhabung in Bezug auf den Abzug der Energiekosten aus der Regelleistung gibt. Es handelt sich hierbei um Kosten der Unterkunft im Sinne des § 35 SGB XII. Da die Stromkosten bereits Bestandteil des Regelsatzes sind, ist eine Kürzung des Regelsatzes vorzunehmen. Im vorliegenden Fall wurde in einer Notunterkunft für die monatliche Nebenkostenpauschale (Wasser-, Kanal-, Müllgebühren, Allgemeinstrom, Gebäudeversicherung, etc.) 50,00 € als KDU anerkannt. Im Umkehrschluss wurden 35,77 € Pauschale für Energiekosten aus der Regelleistung herausgerechnet. Die KfB rechnet diesen Betrag nicht aus der Regelleistung heraus. Weiterhin ist zu klären ob der Abzug von 35,77 € realistisch erscheint, da es sich hier in der Pauschale lediglich um Allgemeinstrom und nicht um Haushaltsstrom handelt.

In einem Fall gewährt das Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ keinen Mehrbedarf Warmwasser und bringt die Energiepauschale aus der Regelleistung in Abzug. Die KfB hingegen gewährt der Familie diesen Mehrbedarf und zieht die Pauschale nicht ab. Auf Nachfrage im geprüften Fachgebiet wurde uns mitgeteilt, dass sich diese Entscheidung auf den § 27a Abs.4 Nr. 1 SGBXII bezieht. Dort ist geregelt, dass die Festsetzung der Höhe des Regelsatzes abweicht, sofern der Bedarf anderweitig abgedeckt wird. Das Fachgebiet beruft sich darauf, dass der Leistungsbezieher keinen eigenen Vertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen hat, sondern nur seine Eltern. Der Bedarf wird daher durch die Eltern gedeckt und es ist somit die Energiepauschale in Abzug zu bringen. Ein Anspruch auf den Mehrbedarf Warmwasser ist somit nicht gegeben. Dem Leistungsbezieher wurde dies über einen Bescheid mitgeteilt.

Zur Klärung der Rechtmäßigkeit wurde von hier das Rechtsamt angefragt. Eine Rückmeldung ist bisher noch nicht erfolgt. Der Sachstand bleibt abzuwarten.

Ein Datenaustausch wird als notwendig erachtet um die Mischfälle einheitlich auszuzahlen. In der Fachbereichssitzung des Fachbereiches „Soziales und Teilhabe“, vom 03.04.2019 wurde unter TOP 2 besprochen dass eine unbürokratische Informationsweitergabe zwischen den Kolleginnen und Kollegen aus dem Sozialdezernat wünschenswert ist.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden nicht immer gemäß 6.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung mit einem Eingangsstempel bzw. dem Eingangsdatum und einem Handzeichen versehen.

In den geprüften Akten sind Kopien von Ausweisen und Bankkarten enthalten. Für das Aufbewahren einer Kopie des Personalausweises bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken. Gleiches gilt für das Aufbewahren von Kopien der Bankkarte. Die Richtigkeit der Übertragung der Kontonummer in den Antrag kann auch mittels der Kontoauszüge bzw. einer Bankbestätigung nachgewiesen werden. Ebenso ist beispielsweise beim Mutterpass darauf zu achten, dass alle persönlichen und medizinischen Angaben welche für die Berechnung von Leistung irrelevant sind, nicht zu sehen sind. Zu speichern ist aber beispielsweise der festgestellte Entbindungstermin.

Daher sollten wegen der Grundsätze der Datenvermeidung und –sparsamkeit, keine Ausweisdokumente in die Akte aufgenommen werden. Dies ist im Hinblick auf die bevorstehende Digitalisierung der Akten bereits im Vorfeld zu beachten.

Hierzu wurde am 13.03.2019 (TOP 11) in einem Teamprotokoll darauf hingewiesen, dass es einen Vordruck für die Ausweise gibt, welcher zu verwenden ist.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Aktuell ist aufgefallen, dass nicht alle für den jeweiligen Fall relevante Daten in der Software OPEN/PROSOZ erfasst wurden. Beispielhaft genannt sei hier die Erfassung der Krankenversicherung. Es wurde überwiegend „pflichtversichert KV unbekannt“ erfasst. Im Bereich der Bearbeitungsmaske „Grunddaten 3“ wurde das Feld der Mischfälle nicht in allen Fällen angehakt. Dies führt dazu, dass nicht alle Mischfälle als solche erkennbar waren, was die Auswertung der Datensätze erheblich erschwerte. Das vollständige Ausfüllen aller Datenfelder verbessert die Datenqualität und die Vollständigkeit der Einzelfälle.

Abschlagszahlungen wurden gemäß den vorgelegten Abschlagsplänen im Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ in einigen Fällen befristet erfasst, auch wenn der Vorgang über den Abschlagsplan hinaus bewilligt wurde. Dies hat zur Folge, dass bei fehlender Information durch den Antragssteller über einen bestimmten Zeitraum keine Kosten übernommen werden und sich bspw. beim Energieanbieter Schulden aufhäufen können.

Auf der Basis einer über zwei Jahre vorgenommenen Wohnungsmarktbeobachtung werden die Kaltmieten aller 23 Städte und Gemeinden des Landkreises, jeweils zum 01.02. angepasst.
Diese aktualisierte Richtlinie ist auf alle Neufälle und Weiterbewilligungen anzuwenden. Dies erfolgt im geprüften Fachgebiet ab Kenntnisnahme bzw. ab Folgeantragsstellung des Leistungsempfängers. Unsere Recherchen haben ergeben, dass die KfB entgegen dem Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“, die Kosten ab Kenntnisnahme rückwirkend zum 01.02. übernimmt. Dies sollte im Fachgebiet „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ ebenso gehandhabt werden.

Hierzu sei erwähnt, dass gemäß § 13 ff. SGB I die Sozialleistungsträger gegenüber dem Bürger umfassende Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten haben. Unseres Erachtens haben die Leistungsempfänger nicht automatisch Kenntnis darüber, wann sich die Kaltmieten verändern und können Anträge stellen. Die Regelsatzerhöhung erfolgt gegenüber dem Leistungsempfänger ebenfalls automatisch ohne Antrag.

Bescheide

In den Bescheiden ist ein Gewährungszeitraum aufgeführt. Bei der Einzelauflistung der Monate kommt es vor, dass nicht jeder bewilligte Monat explizit aufgeführt ist. Die angehängten Berechnungsbögen beinhalten dann nur den ersten Bewilligungsmonat. Die Auflistung von einzelnen Monaten ist nicht zwingend erforderlich, jedoch sollte im Bescheid nicht die Angabe „für den Monat“ sondern „ab dem Monat“ angegeben werden, um so den Zeitraum des Bescheides zu erweitern. Dem Leistungsempfänger wird somit deutlicher angezeigt, welchen Zahlungsanspruch er monatlich hat. Bei den Fällen der Grundsicherung gibt es ein Gewährungszeitende, bei den Fällen der HLU gibt es keine zeitliche Begrenzung, da diese faktisch ja nicht enden. Diese Fälle werden aber einmal im Jahr durch die Sachbearbeitenden über eine Wiedervorlage überprüft.
Internes Verwaltungskontrollsystem
Ein extra auf die Mischfälle abgestellter Kontrollmechanismus für die Sachbearbeitung war im Verlauf der Prüfung nicht erkennbar. Generell werden die Neuanträge im Bereich „Existenzsichernde Leistungen SGB XII“ seitens der Fachteamleitung überprüft. Änderungen von Bankverbindungen bewirken, dass die Auszahlungen durch die Fachteamleitung freizugeben sind.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Aus der Stichprobenprüfung der 48 Akten ergaben sich insgesamt 28 Beanstandungen und 69 Feststellungen. Dies entspricht einer Quote von 0,58 Beanstandungen und 1,44 Feststellungen pro geprüften Fall.

Beanstandungen

Alle Beanstandungen wurden in dem Bereich „Berechnungen der Leistungen“ (100,00 %) festgestellt. Hier wurden insgesamt 28 Beanstandungen getroffen:
Kosten der Unterkunft wurden falsch berechnet (15)
Nebenkosten wurden falsch berechnet (6)
Mehrbedarf wurde nicht gewährt (4)
Mischregelsatz wurde falsch oder gar nicht erfasst (2)
Einkommen wurde nicht berücksichtigt (1)

Feststellungen

Die meisten formellen Feststellungen wurden im Bereich „OPEN/PROSOZ“ getroffen (57,35 %). Es wurden insgesamt 39 Feststellungen getroffen:
Es wurden nicht alle notwendigen Angaben erfasst (18)
Die Angaben stimmen nicht mit anderen OPEN/PROSOZ (KFB oder Zuwanderung und Flüchtlinge überein) (17)
Die Krankenkasse wurde mit der Angabe unbekannt erfasst (4).

Für den Bereich „Aktenführung und Grundsätzliches kam es zu einer Feststellungsquote von 42,65 %, dies entspricht 29 Feststellungen:
Ein Informationsaustausch zwischen den Fachbereichen fand nicht statt (16)
Keine Eingangsvermerke auf eingehende Unterlagen vorhanden (10)
Aktenverfügungen auf ausgehenden Schriftstücken nicht vorhanden (1)
Nicht ausreichend Aktenvermerke zur Nachvollziehbarkeit erstellt (1)
Ein Ablehnungsbescheid wurde nicht erstellt (1)

Fazit

Folgende Empfehlungen ergeben sich aus der vorgenannten Prüfung:

Im Hinblick auf die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern wird empfohlen, eine Arbeitshilfe zu erstellen und die einzelnen Arbeitsschritte ausführlich zu erläutern. Diese Arbeitshilfe kann in Abstimmung mit der KfB und/oder Zuwanderung und Flüchtlinge erstellt werden, um hier Vereinbarungen über die konkrete Zusammenarbeit zu treffen. Es kann geregelt werden, welche Daten weitergeleitet werden müssen. Es wird empfohlen, von Seiten der Sachbearbeiter (auch zum Eigenschutz) einen Eingang mit Handzeichen auf eingehenden Poststücken zu vermerken. Es wird empfohlen sich mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Organisation 221 in Verbindung zu setzen, um den Arbeitsprozess aufzunehmen zu lassen. Die Sachbearbeitenden sollten dafür sensibilisiert werden alle vorhandenen Daten in OPEN/PROSOZ zu erfassen und gegebenenfalls fehlende Daten zu erfragen, um die Datensätze zu vervollständigen. Die Schaffung eines fachbereichsübergreifenden Verständnisses der Mitarbeiter, für die Weitergabe von wichtigen Daten und die Pflege der Schnittstellen.

Das Einführen eines Internen Kontrollsystems für die Mischfälle erscheint unerlässlich. Der Berechnung der Mischfälle sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es könnte beispielsweise eine vierteljährliche stichprobenartige Überprüfung erfolgen. Die Entwicklung eines Vordruckes, um Informationen (aus Ausweis, Bankkarte, Mutterpass) in die laufende Akte aufzunehmen und abzuzeichnen. Daten zur Krankenversicherung sollten vollständig erfasst und nicht als „unbekannt“ eingetragen werden. Die Höchstmieten sollten rückwirkend angepasst werden. Ein Austausch von Informationen und eine Abstimmung der gemeinsamen Fälle mit angrenzenden Fachbereichen sollte angeregt werden.

Anzeichen für dolose Handlungen durch Mitarbeitende bei den geprüften Akten waren nicht erkennbar.

10.8 Innenrevision für das Fachgebiet 541.1

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereichen des Jugendamtes sowie der Fachbereiche „Soziales, Pflege und Senioren“ sowie „Zuwanderung und Flüchtlinge“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der KfB bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird und dort auch ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfenden eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die Leistungen nach den jeweils entscheidenden Grundlagen rechtmäßig erbracht wurden oder ob die Mittel zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 541.1 – Forderungen und Erstattungen – getätigte Umsetzung der am 05.02.2018 durch den Kreistag beschlossenen und am 23.04.2018 geänderten Satzung des Landkreises Darmstadt Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG). Es handelt sich hierbei um Nutzungsentgelte welche der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des LAufnG in seinen Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erhebt und für den zurückliegenden Zeitraum ab 01.01.2017 beschlossen hat. Das Augenmerk lag somit auf dieser rückwirkenden Berechnung der bereits laufendenden Nutzungsentgelte. Aus der Grundgesamtheit von 1366 offenen Forderungsfällen erfolgte die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung anhand von 74 Stichproben, welche nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Eine Aufstellung aller offenen Fälle erfolgte durch das Controlling des Fachbereiches und wurde über Listen zur Verfügung gestellt. Fünf der angeforderten Akten waren im Fachgebiet nicht auffindbar und konnten daher nicht geprüft werden. Die Akten der Spätaussiedler blieben bei dieser Prüfung außen vor, da diese von der Gebührensatzung nicht betroffen sind.

Da sich innerhalb der Prüfung wiederkehrend die gleichen Beanstandungen und Feststellungen ergaben, wurde die Prüfung nach 74 Stichproben beendet.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren OPEN/PROSOZ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 14.05.2019 bis 15.07.2019 mit Unterbrechungen für den Zeitraum der Satzungsänderung statt.

Dieser Prüfbericht wurde am 06.11.2019 an die zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung übersandt. Die Dezernatsleitung erhält am (steht noch nicht fest) eine Kopie zur Kenntnis.
Ein Gesprächstermin zu diesem Bericht mit der Fachgebiets- und Fachbereichsleitung wurde noch nicht terminiert.

Prüfungserkenntnisse

Rechtsanwendung und Arbeitshilfen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 541.1 – Forderungen und Erstattungen – wurden die zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen überprüft. Hier wurde festgestellt, dass diese Arbeitshilfen sehr kurz und knapp gefasst sind. Dies bedeutet, dass nur mit Stichpunkten die Arbeitsabläufe beschrieben wurden. Es wurden keine Arbeitsschritte erläutert und keinerlei Rechtsgrundlagen zu den Arbeitsschritten angegeben. Lediglich der Umstieg auf die Software OPEN/PROSOZ wurde ausführlich bebildert und beschrieben. Eine ausgearbeitete Arbeitshilfe ist für die Sachbearbeiter hilfreich, gerade für die Einarbeitung der neuen Kollegen. Die geprüften Fälle wurden alle gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften bearbeitet.

Arbeitsprozesse

Es gab keine Prozessbeschreibung zu den einzelnen Arbeitsabläufen in diesem Fachgebiet der Forderungen und Erstattungen. Während der laufenden Prüfung wurde empfohlen sich mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Organisation 221 in Verbindung zu setzen, um diese Prozesse aufzunehmen. Eine Prozessbeschreibung zwischen den Fachgebieten Forderungen und Erstattungen und der KfB wurde noch während der laufenden Prüfung aufgenommen und in unsere Prüfung miteinbezogen. Das Ergebnis zeigt, dass es hier zu erheblichen Informationsdefiziten kommt. Auf diese Problematik gehen wir noch bei den Schnittstellen ein.

Schnittstellen

Schnittstellen bestehen zwischen der KfB, der wirtschaftlichen Hilfe, dem Sozialamt, dem Sozialen Dienst und der Buchhaltung. Wobei die größte Schnittstellte bei der KfB liegt. Bei allen Schnittstellen kommt es zu großen Informationsdefiziten gegenüber den Fachgebiet Forderungen und Erstattungen. Von der KfB kommen die Änderungsmitteilungen, nach dem Rechtskreiswechsel, zu den einzelnen Fällen zu spät oder gar nicht bei den Mitarbeitern der Forderungen und Erstattungen an. Es ist in diesem Bereich von Wichtigkeit, dass der Sachbearbeiter über Änderungen wie Auszug, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit, Geburt eines Kindes oder sonstige Änderungen zu den Fällen zeitnah informiert wird. Die Änderungen haben zur Folge, dass die Nutzungsentgelte angepasst bzw. neuberechnet oder gegenüber den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte generell aufgezeigt werden müssen. Hier sind sodann auch die bereits für die Buchhaltung erstellten Annahmeanordnungen anzupassen. Die Änderung der Fälle hat entweder eine Absetzung oder eine Erhöhung der Beträge gegenüber der Buchhaltung zur Folge. Die Aufhebung einer Einweisungsverfügung und Beendigung der Nutzungsentgelte bzw. die Erstellung eines neuen Bescheides kann ohne eine Information nicht zeitnah erfolgen. Es sind arbeits- und zeitaufwendige Nacharbeiten in den Fällen nötig. Dies führt zu erheblichen Arbeitsrückständen. Teilweise werden die Sachbearbeiter erst mit Aufforderung von der Buchhaltung darauf aufmerksam gemacht, dass keine Nutzungsentgelte eingegangen sind. Die Sachbearbeiter stellen erst dann fest, dass es eine Änderung im betreffenden Vorgang gegeben haben muss.

Die Mitteilungen der Buchhaltung kommen turnusmäßig auch zu unterschiedlichen Zeiten, das bedeutet, dass die „Mahnung“ entweder nach einem oder nach drei Monaten ausgelöst wird. Wir empfehlen eine einheitliche Regelung auf einen Monat, damit der Sachbearbeiter den Sachverhalt zeitnah ermitteln und auf Änderungen adäquat reagieren kann.

Da die KfB und der Bereich Forderungen und Erstattungen mit unterschiedlichen Open/PROSOZ Versionen arbeiten ist eine gegenseitige Einsicht in den Datenbestand für die Sachbearbeiter nicht möglich. Weiterhin werden die hausinternen Sachkontenbuchungen nicht in allen Fällen von der KfB an die Forderungen und Erstattungen weitergeleitet. Laut Protokoll vom 12.02.2014 der KfB wird ein Erstattungsanspruch für zurückliegende Zeiträume durch den Sachbearbeiter beziffert und mittels Vordruck in zweifacher Ausfertigung an das FG 520.5 Rechnungswesen übermittelt. An dieser Stelle wäre es wichtig ebenfalls ein Exemplar an das Fachgebiet Forderungen und Erstattungen zu übermitteln. Hierdurch könnte eine Zeitverzögerung bei der Überwachung der Zahlungen vermieden werden.
Von Seiten der Forderungen und Erstattungen ist ein genaues Augenmerk auf den Zeitpunkt der Fallabgabe bei einem Rechtskreiswechsel an die KfB zu legen. Die Fälle dürfen nicht vor der Anerkennung als Asylberechtigter durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dorthin abgegeben werden, da hier noch keine neue Zuständigkeit besteht.

Zu der Schnittstelle mit der wirtschaftlichen Hilfe konnte festgestellt werden, dass die einzelnen Arbeitsbereiche nicht genau abgegrenzt bzw. durch den Sachbearbeiter nicht korrekt bedient werden. Die Akten werden, durch die wirtschaftliche Hilfe nach Anerkennung des Asylbewerbers, an das Fachgebiet der Forderungen und Erstattungen zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Hier wurden unter anderem die persönlichen Daten des Antragsstellers nicht vollständig erfasst. Dies kann auf statistische Auswertungen eine Auswirkung haben. Unter Umständen wurde auch der Erhalt des Kindergeldes nicht abgeprüft oder die BAMF-Bescheide befinden sich nicht vollständig in der Akte. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsqualität der Forderungen und Erstattungen. Hier müssen die Sachbearbeiter die einzelnen Fälle nachbearbeiten, da nicht alle, für eine Aktenabgabe nötigen Arbeitsschritte ausgeführt worden sind. Dennoch wird die hier bereits vorhandene Abgabenliste durch die wirtschaftliche Hilfe als vollständig bestätigt und abgezeichnet. Hier sollte gewährleistet sein, dass ein tatsächlich kompletter Datenbestand weitergeleitet wird.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden nicht mit Eingangs- oder Arbeitsvermerken versehen. Gemäß 6.2.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und im Sinne des 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sind Eingangs- und Arbeitsvermerke von der verfassenden Person mit dem Tagesdatum zu unterzeichnen. Gleiches gilt für den Soziale Dienst, bei dem gehäuft Unterlagen abgegeben werden.

Ausführliche Dokumentationen zum Verständnis der Fälle sind nicht immer vorhanden. Dies wäre gerade im Vertretungsfall hilfreich. Dokumentationen oder Arbeitsvermerke sind nicht auf Haftnotizen oder in Aktendeckeln zu tätigen, sondern innerhalb der Akte und/oder in OPEN/PROSOZ, damit sie dauerhaft nachvollziehbar sind.

Zu den erstellten Annahmeanordnungen bleibt festzuhalten, dass die Dokumentation des betreffenden Monates fehlt. Hier sind die allgemeinen Angaben nicht zielführend, auch wenn die Rechnungsnummer angegeben wird.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Aktuell ist aufgefallen, dass nicht alle für den jeweiligen Fall relevante Daten in der Software OPEN/PROSOZ erfasst wurden. Beispielhaft genannt sei hier die Erfassung des Bundesaktenzeichens. Hier empfiehlt es sich, alle bekannten Daten bspw. im Bereich der „Asyl erweiterte Daten“ in OPEN/PROSOZ zu erfassen. Dies verbessert die Datenqualität und die Vollständigkeit der Einzelfälle für alle Fachbereiche.

Bescheide

Mit den Änderungs- bzw. Rückforderungsbescheide werden die vorhergehenden Bescheide nicht automatisch für den betreffenden Zeitraum aufgehoben. Hier ist ein Textbaustein für die Aufhebung von vorherigen Bescheiden sinnvoll. Dem Leistungsbezieher wird somit genau mitgeteilt, wann sich der Leistungsanspruch ändert und welcher Bescheid aktuell gültig ist. In der Vergangenheit wurden zum Teil keine Aufhebungsbescheide von den Einweisungsverfügungen und Beendigungsbescheide der Nutzungsentgelte erstellt. Für Personen, die aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausgezogen sind, ist eine solche Aufhebung jedoch erforderlich, da die Forderung des Nutzungsentgeltes ansonsten weiterbesteht. Während unserer Prüfung wurde dies bereits umgestellt und wird künftig beachtet. Oftmals wurden mehrere unterschiedliche Bescheide mit gleichem Datum ausgestellt. Dies ist aufgrund von Widersprüchen unbedingt zu vermeiden. Die Aussage „Widerspruch gegen den Bescheid vom „…“ hat bei gleichem Bescheiddatum zur Folge, dass der Widerspruch gegen beide Bescheide zu werten ist.

Die Empfangsbestätigungen der Nutzungsentgeltbescheide liegen nicht für alle Fälle in der Akte vor. Zur Berechnung der Nutzungsentgelte werden Bescheide erstellt, für die eine Empfangsbestätigung seitens des Hilfeempfängers notwendig ist. Die Bescheide werden durch den Sozialen Dienst ausgehändigt und die Empfangsbestätigung soll zeitnah in dem Bereich Forderungen und Erstattungen abgegeben werden. Zu empfehlen ist hier ein Wiedervorlagesystem, welches gewährleistet, dass die Unterlagen auch vorliegen oder nochmals angefordert werden können. Der Nachweis über die Kenntnisnahme des Nutzungsentgeltbescheides ist unter anderem die Grundlage für das Mahnwesen der Buchhaltung.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Während der Prüfung hat sich gezeigt, dass es in dem Fachgebiet kein schriftlich fixiertes und funktionierendes Internes Kontrollsystem gibt. Es wurde während der Prüfung für die abgeschlossenen Fälle ein Internes Kontrollsystem implementiert und umgesetzt. Die abgeschlossenen Akten werden zukünftig im Rahmen einer Schlussverfügung der Fachgebietsleitung zur Unterschrift vorgelegt. Widerspruchsbescheide werden durch das Regierungspräsidium erstellt und somit einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Aus der Stichprobenprüfung der 74 Akten ergaben sich insgesamt 54 Beanstandungen und 200 Feststellungen. Dies entspricht einer Quote von 0,73 Beanstandungen und 2,7 Feststellungen pro geprüften Fall.

Beanstandungen

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Einstellung/Bewilligung“ (57,41 %) festgestellt. Hier wurden insgesamt 31 Beanstandungen getroffen:

- Es wurden keine Einstellungsbescheide erstellt (31)

Der Bereich „Nutzungsentgelt“ stellt mit 37,04 % den zweitgrößten Beanstandungsbereich dar. Es wurden insgesamt 20 Beanstandungen getroffen:

- Es wurden keine Einzelannahmeanordnungen erstellt (5)
- Es wurde kein Erstattungsanspruch bei der KfB gestellt (4)
- Der Erstattungszeitraum wurde falsch berücksichtigt (4)
- Es wurde keine Daueranordnung erstellt (4)
- Es erfolgte keine Absetzung der Daueranordnung (2)
- Das Nutzungsentgelt wurde nicht richtig ermittelt (1)

Die Beanstandungsquote im Bereich „Einkommen“ liegt bei 3,70 %. Es wurden insgesamt zwei Beanstandungen getroffen:

- Das Kinder- bzw. Elterngeld wurde nicht richtig berücksichtigt (2)

In dem Bereich „OPEN/PROSOZ“ lag die Beanstandungsquote bei 1,85 %. Es wurde eine Beanstandung getroffen:

- Es gab eine Differenz im Berechnungsergebnis (1)

Feststellungen

Die meisten formellen Feststellungen wurden im Bereich „Aktenführung/Grundsätzliches“ getroffen (58,00 %). Es wurden insgesamt 116 Feststellungen getroffen.

- Keine Eingangsvermerke auf eingehende Unterlagen vorhanden (33)
- Die Checkliste für Forderungen ist nicht vorhanden oder nicht ausgefüllt (28)
- Aktenverfügungen auf ausgehenden Schriftstücken nicht vorhanden (24)
- Nicht ausreichend Aktenvermerke zur Nachvollziehbarkeit erstellt (17)
- Die Empfangsbestätigung Gebührenfestsetzung ist nicht vorhanden (12)
- Die Schlussverfügung der Wirtschaftlichen Hilfe fehlt (2)

Für den Bereich „Internes Kontrollsystem“ gab es eine Feststellungsquote von 21,00 %. Es wurden insgesamt 42 Feststellungen getroffen.

- Es waren keine Kontrollhandlungen erkennbar (42)

Im Bereich „OPEN/PROSOZ“ lag die Feststellungsquote bei 18,50 %. Es wurden insgesamt 37 Feststellungen getroffen:

- Es wurden nicht alle notwendigen Angaben erfasst (36)
- Personenkreis falsch erfasst (1)

In dem Bereich „Einstellung/Bewilligung“ lag die Feststellungsquote bei 1,00 %. Es wurden insgesamt zwei Feststellungen getroffen:

- Das Einstellungsdatum wurde nicht korrekt berücksichtig (2)

In dem Bereichen „Einkommen“ lag die Feststellungquote ebenfalls bei 1,00 %. Es wurden jeweils zwei Feststellungen getroffen:

- Nachweise zu entsprechendem Einkommen lagen nicht vor (2)

In dem Bereich „Nutzungsentgelt“ lag die Feststellungsquote bei 0,50 %. Es wurde insgesamt eine Feststellung getroffen:

- Es wurde kein Nutzungsentgeltbescheid erstellt (1)

Fazit

Folgende Empfehlungen ergeben sich aus der vorgenannten Prüfung:

- Im Hinblick auf die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern wird empfohlen, die Arbeitshilfen neu und in einzelnen Arbeitsschritten ausführlich zu fassen.
- Die einzelnen fachübergreifenden Arbeitsprozesse könnten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich der Organisation, der wirtschaftlichen Hilfe, der Buchhaltung und der KfB optimiert werden
- Eine stetige Sensibilisierung aller involvierten Sachbearbeiter halten wir für sinnvoll, um hier ein fachübergreifendes Fallverständnis zu schaffen (Hospitation möglich?).
- Aus unserer Sicht könnte eine Optimierung der Checkliste eine Arbeitserleichterung darstellen und würde eine schnellere Übersicht verschaffen. Beispielsweise könnten hier unter anderem die Absetzungen bzw. Erhöhung, die betroffenen Zeiträume etc. der Annahmeanordnungen eingetragen werden.
- Eine stichprobenartige monatliche Prüfung der Fälle durch die Fachgebietsleitung um gegebenenfalls auftretende Defizite (bspw. Erstattungsansprüche wurden nicht gestellt) schneller beheben zu können.
- Beim Verfassen mehrerer unterschiedlicher Bescheide ist ein Augenmerk auf das Ausstellungsdatum zu legen, da hier eine bessere Zuordnung eines evtl. gestellten Widerspruches erfolgen kann.
- Sachbearbeiter sollten darauf hingewiesen werden, dass die Empfangsbescheinigung eines Nutzungsentgeltbescheides immer vorliegen muss. Hier wäre ein einheitliches Wiedervorlagesystem für den gesamten Fachbereich optimal
- Ein zusätzliches Modul für die Software OPEN/PROSOZ könnte eine Lösung für die Vollständigkeit der Datensätze sein. Denkbar wäre weiterhin, ein Fall nicht speichern zu können, solange noch die Eingabe von Daten fehlt.

Anzeichen für dolose Handlungen durch Mitarbeitende bei den geprüften Akten waren nicht erkennbar.

Eine Follow Up Prüfung wird im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem, die Optimierung der Arbeitsprozesse, die Vollständigkeit der Fallakten und der Bescheide erfolgen.

10.9 Prüfung Fachgebiet 541.6 Gebäudemanagement Unterkünfte

Gegenstand der Schwerpunktprüfung waren die monatlichen Abrechnungen der Betreiberunterkünfte im Fachgebiet 541.6 „Gebäudemanagement Unterkünfte“ (vormals „Sozialer Wohnungsbau“), des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Hier wurden die vereinbarten Mehrbelegungskosten in Augenschein genommen. Für das Haushaltsjahr 2018 wurden 18.140.000 EUR für die Anmietung von Gemeinschaftsunterkünften veranschlagt. Dies erfolgte im Produkt 1.05.03.01.13 Sachkonto 7252110.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und das Bearbeitungsverfahren. Die Prüfung ergab sich aus dem Sachzusammenhang zu der Prüfung des Fachgebietes 541.1 „Forderungen und Erstattungen“. Hier wurde die getätigte Umsetzung der am 05.02.2018 durch den Kreistag beschlossenen und am 23.04.2018 geänderten Satzung des Landkreises Darmstadt Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) überprüft. Es handelt sich hierbei um Nutzungsentgelte, welche der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des LAufnG in seinen Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erhebt und für den zurückliegenden Zeitraum ab 01.01.2017 beschlossen hat. Das Augenmerk lag hier auf der rückwirkenden Berechnung der bereits laufendenden Nutzungsentgelte. Das Fachgebiet „Gebäudemanagement Unterkünfte“, bildet zum Bereich „Forderungen und Erstattungen“ mit seinen Belegungslisten das Fundament und wurde aus diesem Gesichtspunkt heraus in Augenschein genommen.

Im Haushaltsjahr 2018 gab es 39 Betreiberunterkünfte. Hieraus wurde eine Stichprobe von 9 Unterkünften durchgeführt. Es fand eine Überprüfung von Betreiberunterkünften in Mühltal, Groß-Zimmern, Seeheim-Jugenheim, Münster, Schaafheim und Pfungstadt statt. Überprüft wurden die monatlichen Abrechnungen der Betreiber mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die jeweiligen Mietverträge wurden hinsichtlich des Abschlussdatums, ihrer Laufzeit, des vereinbarten Mietpreises und der Möglichkeit der Kündigung überprüft. Grundsätzlich wurde auch der elektronische Datenbestand in dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ und den einzelnen Vorgängen miteinbezogen und alle Zahlungen anhand des Programmes SAP überprüft.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 28.06.2019 bis 13.08.2019 mit Unterbrechungen, für das Kalenderjahr 2018 statt.

Dieser Prüfbericht wurde am 05.12.2019 an die zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung übersandt und am 28.01.2020 in einem Abschlussgespräch besprochen. Der endgültige Bericht wurde am 30.01.2020 an die zuständige Dezernatsleitung weitergeleitet.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Arbeitshilfen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 541.6 „Gebäudemanagement Unterkünfte“ wurde festgestellt, dass es für diesen Bereich keine Arbeitshilfe gibt. Eine Arbeitshilfe ist für die Abwicklung der Aufgabenbereiche nötig, damit alle Sachbearbeiter darauf zugreifen können. Gerade für neue Sachbearbeiter ist es hilfreich, bei der Einarbeitung in dieses Fachgebiet. Die einzelnen Arbeitsvorgänge könnten mit Musterbeispielen und erarbeiteten Vorlagen in der Arbeitshilfe klar und einheitlich dargestellt werden.

Arbeitsprozess

Es erfolgte in diesem Fachgebiet noch keine Prozessaufnahme. Für die Aufnahme eines Arbeitsprozesses wurde an die Allgemeine Verwaltung, Abteilung Organisation verwiesen, die diese Aufgaben wahrnimmt.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden nicht gemäß 6.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung mit Eingangsvermerke versehen. Gleiches gilt für den Bereich „Soziale Dienste“, bei dem gehäuft Unterlagen abgegeben werden. Auf den vom Betreiber eingereichten Monatsrechnungen vermerkt der Sachbearbeiter seine eigene Berechnung der monatlichen Mehrbelegung. Der Abgleich der Beträge dieser Monatsrechnung wird abgehakt. Es ist auf den Abrechnungen jedoch nicht immer ein Datum und das Handzeichen des Bearbeitenden ersichtlich. Dokumentationen oder Arbeitsvermerke sollten so gestaltet werden, dass jeder Sachbearbeiter den Arbeitsvorgang nachvollziehen und sehen kann wer ihn ausgeführt hat.

Durch eine erst im Nachhinein bekannte Information z. B. eine verspätete Meldung von einem Auszug, kommt es zu einer Überzahlung. Der Sachbearbeiter verrechnet dann die Überzahlung mit der nächsten Monatsrechnung. Der Betreiber erhält dazu eine kurze schriftliche Information (oftmals per E-Mail). Es wurde festgestellt, dass diese Verrechnung teilweise unberücksichtigt blieb, da dies in den Unterlagen nicht klar vermerkt bzw. der Vermerk überlesen wurde. Solche Verrechnungen mit folgenden Abrechnungen sollten deutlich und nachvollziehbar gekennzeichnet werden, damit sie – insbesondere in Vertretungssituationen - nicht übersehen werden.

Der zuständige Sozialarbeiter prüft monatlich die Belegungslisten der von ihm betreuten Betreiberunterkünfte. Diese Belegungslisten werden ihm durch den Betreiber übermittelt, er kontrolliert diese und sendet sie an den Betreiber zurück. Der Betreiber nimmt sodann die Berechnung anhand der kontrollierten Belegungslisten vor. Der Betreiber übersendet dem Fachgebiet monatlich die Rechnungen mit den Belegungslisten. Die Rechnungen werden dann vom Sachbearbeiter umgehend geprüft und bezahlt.

Für den Sozialarbeiter ist es schwierig, alle Personen persönlich in der GU anzutreffen, da diese beispielsweise in Erwerbstätigkeit sind. Eine 100%ige Gewährleistung, ob sich die auf der Belegungsliste aufgeführten Personen in der GU auch tatsächlich aufhalten gibt es somit nicht. Der Sozialarbeiter verlässt sich unter anderem auch auf die Aussagen von Mitbewohnern. Es besteht für die Bewohner einer GU keine permanente Anwesenheitspflicht, d. h. die Bewohner können sich frei bewegen. Geführte Interviews mit verschiedenen Sozialarbeitern haben ergeben, dass die Kontrolle der aktuellen Bewohnerzahl sehr schwierig ist.

Die Belegungslisten müssen zeitnah bearbeitet und an den Betreiber weiterleitet werden. Eine gesonderte Meldung bei Ein- und Auszügen von Personen erstellt der Sozialarbeiter mit einem vorhandenen Vordruck und sendet diesen an die Fachgebiete „Wirtschaftliche Hilfe“ und „Forderungen, Erstattungen“. Diese Meldungen gehen teilweise zeitlich unterschiedlich zu den Rechnungen von den Betreibern ein, da Ein- und Auszüge zu spät bemerkt werden.
Nach Rücksprache mit einigen Sozialarbeitern ist die Überprüfung der Beleg- und Meldelisten unterschiedlich. **Eine einheitliche Verfahrensweise wäre hier anzustreben.**

Die Handzeichen auf den Belegungslisten können nicht immer den Mitarbeitern vom Sozialen Dienst zugeordnet werden. Es fällt dem Sachbearbeiter schwer den Unterzeichnenden festzustellen, gerade im Hinblick auf bestehenden Rückfragen. In den Belegungslisten könnte ein feststehendes Namens- und Unterschriftenfeld eingefügt werden. So ist somit ersichtlich, welcher Sozialarbeiter diese Liste wann übergeprüft hat und es stellt eine gewisse Verbindlichkeit der Überprüfung dar. Den Sozialarbeitern obliegt hier eine große Verantwortung, da dies Belegungslisten die Grundlage für die Abrechnungen bilden.

Auszahlungen der Mindestmiete und der Nachberechnungen der Mehrbelegung

Die monatliche Mindestmiete wird über das Kassenprogramm SAP ausgezahlt. Der Sachbearbeiter überprüft die monatliche Zahlung mit einer bereitgestellten Zahlliste. Über eine Auszahlungsanordnung weist er gegebenenfalls die monatlich anfallende Nachzahlung aus der Mehrbelegung einer Gemeinschaftsunterkunft an. In den Anordnungen wird der Betreiber regelhaft als Geschäftspartner erfasst. In der Spalte der Rechnungsnummer und Anschrift kommt es zu Abweichungen. Beispielsweise wurde anstelle der Rechnungsnummer entweder der betreffende Monat oder das aktuelle Datum eingetragen. Weitere Unstimmigkeiten gab es im Bereich der Anschriften. Teilweise wurde zum Betreiber die Anschrift der GU eingetragen und nicht die Anschrift des Betreibers. Auf eine einheitliche Verfahrensweise der Eintragung sollte hier geachtet werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Weiterhin kann auch die Suchfunktion in SAP mit einer einheitlichen Eintragung besser genutzt werden.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Während der Prüfung hat sich gezeigt, dass es in dem Fachgebiet kein schriftlich fixiertes und funktionierendes Internes Kontrollsystem gibt. Es gibt zwar die Sichtung der Posteingänge und die wöchentliche Durchführung von Dienstbesprechungen durch die Fachgebietsleitung, jedoch keine stichprobenartige Überprüfung der einzelnen Fälle. Ein gut ausgearbeitetes IKS ist für die Zusammenarbeit zwischen Fachgebietsleiter und den Sachbearbeitern nötig. Es können alle Kontrollhandlungen vereinbart werden. Ein schriftlich hinterlegtes Konzept kann allen Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt werden und ist für alle transparent. Die durchgeführten Überprüfungen eines Falles vom Fachgebietsleiter sollten mit Handzeichen dokumentiert werden.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Aus der Stichprobenprüfung der 9 Unterkünfte ergaben sich insgesamt 4 Beanstandungen und 3 Feststellungen. Dies entspricht jeweils einer Quote von 0,44 Beanstandungen und 0,33 Feststellungen pro geprüften Fall.

Beanstandungen

Die Beanstandungen wurden in dem Bereich „Mehrbelegung nicht korrekt berechnet“ (100%) festgestellt.

- Mehrbelegung falsch abgerechnet (3)
- Mehrbelegung ohne Nachweis (Belegungsliste) abgerechnet (1)

Feststellungen

Zwei formelle Feststellungen wurden im Bereich „Dokumentation der Mehrbelegungsliste“ (75%) getroffen und eine für den Bereich „Eingangsvermerke“ (25%)

- Dokumentation zum Ein- oder Auszuge fehlt (2)
- Eingangsvermerk auf der Belegungsliste nicht vorhanden (1)

Gemeinschaftsunterkünfte im Einzelnen

Gemeinschaftsunterkunft Am Klingenteich 14, 64367 Mühltal

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 13,13 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für 91 Personen. Dies bedeutet, dass für jede Person, die sich zusätzlich in diesem Haus aufhält eine Mehrbelegung in Höhe von 13,13 € (ab 01.03.2019 in Höhe von 13,79€) täglich zu zahlen ist. Die Maximalzahl liegt bei 132 Personen. Der Mietvertrag beginnt ab 15.09.2015 und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum von 01/18 – 12/18 statt. In diesem Zeitraum wurden 61.435,28 € an Mehrbelegung gezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

01/18 Mehrbelegung 15 Personen, Gesamtsumme 5.120,70 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

02/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 4.792,45 €

➔ Ein Bewohner wohnte seit dem 08.12.2017 in der Unterkunft und war dort gemeldet bis zum 30.04.2018. Im Februar wurde nur einen Tag Mehrbelegung berechnet, da er ansonsten nicht anwesend war. Es war nicht ersichtlich aus welchem Grund dies so abgerechnet wurde, da keine Dokumentation hierzu erfolgte.

➔ Ein Bewohner wurde am 11.02.2018 geboren, wurde aber mit 28 Tagen für den Monat Februar abgerechnet. Die Mehrbelegung hätte mit 18 Tagen berechnet werden müssen. Hier entsteht eine Differenz in Höhe von 131,30 €, welche zu viel abgerechnet wurde.

03/18 Mehrbelegung 15 Personen, Gesamtsumme 5.829,72 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

04/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 4.936,88 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

05/18 Mehrbelegung 13 Personen, Gesamtsumme 4.030,91 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

06/18 Mehrbelegung 16 Personen, Gesamtsumme 5.041,92 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

07/18 Mehrbelegung 16 Personen, Gesamtsumme 6.512,48 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

08/18 Mehrbelegung 18 Personen, Gesamtsumme 6.026,67 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

09/18 Mehrbelegung 13 Personen, Gesamtsumme 5.120,70 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

➔ Bei einem Bewohner wurde nicht vermerkt, dass er untergetaucht ist, hier fehlt die Dokumentation. Bei einem Weiteren wurde der Auszug zum 30.09.2018 nicht vermerkt.

➔ Fünf Bewohner sind zum 30.09.2018 ausgezogen. Dies kann auf der Belegungsliste nicht nachvollzogen werden, da es nicht dokumentiert ist.

10/18 Mehrbelegung 12 Personen, Gesamtsumme 4.254,12 €

➔ Drei Bewohner sind zum 10.10.2018 eingezogen, wurden aber mit vollen 30 Tagen abgerechnet. Hier wurden 315,12 € zu viel abgerechnet.

11/18 Mehrbelegung 13 Personen, Gesamtsumme 4.792,45 €

➔ In diesem Monat wurden für zwei Personen die vollen Beträge abgerechnet (787,80 €) obwohl sie beide am 30.10.2018 ausgezogen sind. Weiterhin ist ein Bewohner offensichtlich bereits in 10/18 untergetaucht (lt. OPEN/PROSOZ), dies wurde ebenfalls nicht dokumentiert.

12/18 Mehrbelegung 13 Personen, Gesamtsumme 4.976,27 €

➔ Ein Bewohner ist zum 30.11.2018 ausgezogen und wurde in 12/18 mit 30 Tagen abgerechnet, dies entspricht einer Summe von 393,30 €.

Es wurden insgesamt 2.127,06 € zu viel gezahlt, dies sind 3,4% gegenüber dem Gesamtbetrag von 61.435,28 €.

Gemeinschaftsunterkunft Angelgartenstraße 65, 64846 Groß-Zimmern

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 15,00 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für 38 Personen. Dies bedeutet, dass eine monatliche Mindestmiete in Höhe von 17.100,00 € gewährleistet wird. Bei einer Mehrbelegung wird für jede weitere Person täglich 15,00 € gezahlt. Die Maximalbelegung liegt bei 54 Personen.
Der Mietvertrag beginnt ab dem 01.02.2016 und die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Aufgrund von Baumaßnahmen war der Mietbeginn erst ab dem 01.08.2016 möglich und der Kündigungsschutz läuft am 31.07.2026 aus.
Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum von 01/18 – 12/18 statt. In diesem Zeitraum wurden 40.375 € an Mehrbelegung ausgezahlt und mit SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft wird die Belegliste durch Mitarbeiter der Gemeinde Groß-Zimmern Soziale Betreuung für Asylbewerber/-innen geprüft und an das Fachgebiet weitergeleitet. Das Einzugsdatum ist hier permanent in der Liste eingetragen. Bei diesen Belegungslisten ist das Auszugsdatum nachvollziehbar dargestellt. Es werden auch die vom Fachbereich erstellten Belegungslisten genutzt.

01/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 2.005,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

02/18 Mehrbelegung 7 Personen, Gesamtsumme 1.815,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

03/18 Mehrbelegung 3 Personen, Gesamtsumme 1.395,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

04/18 Mehrbelegung 7 Personen, Gesamtsumme 1.875,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

05/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 3.690,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

06/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 3.120,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt. Es wurde für diesen Monat eine Korrektur durchgeführt, da ein Bewohner nicht eingezogen ist. Eine korrigierte Liste von der Sozialen Betreuung Groß-Zimmern liegt vor. Die Änderung konnte vom Fachbereich nicht mehr berücksichtigt werden, sodass eine Überzahlung in Höhe von 45,00 € entstanden ist. Diese Überzahlung wurde mit dem Monat 07/18 verrechnet und einbehalten. Der Betreiber war mit der Berechnung per Mail einverstanden und die Verrechnung wurde ihm auch per Mail mitgeteilt.

07/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 3.270,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.
  In der Belegungsliste wurde unter Nr. 36 eine Mehrbelegung erfasst. Dies wurde nicht berücksichtigt, da es sich nicht um eine Mehrbelegung handelt und in der Mindestmiete enthalten ist. Es wurde die im Monat 06/18 entstandene Überzahlung in Höhe von 45,00 € verrechnet und einbehalten. Der Betreiber wurde darüber per Mail informiert.

08/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 3.060,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

09/18 Mehrbelegung 12 Personen, Gesamtsumme 4.365,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

10/18 Mehrbelegung 12 Personen, Gesamtsumme 5.580,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

11/18 Mehrbelegung 12 Personen, Gesamtsumme 5.085,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

12/18 Mehrbelegung 11 Personen, Gesamtsumme 5.115,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

Der Betreiber reichte die Rechnungen soweit korrekt ein. Änderungen teilt er stets per Mail rechtzeitig mit. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wann die Rechnungen eingegangen sind, da kein Eingangsvermerk auf den Unterlagen ersichtlich ist. Daher ist z. B. nicht nachvollziehbar, ob die korrigierte Liste vom Monat 06/18 bereits mit den Unterlagen eingereicht wurde oder ob sie per Mail nachgereicht wurde. Es wird daher empfohlen die Eingangsvermerke gemäß unserer Geschäftsordnung auf den Unterlagen sichtbar zu machen.

Die Nachberechnungen wurden vom Fachgebiet für das Jahr 2018 korrekt ausgeführt.

Gemeinschaftsunterkunft Bahnhofstraße 7, 64846 Groß-Zimmern

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 10,90 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für maximal 36 Personen. Dies bedeutet, dass für jede Person, die sich zusätzlich in diesem Haus aufhält eine Mehrbelegung in Höhe von 10,90 € täglich zu zahlen ist. Es gibt einen Nachtrag zum Mietvertrag mit maximal 43 Personen und 14 € Tagespauschale, welcher nach erfolgten Umbaumaßnahmen in Kraft trat. Der Mietvertrag beginnt ab 01.04.2015 und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum von 01/18 - 12/18 statt.

In diesem Zeitraum wurden 27.772,10 € an Mehrbelegung an den Betreiber gezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft wird die Belegliste durch die soziale Betreuung für Asylbewerber der Gemeinde Groß-Zimmern geprüft und an das Fachgebiet weitergeleitet. Das Einzugsdatum ist hier permanent in der Liste vermerkt. Bei diesen Belegungslisten ist das Auszugsdatum nachvollziehbar dargestellt

01/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 1.591,40 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

02/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 1.482,40 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.
- ➔ Es ist jedoch unklar ob sich ein Bewohner tatsächlich dort aufgehalten hat. Laut OPEN/ PROSOZ ist der Leistungsbezug zum 31.01.2018 beendet worden. Erst zum 09.04.2018 wurde der Bewohner wieder in den Fallbestand aufgenommen. Das Nutzungsentgelt der Kreisagentur endet ebenfalls zum 31.01.2018 und beginnt zum 01.04.2018 erneut. Ob der Monat 02/18 abgerechnet werden durfte, konnte wegen fehlender Dokumentation nicht nachvollzogen werden. Im nächsten Monat 03/18 blieb er unberücksichtigt. Im Monat 04/18 wurde er ab 09.04.2018 wieder abgerechnet.

03/18 Mehrbelegung 5 Personen, Gesamtsumme 1.895,50 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

04/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 2.092,80 €
- ➔ Ein Bewohner ist zum 28.03.2018 laut OPEN/PROSOZ in eine eigene Wohnung umgezogen. Die Abrechnung in 03/18 (zu viel gezahlt 32,70 €), 04/18 (327,00 € zu viel gezahlt) hätte berichtigt werden müssen.

05/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 2.125,50 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

06/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 1.962,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

07/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 1.733,10 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

08/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 1.853,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

09/18 Mehrbelegung abgerechnet in Höhe von 3.270,00 €
- ➔ Es lag zur Nachberechnung keine Belegungsliste vor.

10/18 Mehrbelegung 11 Personen, Gesamtsumme 3.586,10 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

11/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 2.953,90 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

12/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 3.226,40 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

Die Belegungslisten sind, bis auf zwei Monate, nachvollziehbar geführt.
Die Monate 02/18-04/18 sind überzahlt worden. Im Monat September wurden die entstandenen Kosten gezahlt ohne den Nachweis durch eine Belegungsliste.

Gemeinschaftsunterkunft Balkhäuser Tal 36, 64342 Seeheim-Jugenheim, Haus 2

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 11,00 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für 51 Personen. Dies bedeutet, dass eine monatliche Mindestmiete in Höhe von 16.830,00 € gewährleistet wird. Bei einer Mehrbelegung wird für jede weitere Person täglich 11,00 € gezahlt. Die Maximalbelegung liegt bei 72 Personen.
Der Mietbeginn für das Haus 2 war ab dem 01.05.2015 und der Kündigungsschutz läuft am 30.09.2019 ab.
Das Objekt wurde nunmehr zum 31.12.2019 gekündigt.
Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum 01/18-05/18, 08/18-11/18 statt.
In diesem Zeitraum wurden 15.004 € an Mehrbelegung ausgezahlt, dies wurde durch SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft wird die Belegliste durch Mitarbeiter der Stadt Seeheim-Jugenheim geprüft. Das Einzugsdatum ist hier permanent in der Liste eingetragen. Bei diesen Belegungslisten ist das Auszugsdatum nachvollziehbar dargestellt.

01/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 2.816,00 €

- ➔ Ein Bewohner ist am 18.01.2018 eingezogen
  das wären 14 Tage, berechnet wurden jedoch nur 13 Tage
- ➔ Ein Bewohner ist am 18.01.2018 eingezogen
  das wären 14 Tage, berechnet wurden jedoch nur 13 Tage
- ➔ Ein Bewohner ist am 18.01.2018 eingezogen
  das wären 14 Tage, berechnet wurden jedoch nur 13 Tage

Es erfolgte eine Unterzahlung von 33,00 €.

02/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 2.783,00 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt

03/18 Mehrbelegung 9 Personen, Gesamtsumme 2.662,00 €

➔ Ein Bewohner ist am 13.03.2018 eingezogen das wären 19 Tage, berechnet wurden jedoch nur 18 Tage

Die Unterzahlung betrug 11,00 €.

04/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 1.793,00 €

- ➔ Ein Bewohner ist am 11.04.2018 eingezogen
  das wären 20 Tage, berechnet wurden jedoch nur 19 Tage
- ➔ Ein Bewohner ist am 19.04.2019 eingezogen
  das wären 12 Tage, berechnet wurde jedoch nur mit 11 Tage
- ➔ Ein Bewohner ist am 19.04.2018 eingezogen und am 26.04.2018 wieder ausgezogen das wären dann 8 Tage, berechnet wurden jedoch nur 7 Tage
- ➔ Ein Bewohner ist am 24.04.2018 eingezogen
  das wären 7 Tage, berechnet wurden jedoch nur 6 Tage

Die Unterzahlung betrug 44,00 €.

05/18 Mehrbelegung 8 Personen, Gesamtsumme 1.529,00€

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt

06/18-07/18

➔ Keine Mehrbelegung

08/18 Mehrbelegung 4 Personen, Gesamtsumme 429,00 €

➔ Ein Bewohner ist am 16.08.2018 eingezogen
das wären 16 Tage, berechnet wurden jedoch nur 15 Tage

➔ Ein Bewohner ist am 30.08.2018 eingezogen
das wären 2 Tage, berechnet wurde jedoch nur 1 Tag

Die Unterzahlung betrug 22,00 €.

09/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 1.716,00 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt

10/18 Mehrbelegung 6 Personen, Gesamtsumme 858,00 €

➔ Hier kam es zu einer Korrektur der Zahlung in Höhe von 22,00 €, da die Belegungsliste nachträglich übersandt wurde. Diese Differenz soll laut Vermerk in 12/18 verrechnet werden.

11/18 Mehrbelegung 2 Personen, Gesamtsumme 418,00 €

➔ Für November sind mehrere Belegungslisten vorhanden, hier ist nicht ersichtlich welche gültig ist. Weiterhin ist in einer händisch erstellten „Liste“ lediglich eine Mehrbelegung vermerkt. Für diesen Monat hatte der Betreiber bereits seine Mietzahlung erhalten. Durch die Nachberechnung wurde eine Überzahlung in Höhe von 330,00 € vom Fachgebiet festgestellt. Ersichtlich oder vermerkt ist jedoch nicht, ob diese Überzahlung verrechnet oder zurückgefordert wird.

12/18 keine Mehrbelegung

➔ Die Verrechnung der 22,00 € aus 10/18 ist nicht erfolgt.

Zusammenfassend ist zu festzustellen, eine Unterzahlung von insgesamt 110,00 € und eine Überzahlung von insgesamt 352,00 € entstanden ist.

Gemeinschaftsunterkunft Göbelstraße 4, 64839 Münster

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 12,00 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für maximal 84 Personen. Dies bedeutet, dass eine monatliche Mindestmiete in Höhe von 30.240,00 € gewährleistet wird. Bei einer Mehrbelegung wird für jede weitere Person täglich 12,00 € gezahlt. Die Maximalbelegung liegt bei 120 Personen.
Der Mietvertrag beginnt ab dem 01.04.2016 und die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Aufgrund von Baumaßnahmen war der Mietbeginn erst ab dem 01.07.2016 und der Kündigungsschutz läuft am 30.06.2026 aus.

Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum von 03/18 – 12/18 statt. In diesem Zeitraum wurden 50.844,00 € an Mehrbelegung an den Betreiber ausgezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft wird die Belegliste durch Mitarbeiter der Gemeinde Münster, Abteilung Soziales, Flüchtlingsbetreuung geprüft und an das Fachgebiet weitergeleitet. Das Einzugsdatum ist hier permanent in der Liste eingetragen. Bei diesen Belegungslisten ist das Auszugsdatum nachvollziehbar dargestellt.

01/18 - 02/18
➔ Keine Mehrbelegung

03/18 Mehrbelegung 7 Personen, Gesamtsumme 1.392,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

04/18 Mehrbelegung 19 Personen, Gesamtsumme 5.436,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

05/18 Mehrbelegung 20 Personen, Gesamtsumme 7.404,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

06/18 Mehrbelegung 20 Personen, Gesamtsumme 5.160,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

07/18 Mehrbelegung 17 Personen, Gesamtsumme 5.124,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

08/18 Mehrbelegung 21 Personen, Gesamtsumme 5.040,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

09/18 Mehrbelegung 17 Personen, Gesamtsumme 5.508,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

10/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 5.208,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

11/18 Mehrbelegung 21 Personen, Gesamtsumme 5.016,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

12/18 Mehrbelegung 19 Personen, Gesamtsumme 5.556,00 €
➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

Die vom Betreiber eingereichten Rechnungen sind nicht immer korrekt berechnet, dies musste durch die Sachbearbeitung korrigiert werden. Der Betreiber benutzt auch nicht die vom Fachbereich vorgegebenen Listen. Es fehlt z. B. die durchlaufende Personenzahl. Für die Sachbearbeiter ist daher aufwendiger diese Listen zu prüfen und nachzuberechnen. Bei der Nachberechnung sind keine Unstimmigkeiten aufgefallen.

Es wird empfohlen erneut mit dem Betreiber die Vorgehensweise zu besprechen und die Nutzung der vorgegebenen Liste verbindlich zu machen.

Gemeinschaftsunterkunft Röntgenstraße 10, 64846 Groß-Zimmern

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 15,00 €, ausgehend von monatlich 30 Tage für 39 Personen. Dies bedeutet, dass eine monatliche Mindestmiete in Höhe von 17.550,00 € gewährleistet wird. Bei einer Mehrbelegung wird für jede weitere Person täglich 15,00 € gezahlt. Die Maximalbelegung liegt bei 56 Personen.
Der Mietvertrag beginnt ab dem 01.08.2016 und hat eine Laufzeit von 10 Jahren, daher läuft der Kündigungsschutz zum 31.07.2026 aus.

Es fand eine Mehrbelegung im Zeitraum von 01/18 – 12/18 statt. In diesem Zeitraum wurden 52.275,00 € an Mehrbelegung ausgezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft wird die Belegliste durch Mitarbeiter der Gemeinde Groß-Zimmern Soziale Betreuung für Asylbewerber/-innen geprüft und an das Fachgebiet weitergeleitet. Das Einzugsdatum ist hier permanent in der Liste eingetragen. Bei diesen Belegungslisten ist das Auszugsdatum nachvollziehbar dargestellt. Es werden auch die vom Fachbereich erstellten Belegungslisten genutzt.

01/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 6.510,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

02/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 5.805,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.
  In der Rechnung wurde vom Betreiber der Monat 03/18 vermerkt, es handelt sich jedoch um den Monat 02/18. Die beigefügte Liste ist auch vom Monat 02/18. In der Auszahlungsanordnung wurde auch bei der Rechnungs-Nr.: März 2018 eingetragen.

03/18 Mehrbelegung 13 Personen, Gesamtsumme 5.175,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

04/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 4.500,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.
  Eine im Fachbereich erstellte und geführte Betreiberliste ist für den Monat 04/18 eine Mehrbelegung von 11 Personen eingetragen worden. Es wurde jedoch nur mit 10 Personen gerechnet. Dies ist auch korrekt, da ein Bewohner zum 31.03.2018 ausgezogen ist und das keine Auswirkung auf den Monat 04/18. Vielleicht sollte man das noch in der Betreiberliste korrigieren.

05/18 Mehrbelegung 14 Personen, Gesamtsumme 3.855,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

06/18 Mehrbelegung 9 Personen, Gesamtsumme 3.915,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

07/18 Mehrbelegung 11 Personen, Gesamtsumme 4.170,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

08/18 Mehrbelegung 11 Personen, Gesamtsumme 4.725,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.
  In der Betreiberliste wurde bei einem Bewohner das Einzugsdatum 09.09.2018 erfasst. Dies müsste jedoch der 09.08.2018 sein (so auch in OPEN/PROSOZ).

09/18 Mehrbelegung 10 Personen, Gesamtsumme 4.485,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

10/18 Mehrbelegung 9 Personen, Gesamtsumme 3.285,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

11/18 Mehrbelegung 7 Personen, Gesamtsumme 3.150,00 €
- ➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

12/18 Mehrbelegung 7 Personen, Gesamtsumme 2.700,00 €

➔ Die Berechnung der Mehrbelegung ist korrekt.

Es ist aufgefallen, dass bei den Auszahlungsanordnungen bei dem Feld „Rechnungs-Nr.“ sowohl der nachgezahlte Monat als auch Zahlen erfasst werden. Wir empfehlen, sich auf eine einheitlich korrekte Eintragung zu einigen. Beim Feld „Geschäftspartner“ müsste nur die Adresse vom Betreiber erfasst werden. Es kam jedoch vor, dass auch die Adresse der GU eingetragen wurde.

Der Betreiber reicht die Rechnungen soweit korrekt ein. Eingangsvermerke sind auf den eingehenden Unterlagen vorhanden.

Die Nachberechnungen wurden vom Fachgebiet für das Jahr 2018 korrekt ausgeführt.

Gemeinschaftsunterkunft Wiesenstraße 21, 64850 Schaafheim

Es wurde ein Mietvertrag abgeschlossen am 06.07.2016 für die Zeit ab 01.08.2021 mit einer Nettomiete vom 3.410 € und Betriebskosten in Höhe von 1.600 € (Gesamtmiete in Höhe von 5.010 €). Weiterhin wurde ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Tagesmiete in Höhe von 9,95 €, ausgehend von monatlich 30 Tagen für maximal 31 Personen. Dies bedeutet, dass für jede Person, die sich mehr in diesem Haus aufhält eine Mehrbelegung in Höhe von 9,95 € täglich zu zahlen ist.

In diesem Gebäude fand keine Mehrbelegung statt.

Die Kosten der Miete werden ausgezahlt, dies wurde in SAP überprüft.

Bei dieser Unterkunft ist die Belegliste mit der Unterschrift des Sozialarbeiters als vorgegebenes Feld versehen und wird zusätzlich der Abrechnung beigefügt. Weiterhin ist das Einzugsdatum permanent in der Liste eingetragen. Alle Veränderungen sind dokumentiert. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem abgeschlossenen Mietvertrag.

Gemeinschaftsunterkunft Weserstraße 38, 64319 Pfungstadt

Es wurde am 01.11.2015 ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Tagesmiete wurde in Höhe von 12,50 € festgelegt, ausgehend von monatlich 30 Tagen für maximal 15 Personen. Dies bedeutet, dass für jede Person, die sich mehr in diesem Haus aufhält eine Mehrbelegung in Höhe von 12,50 € täglich zu zahlen ist.

Es fand keine Mehrbelegung statt. Die vereinbarte Miete wurde ausgezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

Gemeinschaftsunterkunft Sandstraße 26, 64319 Pfungstadt

Es wurde am 01.10.2016 ein Mietvertrag abgeschlossen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Tagesmiete wurde in Höhe von 13,00 € vereinbart, ausgehend von monatlich 30 Tagen für maximal 64 Personen. Dies bedeutet, dass für jede Person, die sich mehr in diesem Haus aufhält eine Mehrbelegung in Höhe von 13,00 € täglich zu zahlen ist.

Es fand keine Mehrbelegung statt. Die vereinbarte Miete wurde ausgezahlt, dies wurde mit SAP überprüft.

Fazit

Folgende Empfehlungen ergeben sich aus der vorgenannten Prüfung:

- Es sollte eine gut anwendbare Arbeitshilfe ausgearbeitet werden, die für alle zugänglich ist und eine einheitliche Arbeitsweise gewährleitet.
- Festgestellte Überzahlungen, die in den künftigen Monaten einbehalten werden sollen, sollten gut erkenntlich sein. Gerade im Vertretungsfall sollte jeder Sachbearbeiter so eine Verrechnung gleich sehen können, ohne dass er sich lange in die Vorgänge einliest.
- **Grundsätzlich stellt die Ermittlung der tatsächlichen Belegung der Unterkünfte die größte Unwägbarkeit dar, unabhängig davon, ob sie durch den Sozialen Dienst des Landkreises oder Mitarbeiter von Kommunen erfolgte. Wie genau die Meldelisten tatsächlich mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, bleibt offen. Dies deckt sich mit den Feststellungen des Berichts zur Prüfung im Bereich Zuwanderung und Flüchtlinge vom 26.10.2017.**
- Mit dem Sozialen Dienst sollte eine klare Regelung getroffen werden, wann sämtliche Meldungen an die Sachbearbeitung (Stichtag) erfolgen sollen. Ein regelmäßiger Austausch z. B. durch eine Besprechung wäre sinnvoll.
- Ein einheitliches Verfahren bei den Auszahlungsanordnungen wäre hilfreich. Es sollte festgelegt werden, welche Angaben in den Anordnungen zu erfassen sind.
- Eine Optimierung der Belegungslisten wird in Bezug auf Handzeichen und Datum angeregt. Es wird als sinnvoll erachtet das Einzugsdatum der Bewohner fortlaufend eintragen zu lassen.
- Die schriftliche Ausarbeitung eines IKS, welches mit den Sachbearbeitern besprochen wird und für alle zugänglich ist, wird empfohlen.

Für die Mietverträge der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte existiert ein sehr übersichtliches und gut ausgearbeitetes Wiedervorlagensystem. Die Sachbearbeitung hat hier einen klaren Überblick über die einzelnen Verträge und die auszuführenden Kündigungen. Hier ist festzuhalten, dass die derzeit kündbaren Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb der Fristen gekündigt sind.

Alle Unterlagen wurden umgehend und vollständig vorgelegt.

Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Vorgängen gab es keine.

10.10Technische Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

- die Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung

Projektprüfung

Geprüfte Maßnahmen

In die stichprobenhafte Prüfung wurde folgende Maßnahme einbezogen:
Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg
Sonstige Beschaffungen von Schließanlagenkomponenten ab 2016

Vorab:

Im Rahmen der Technischen Prüfung der Maßnahme ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage Darmstadt und der Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg' wurde festgestellt, dass im Vorfeld seit 2016 sämtliche Beschaffungen in Verbindung einer Schließanlage über das gleiche Unternehmen abgewickelt wurden. Aufgrund dessen wurden diese Beschaffungsvorgänge ergänzend betrachtet.

Prüfungsfeststellungen:
Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg

Veröffentlichung

Fehlender Nachweis der Bekanntmachung im Darmstädter Echo

Gemäß der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht die Pflicht die Bekanntmachungen, neben den gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Vergabeplattformen, auch über die Verlagsgruppe Darmstädter Echo und der Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu veröffentlichen.

Ein Nachweis über die Veröffentlichung der Ausschreibung im Darmstädter Echo sowie auf der Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg lag den zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen nicht bei.

Vergabeunterlagen

Erstellung des Leistungsverzeichnisses

Nach Ausführung der Schließanlage wurde durch das Fachgebiet eine Differenz zwischen den ausgeschriebenen und den tatsächlich ausgeführten Mengen festgestellt und durch einen Vermerk in den zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen erläutert. Gemäß diesem war es vor Erstellung der Vergabeunterlagen, innerhalb eines angemessenen Rahmens, nicht möglich eine genaue Mengenermittlung der zu beschaffenden Schließzylinder durchzuführen. Gründe hierfür seien die hohe Anzahl an unterschiedlichen Attributen (freidrehend, Komfort, feuerhemmend) gewesen sowie die hohe Anzahl an Türen (750 Stück) in unterschiedlichsten Variationen. Deshalb habe man sich bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses an Richtwerten und Schätzungen orientiert.

Nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) soll der öffentliche Auftraggeber erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und innerhalb der angegebenen Frist mit der Ausführung begonnen werden kann. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmer die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Es sind alle beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Dabei darf dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er kein Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er im Voraus nicht schätzen kann.

Eine Schätzung des Leistungsumfangs und die Orientierung an Richtwerten widersprechen der Forderung einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung nach VOB. Werden im Gegensatz zur Ausschreibung abweichende Mengen bzw. geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, ist nicht sichergestellt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt.

Nach dem Vermerk wurden nach Auftragserteilung die tatsächlichen Mengen und Ausführungsvarianten durch Techniker des bezuschlagten Auftragnehmers festgestellt. Diese Änderungen hatten laut Vermerk keine Preissteigerung des ursprünglichen Angebotes zur Folge.

Problematisch ist hierbei, dass das bezuschlagte Unternehmen durch Zusammenarbeit mit dem Landkreis seit 2016 über erhebliche Kalkulationsvorteile gegenüber den Mitbewerbern verfügte. Im Vorfeld wurden alle Beauftragungen von Schließanlagenkomponenten ohne Vergabeverfahren bzw. ohne Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt und an das Unternehmen direkt vergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass das Unternehmen durch Kenntnisse von Arbeitsabläufen, Räumlichkeiten sowie der vorhandenen Schließsystemanlage selbst, die Qualität bzw. die Mängel der Ausschreibung besser als die Mitbewerber beurteilen und dem entsprechend sein Angebot kalkulieren konnte.

Bedarfspositionen

Das Leistungsverzeichnis zur ‚Ergänzung der Schließanlage' enthielt drei Bedarfspositionen 1.19 ‚Programmierung', 1.21 ‚Inbetriebnahme' und 1.32 ‚Zusätzliche Montagestunden/ Servicestunden ohne erforderliche Begründung in den Unterlagen. Die Bedarfspositionen gingen nicht in die Gesamtangebotssumme ein.

Seit Einführung der VOB 2009 sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht ins Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen nur im Ausnahmefall unter Zugrundelegung einer nachvollziehbaren Begründung im Leistungsverzeichnis angewendet werden.

Bedarfspositionen widersprechen dem Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung. Außerdem eröffnen Bedarfspositionen den Bietern erhebliche Spekulationsmöglichkeiten, wenn sie bei der Ermittlung der Gesamtauftragssumme zunächst nicht mitaddiert, sondern erst im Bedarfsfall zu der insgesamt vereinbarten Vergütung hinzugerechnet werden. Ein unzureichendes Leistungsverzeichnis bietet Ansätze für Manipulationen und Korruption. Ihre Häufung in einem Leistungsverzeichnis eröffnet neben der mangelnden Transparenz im Submissionsergebnis Manipulationsmöglichkeiten bei der Angebotswertung und damit Korruptionsgefahren.

Prüfung und Wertung der Angebote

Eignungsprüfung

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Nach VOB ist zum Nachweis ihrer Eignung die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.

Als fachkundig ist ein Unternehmen anzusehen, wenn es über die für den Auftrag notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt. Leistungsfähig ist, wer als Unternehmen über die personellen, technischen, finanziellen und kaufmännischen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Über die Zuverlässigkeit eines Bieters entscheidet die Vergabestelle im Wesentlichen dadurch, dass sie das in der Vergangenheit liegende Geschäftsgebaren eines Bieters bewertet. Ein Bieter ist zuverlässig, wenn er frühere Aufträge ordnungsgemäß erfüllt hat und seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist, also etwa Steuern und Abgaben bezahlt und auch sonst keine Gesetzesverstöße begangen hat, die im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge oder dem Verhalten im Wettbewerb stehen.

Beim Vergabeverfahren zur Ergänzung der Schließanlage war mit Angebotsabgabe von den Bietern der Nachweis der Eignung durch die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis unter Angabe der Nummer oder durch Ausfüllen des Formblattes ‚Eigenerklärung zur Eignung' gefordert.

Das Unternehmen des später bezuschlagten Angebotes wies mit Angebotsabgabe seine Eignung durch Abgabe des Formblattes ‚Eigenerklärung zur Eignung' nach. Die entsprechenden Nachweise bzw. Erklärungen gemäß der Eigenerklärung, wurden von dem bezuschlagten Unternehmen vor Zuschlagserteilung nicht nachgefordert.

Es ist zu beachten, dass Eigenerklärungen nur als vorläufiger Nachweis der Eignung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe dienen. Von Bietern, deren Angebot in die engere Wahl kommt, muss dann die Vergabestelle entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen nachfordern.

In der ‚Angebotswertung und Vergabeempfehlung' wurde unter Pkt. 2 ‚Eignung' dokumentiert, dass nach den abgegebenen Erklärungen/ eingereichten Unterlagen alle Bieter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkamen. Eine tatsächliche Eignungsprüfung durch Nachforderung und Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen, die nach Eigenerklärung gefordert waren, war jedoch nicht dokumentiert.

Auskunftseinholung beim Gewerbezentralregister vor Zuschlagserteilung

Auf Basis des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ist ab einem Auftragswert von 30.000 € netto vor Zuschlagserteilung eine Auskunft über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das MiLoG des Bieters aus dem Gewerbezentralregister durch die Vergabestelle anzufordern.

Nach Durchsicht der zur Maßnahmenprüfung bereitgestellten Unterlagen wurde eine entsprechende Anfrage vor Zuschlagserteilung nicht durchgeführt.

Abrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Rechnung ohne Posteingangsvermerk

Auf der Rechnung 405102 „Teillieferung 4" vom 20.11.2018 zur Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage fehlte der Posteingangsvermerk.

Die dokumentierte Feststellung des Rechnungseingangs einer prüffähigen Rechnung ist wesentlich, da mit ihr die Zahlungsfrist für die Fälligkeit der Rechnung beginnt.

Gemäß VOB wird der Anspruch auf Zahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung, bzw. 21 Kalendertage nach Zugang der Abschlagsrechnung.

Rechnungsstellung

Sämtliche Abrechnungen zur Maßnahme ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage' waren nicht entsprechend den ‚Zusätzlichen Vertragsbedingungen' des Vertrages bzw. der Vorgaben nach VOB aufgestellt. Rechnungen wurden nicht als Abschlags- oder Schlussrechnung bezeichnet. Die Rechnungspositionsnummern hatten keinen Bezug zum Leistungsverzeichnis des Auftrages, sondern wurden fortlaufen von Pos.-Nr. 1 aufsteigend nummeriert. Weiterhin fehlten die Angaben über bereits geleistete Abschlagszahlungen auf den Rechnungen.

Die Kostenkontrolle bzw. die Prüfung der Kosteneinhaltung ist durch die Aufstellung von Einzelabrechnungen, ohne Bezug zueinander, erheblich erschwert.

Nach den ‚Zusätzlichen Vertragsbedingungen' und der VOB sind die Rechnungen nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchgängig zu nummerieren. Dabei sind in jeder Abrechnung die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Positionsnummer wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Darüber hinaus sind in jeder Rechnung Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen anzugeben.

§ 14 Abs. 1 S. 1 VOB/B, wonach der Auftragnehmer seine erbrachten Leistungen prüfbar abzurechnen hat, ist eine zwingende vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers.

Sinn dieser Verpflichtung ist es, eine wirkliche Prüfbarkeit herbeizuführen, insbesondere den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, einwandfreie Vergleiche zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und dem Rechnungsinhalt anstellen zu können.

Rechnungsvermerke zu Lieferleistungen

Nahezu in allen Abrechnungen wurde der Auftragsgegenstand unter Verwendung des Begriffs „Teillieferung" in der Überschrift definiert.

Darüber hinaus schlossen sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers mit dem Hinweis des „Eigentumsvorbehaltes" ab. Demnach sollte, unter Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung, die Ware Eigentum des Verkäufers bleiben.

Die Abrechnungen wurden offenbar nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Auftragnehmers aufgestellt. Diese sind grundlegend verschieden zu den nach VOB abgeschlossenen Vertragsbedingungen. Die AGBs des Unternehmers beziehen sich ausschließlich auf Lieferleistungen ohne Bauleistungen.

Gegen die nicht vertragskonforme Rechnungsstellung des Auftragnehmers wurden keine Einwände erhoben.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden sind zukünftig Abrechnungen, die nicht den Vertragsbedingungen entsprechen, zu beanstanden und nicht zu akzeptieren.

Rechnungsvermerke zur Zahlungsfrist

Die Rechnungen zur Schließanlage enthielten die Zahlungsforderung des Unternehmens mit einem „Zahlungsziel" von 14 Tagen. Auch dieser Vermerk resultiert offenbar aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und weicht von den vereinbarten Vertragsbedingungen ab.

Nach den ‚Zusätzlichen Vertragsbedingungen' des Vertrages sowie der VOB werden Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung innerhalb von 30 Tagen fällig.

Abrechnung von Nachtragspositionen ohne Angebots- bzw. Vertragsgrundlage

Zum Teil beinhalteten die Abrechnungen des Auftragnehmers zusätzliche bzw. geänderte Leistungen (Nachtragsleistungen), die nicht Vertragsgegenstand waren und zu denen es, nach Durchsicht der zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen, weder Nachtragsangebote noch Nachtragsbeauftragungen gab.

Darüber hinaus wurde nicht dokumentiert, weshalb nicht vor Ausführung der Nachtragsleistungen entsprechende Nachtragsangebote eingeholt bzw. beauftragt wurden.

Nach § 2 VOB/B ist zu unterscheiden zwischen geänderten, im Vertrag vorgesehen Leistungen, (Abs. 5) und zusätzlichen Leistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen waren (Abs. 6).

Für geänderte Leistungen ist der Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

Für im Vertrag nicht vorgesehene zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Hier handelt es sich nicht um eine bloße Sollvorschrift wie in Abs. 5, sondern um eine an sich zwingende Bestimmung, die lediglich durch den Begriff "möglichst" eine Einschränkung erfahren hat.

Nachtragspositionen ohne Kenntlichmachung in Rechnungen

Die vorgenannten Nachtragspositionen über zusätzliche oder geänderte Leistungen wurden in den Abrechnungen des Unternehmens nicht als solche gekennzeichnet.

Die Abrechnungsart des Unternehmers widerspricht dem Gebot einer übersichtlichen Rechnungsstellung.

Die nach VOB geforderte Übersichtlichkeit der Rechnungsaufstellung bedeutet, dass die in Rechnung gestellten Leistungselemente genau bezeichnet sein müssen. Verlangt wird auch die Einhaltung einer äußeren Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen, insbesondere denjenigen, die die Preisen betreffen, wie dem Leistungsverzeichnis. Änderungen und Ergänzungen (Nachtragsleistungen) des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 1.2.2 ‚Prüfungsfeststellungen: Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg, Abrechnungen, Rechnungsstellung‘.

Geänderter Einheitspreis in Abrechnung des Auftragnehmers

In der Rechnung des Auftragnehmers ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage, Teillieferung 3' wurde in der zweiten Rechnungsposition ‚LV. Pos 1.2 Digitaler Europrofil Doppelknaufzylinder-Antipanik 2' ein niedrigerer Einheitspreis als vertraglich vereinbart in Rechnung gestellt. Die Abrechnungssumme wurde aufgrund dessen um 1.432 € zu niedrig ausgewiesen. Der Gesamtrechnungsbetrag wurde abgehakt und anerkannt, ohne den falsch angegebenen Einheitspreis und die daraus resultierende Abrechnungssumme zu korrigieren.

Auch wenn der Landkreis faktisch weniger Kosten hatte, entspricht die Verfahrensweise nicht den vertraglichen Vereinbarungen.

Ausstehende Schlussrechnung

Nach den ‚Besonderen Vertragsbedingungen' des Auftrages zur ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage des Kreishauses' war die vertragliche Leistung unter Setzung einer verbindlichen Ausführungsfrist bis Ende der 51 Kalenderwoche im Jahr 2018 abnahmereif fertigzustellen. Bis zum heutigen Zeitpunkt (September 2019) liegt keine ausgewiesene Schlussrechnung über die vertraglichen Leistungen vor. Die zuvor beschriebene Rechnungsstellung des Auftragnehmers, ohne eine gesamte Aufstellung der bisher ausgeführten und abgerechneten Leistungen, lässt annehmen, dass das Unternehmen nicht beabsichtigt eine Schlussrechnung nach den Formvorschriften der VOB zu stellen.

Mit der Schlussrechnung sollte nach den ‚Besonderen Vertragsbedingungen' des Auftrages eine Sicherheitsleitung für Mängelansprüche von 3% der Abrechnungssumme einschließlich aller Nachträge vom Auftragnehmer geleistet werden.

Ohne die Stellung einer Schlussrechnung ist die Feststellung der zu leistenden Sicherheit für Mängelansprüche nicht möglich.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass bisher nach Aktenlage keine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche geltend gemacht wurde.

Mengenänderungen - Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung

Bei der Ausführung und Abrechnung der Schließanlage kam es bis zum heutigen Stand in mehreren Leistungspositionen zu erheblichen Abweichungen gegenüber den ursprünglich beauftragten Leistungen.

Da die ausgeschriebenen, vertraglichen Leistungen noch nicht schlussgerechnet sind, konnten bei der Gegenüberstellung von den ausgeschriebenen Leistungen und den ausgeführten bzw. abgerechneten Leistungen nur die Mehrmengen betrachtet werden. So lange keine Schlussrechnung vorliegt, können keine Mindermengen in Bezug zur Ausschreibung festgestellt werden.

Auffällige Mehrmengen wurden bei der Leistungsposition 1.2 ‚'Digitaler Europrofil Doppelknaufzylinder 3061-Comfort' mit 38 %, der Position 1.7 ‚Aufpreis für feuerhemmende Version' mit 167 % bis hin zu Mehrmengen von 412 % bei der Position 1.3 ‚Digitaler Europrofil Doppelknaufzylinder 3061-FD' festgestellt.

Hierzu wurde in einem Vermerk vom 18.07.2019 dokumentiert, dass es bei den Schließzylindern aufgrund der Komplexität der Materie zu der Differenz zwischen der ausgeschriebenen und tatsächlich abgerufenen Menge kam. Als Ursache wurde die hohe Anzahl an unterschiedlichen Attributen (freidrehend, Comfort, feuerhemmend etc.) sowie die hohe Anzahl an Türen in unterschiedlichsten Variationen (Breite,

Raumnutzung, etc.) genannt, weshalb es nicht möglich war, innerhalb eines angemessenen Rahmens, eine genaue Mengenermittlung durchzuführen. Daher habe man sich bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses an Richtwerten und Schätzungen orientiert.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Schätzungen und Richtwerte stellen keine ordnungsgemäße Ausschreibungsgrundlage dar.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach VOB erst ausgeschrieben werden soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und die benötigte Planungsreife auch vorliegt. Das heißt, dass der möglichst exakten Erstellung der Leistungsbeschreibung eine hohe Bedeutung zukommt. Grundvoraussetzung hierfür ist eine hinreichend gesicherte Kenntnis über Art und Umfang der erforderlichen Leistung, die als Ergebnis einer abgeschlossenen Ausführungsplanung in der Leistungsbeschreibung ihren Niederschlag findet. Deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass dies bei der betroffenen Maßnahme nicht der Fall war.

Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung, vor allem auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots, von Bedeutung. Erfolgt eine Ausschreibung ohne abgeschlossene und ausgereifte Planung, kann es durch die Beauftragung von Leistungen, die tatsächlich gar nicht benötigt werden, zu überhöhten Abrechnungen kommen. Bieter, die dies im Vorfeld erkennen, können bei ihren Angeboten spekulieren und damit das Vergabeverfahren manipulieren. Wird z. B. für eine Baumaßnahme eine erheblich niedrigere Menge als erforderlich in Ansatz gebracht, so hat der ortskundige bzw. der „informierte“ Bieter die Möglichkeit, für diese Position einen hohen Einheitspreis festzulegen, ohne Gefahr zu laufen, dass sein Angebot überteuert ist, da die Position bei geringer Menge bei der Wertung kaum ins Gewicht fällt und bei anderen Positionen „ausgeglichen“ werden kann. Es kann folglich zu einem Zuschlag auf ein Angebot mit spekulativem Positionspreis und in der Konsequenz mit erheblichen Nachträgen kommen. Werden derartige Abweichungen in den Mengen erkennbar, sind diese nach § 2 Nr. 3 VOB/B über die Vereinbarung neuer Preise nur zum Teil wieder „einfangbar“. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ausgang der Wertung können sie jedoch nicht mehr korrigiert werden.

Die Überprüfung der Bieterreihenfolge auf Grundlage der Mengenänderungen der ausgeführten Leistungspositionen ergab zum Zeitpunkt der Technischen Prüfung keine Änderung.

Prüfungsfeststellungen:
Sonstige Beschaffungen von Schließanlagenkomponenten ab 2016

Angebotseinholung

Angebotseinholung zu den Maßnahmen Schließanlagen Mina Rees Straße 2 und 6 in Darmstadt

Für die Vergabe der Leistungen zum Einbau der Schließanlagen in der Mina Rees Straße 2 und 6 in Darmstadt mit einem Auftragsvolumen von rd. 43.000 € und 48.000 € netto wurden keine Vergabeverfahren durchgeführt. Das beauftragte Unternehmen war dem Fachgebiet Gebäudemanagement seit dem Bezug des sanierten Kreishauses Dieburg durch Nachbestellungen bzw. Ergänzungen der dortigen Schließanlage positiv bekannt. Nach Rücksprache und Aufmaß durch das Unternehmen, erstellte das Unternehmen zu den jeweiligen Maßnahmen Angebote. Das Angebot für die Mina-Rees-Straße 2 bezieht sich gemäß einer E-Mail des Unternehmers auf eine bestehende Preisvereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Auf Rückfrage während der Technischen Prüfung bezüglich der Preisvereinbarung mit dem Landkreis wurde eine Preisliste für einzelne Schließzylinderkomponenten vorgelegt. Eine vertragliche Vereinbarung, nach den Vergabevorschriften, in der die Rahmenbedingungen für die Leistungen dieser Maßnahmen geregelt sind fehlte. Folglich wurden auch nicht, wie zwingend nach VOB, die VOB/B und VOB/C bzw. nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) die VOL/ B Vertragsbestandteil.

In einem Vermerk vom 09.06.2016 zur ‚Schließanlage Mina-Rees-Straße 2' wurde die Direktvergabe, ohne vorgeschaltetes Vergabeverfahren mit Liefer-, Programmier- und Einbauzeiten begründet. Mit gleichem Wortlaut wurde auch die Direktbeauftragung der ‚Schließanlage Mina-Rees-Straße 6' in einem Vermerk vom 14.11.2016, fünf Monate später, gerechtfertigt.

An das Argument der Dringlichkeit zur Begründung einer Wettbewerbseinschränkung werden sehr hohe Maßstäbe angesetzt. Je geringer der Wettbewerb, desto größer sind die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand. Dabei darf die besondere Dringlichkeit weder vorhersehbar noch dem Auftraggeber zuzurechnen sein.

Nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz ist ab einem geschätzten Auftragsvolumen über 10.000 € netto ein Freihändiges Vergabeverfahren durchzuführen. Bei Freihändigen Vergaben werden mit mehreren oder in besonderen Ausnahmenfällen nur mit einem geeigneten Unternehmen über den Gegenstand und die Bedingungen des Auftrages verhandelt.

Für die Vergabestelle besteht die Pflicht, auch bei der Freihändigen Vergabe, einen Auftragnehmer im Wettbewerbsverfahren zu finden. Es gelten allgemeine Grundsätze wie zum Beispiel das Gleichbehandlungsgebot, und es muss eine ausführliche und konkretisierende Leistungsbeschreibung als Grundlage zur Angebotsaufforderung erstellt werden.

Es sind ein Leistungsverzeichnis und Vergabeunterlagen gem. VOB bzw. VOL zu erstellen. Die Anforderungen des § 8 VOB/VOL/A an die formale und inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen bilden eine unverzichtbare Grundlage für einen diskriminierungsfreien, ordnungsgemäßen Wettbewerb. Aus der Gesamtheit der in §§ 7 und 8 VOB/VOLA/A genannten Unterlagen, soweit sie im Einzelfall Vertragsgegenstand werden, bestimmen sich im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der dann später am Bau- bzw. Leistungsvertrag beteiligten Vertragspartner.

Dem entsprechend sind, um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Dabei darf dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

Es ist in Frage zu stellen, ob der Begründung für die Direktvergabe der Maßnahme ‚Schließanlage Mina-Rees-Straße 6', insbesondere nach Erfahrung des zeitlich notwendigen Aufwandes durch die Mina-Rees-Straße 2, gefolgt werden kann.

Kein Auftragnehmer-/ Lieferantenwechsel für die Beschaffung von Schließanlagenkomponenten

Sämtliche Beschaffungsvorgänge zu Schließanlagenkomponenten im geprüften Maßnahmenzeitraum ab 2016, außer zur Maßnahme ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg' wurden ohne Vergabeverfahren als Direktkäufe über das eine Unternehmen abgewickelt. In der folgenden Tabelle sind sämtliche Zahlungen an das Unternehmen ab Januar 2016 bis Februar 2019 aufgeführt. Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt 499.824,03 € ausgezahlt. Hiervon können lediglich 328.766,43€ der Maßnahme ‚Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg' zugeordnet werden. Die Beauftragungen der Leistungen zu den restlichen Auszahlungen über insgesamt 171.057,60 € wurden durch Direktkäufe ohne Vergabeverfahren abgewickelt.

Belegdatum	Referenz	Betrag	Auftragserteilung nach Vergabeverfahren
06.01.2016	R-401068	5.066,31 €	nein
06.01.2016	R401024	4.165,00 €	nein
12.01.2016	R-400995	36,77 €	nein
23.02.2016	R-401097	3.280,95 €	nein
23.02.2016	R-401093	1.911,02 €	nein
23.02.2016	R-401088	1.911,02 €	nein
04.03.2016	R-401132	272,15 €	nein
13.05.2016	R-401294	120,31 €	nein
06.07.2016	R-401450	44.035,83 €	nein
05.09.2016	R-401632	7.353,80 €	nein
05.09.2016	R-401633	740,12 €	nein
19.09.2016	R-401681	804,20 €	nein
19.09.2016	R-KORREKTUR	804,20 €	nein
04.10.2016	R-401708	291,37 €	nein
21.10.2016	R-401773	309,10 €	nein
25.10.2016	R-401781	752,32 €	nein
26.10.2016	R-401785	552,40 €	nein
03.11.2016	R-401816	291,37 €	nein
06.12.2016	R-401971	50.061,28 €	nein
16.12.2016	R-402019	4.914,70 €	nein
06.01.2017	100139	1.423,24 €	nein

19.01.2017	402080	403,11 €	nein
19.01.2017	402081	254,02 €	nein
23.01.2017	402113	3.868,10 €	nein
23.01.2017	402110	433,16 €	nein
26.01.2017	402131	842,16 €	nein
01.02.2017	402167	266,32 €	nein
03.02.2017	402177	1.966,36 €	nein
03.03.2017	402275	4.838,42 €	nein
11.04.2017	402421	2.870,78 €	nein
25.04.2017	402461	1.291,34 €	nein
15.05.2017	402742	2.081,79 €	nein
17.05.2017	402525	478,26 €	nein
20.07.2017	402797	290,24 €	nein
28.07.2017	402827	288,46 €	nein
25.09.2017	403058	1.987,63 €	nein
27.10.2017	403213	333,56 €	nein
03.11.2017	403268	823,96 €	nein
16.11.2017	403319	2.968,93 €	nein
22.11.2017	403379	135,66 €	nein
12.12.2017	403517	364,18 €	nein
14.12.2017	403527	713,17 €	nein
19.01.2018	403681	1.442,76 €	nein
27.04.2018	404149	3.854,53 €	nein
27.04.2018	404150	1.647,91 €	nein
09.07.2018	404480	589,29 €	nein
11.07.2018	604496	209,08 €	nein
26.07.2018	404574	290,24 €	nein
27.09.2018	404854	730,66 €	nein
12.10.2018	404917	3.988,40 €	nein
24.10.2018	404966	8.332,74 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
09.11.2018	405049	295,12 €	nein
13.11.2018	405060	12.828,20 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
15.11.2018	405064	229.524,07 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
20.11.2018	405102	42.566,48 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
27.11.2018	405128	1.256,05 €	nein
06.12.2018	405180	17.208,21 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg

20.12.2018	405250	1.778,66 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
21.12.2018	405252	938,08 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
03.01.2019	405275	79,73 €	nein
08.01.2019	405286	3.666,97 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
17.01.2019	405396	8.923,22 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
01.02.2019	405397	2.739,19 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
18.02.2019	405495	76,76 €	nein
22.02.2019	405512	260,61 €	Ergänz. SimonsVoss Schließanlage Kreishaus Darmstadt, Ausstatt. Außenstelle Dieburg
	Summe	**499.824,03 €**	

Der überwiegende Teil der Einzelabrechnungen liegt unterhalb von 10.000 € netto. Ab einem geschätzten Auftragsvolumen von 10.000 € netto wird für Liefer-/Dienst- bzw. Bauleistungen nach HVTG ein Vergabeverfahren, zumindest ein Freihändiges Vergabeverfahren, erforderlich.

Dabei ist bei der Schätzung des Auftragsvolumens zu beachten, dass bei einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Einzelmaßnahmen, diese Kosten zusammenaddiert werden müssen, um das erforderliche Vergabeverfahren zu ermitteln. Es ist nicht zulässig, Aufträge zu splitten, um die Schwellenwerte der Vergabefreigrenzen zu unterschreiten und die Vergabevorschriften zu umgehen.

Im Regelfall sollte der Ausführung einer Schließanlage eine Schließanlagenplanung vorausgehen, die als Grundlage zur Definition des Auftragsgenstandes und des Auftragsumfang dient. Ist der Beschaffungsgegenstand nicht eindeutig festzulegen und sollen je nach Bedarf einzelne Leistungspositionen aus einem Vertrag in einem bestimmten Zeitraum zur Ausführung kommen, ist auch alternativ die Beauftragung eines Rahmenvertrages nach vorgeschalteten Vergabeverfahren in Betracht zu ziehen.

Abrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es ist folgendes festzustellen:

Abrechnungen Mina-Rees-Straße 2 und 6

Auch die Abrechnungen zu den Maßnahmen ‚Schließanlage Mina-Rees-Straße 2 und 6' waren nicht entsprechend den Angeboten des Auftragnehmers aufgestellt, wodurch die Prüfung derer erschwert wurde. Rechnungspositionsnummern stimmten zum großen Teil nicht mit den Angebotspositionsnummern überein. Da mit der Auftragsvergabe keine Vertragsbedingungen nach VOB bzw. nach VOL vereinbart wurden, konnte die Einreichung von prüffähigen Rechnungen nach Maßgabe dieser Verordnungen nicht beanstandet werden.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 1.2.2 ‚Prüfungsfeststellungen: Ergänzung der bestehenden SimonsVoss Schließanlage im Kreishaus Darmstadt und Ausstattung der Außenstelle Altstädter See 7, Dieburg, Abrechnungen, Rechnungsstellung'.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig. Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2018 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Darmstadt-Dieburg vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden des Landkreises Darmstadt-Dieburg vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 22.12.2021

Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision